



29. Sitzung am 9. Dezember 1993

(Beschlüsse Nr. 434 bis 456)

Dienst- und Gehaltsordnung
der Beamten der
Landeshauptstadt Graz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 765/1,
Beilage Nr. 71)
(7-46 Ge 4/80-1993).

434.

Gesetz vom mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz, betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 30/1957, i. d. F. LGBl. Nr. 37/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ab dem Tag des Dienstantrittes bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand zurückgelegt hat; die im Militärdienst verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit; als anrechenbare Dienstzeit gilt auch der im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz zurückgelegte Karenzurlaub gemäß § 41 b Abs. 1 und 2; für die Anrechenbarkeit einesurlaubes gegen Entfall der Bezüge gelten im übrigen die Bestimmungen des § 41.“

2. Im § 16 Abs. 9 zweiter Satz werden die Worte „10 v. H. des Dienstehinkommens“ durch die Worte „10,25 v. H. des Dienstehinkommens“ und die Worte „auf 5 v. H.“ durch die Worte „auf 5,125 v. H.“ ersetzt.

3. § 16 a Abs. 4 Z. 2 lautet:

„2. die Dienstzeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf den Karenzurlaub gemäß § 41 b Abs. 1 und 2 nicht und auf sonstige Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Zeiten zur Hälfte für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages unter sinnemäßiger Anwendung des Abs. 6 zu berücksichtigen sind, soweit für diese Zeiten keine anderen Auschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen.“

4. Im § 29 Abs. 2 wird jeweils der Hundertsatz „10. v. H.“ durch den Hundertsatz „10,25 v. H.“ ersetzt.

5. § 29 Abs. 4 Z. 1 lautet:

„1. Karenzurlaubes gemäß § 41 b Abs. 1 und 2 oder“

6. § 37 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Zur Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt haben die Beamten sowie die Ruhe- und Versorgungsgenuß-

empfänger laufende Beiträge bis zum Höchstausmaß von 3,8 v. H. ihrer Bezüge (Gehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Haushaltszulagen, Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen, Sonderzulagen, Teuerungszulagen, für die Ruhe- bzw. Versorgungsgenußzulage anrechenbare Nebengebühren, Ruhe- bzw. Versorgungsgenußzulage) zu entrichten; die Stadt hat Zuschüsse in Höhe von 2,9 v. H. dieser Bemessungsgrundlage zu leisten.“

7. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

Mutterschutz, Eltern-Karenzurlaub, Karenzurlaubsgeld

(1) Das Mutterschutzgesetz 1979 – MSCHG, BGBl. Nr. 221/1979, gilt für Beamte nach diesem Gesetz in der für Beamte des Landes jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz – EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, gilt für Beamte nach diesem Gesetz in der für Beamte des Landes jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Karenzurlaubsgeldgesetz – KUG, BGBl. Nr. 395/1974, gilt für Beamte nach diesem Gesetz in der für Beamte des Landes jeweils geltenden Fassung.“

8. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.“

9. In den § 58 Abs. 2 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2 a bis 2 f eingefügt:

„(2a) Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, i. d. F. BGBl. Nr. 343/1993, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(2b) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr des

ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(2c) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 2 a und 2 b wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung in Folge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(2d) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 2 a und 2 b wird gehemmt durch

1. Erfüllung der Wehrpflicht,
2. Zeiten des Mutterschutzes oder
3. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(2e) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(2f) Hat

1. das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a oder
2. eine andere Person für ein solches Kind gemäß § 2 Abs. 1 lit. b

des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, i. d. F. BGBl. Nr. 246/1993, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt."

10. § 71 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) durch Antritt einesurlaubes ohne Bezüge (§ 41), soweit nicht gemäß § 41 Abs. 3 etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Karenzurlaub gemäß § 41 b Abs. 1 und 2 gewährt wurde.“

11. § 75 Abs. 16 lit. b lautet:

„b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, i. d. F. BGBl. Nr. 687/1991, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, i. d. F. BGBl. Nr. 474/1992, dem Heeresversorgungsgesetz,

BGBl. Nr. 27/1964, i. d. F. BGBl. Nr. 474/1992, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, i. d. F. BGBl. Nr. 502/1993, und gemäß § 41 b Abs. 3 sowie nach dem Bundesgesetz über Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, i. d. F. BGBl. Nr. 187/1964, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Pflegegeldes.“

12. § 85 Abs. 3 lautet:

„(3) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

13. § 88 Abs. 3 lautet:

„(3) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

14. § 101 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Disziplinarkommission bzw. die Disziplinaroberkommission entscheidet hier ohne mündliche Verhandlung.“

Artikel II

Für Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1994 begründet wurde, gilt § 16 Abs. 9 in der Fassung vor dem 1. Jänner 1994.

Artikel III

Für die Zeit von 1. Jänner 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1993 gilt § 37 Abs. 2 erster Satz in folgender Fassung:

„Zur Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt haben die Beamten sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger laufende Beiträge bis zum Höchstausmaß von 3,4 v. H. ihrer Bezüge (Gehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenüß, Haushaltszulagen, Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen, Sonderzahlungen, Teuerungszulagen, für die Ruhe- bzw. Versorgungsgenüßzulage anrechenbare Nebengebühren, Ruhe- bzw. Versorgungsgenüßzulage) zu entrichten; die Stadt hat Zuschüsse in Höhe von 3,3 v. H. dieser Bemessungsgrundlage zu leisten.“

Artikel IV

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Obmänner der Prüfungsausschüsse der steirischen Gemeinden.

(Einl.-Zahl 392/6)
(7-45 Ge 28/30-1993)

435.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 286 des Steiermärkischen Landtages vom 16. März 1993 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Chibidziura, Schinnerl, Weilharter und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend die Obmänner der Prüfungsausschüsse der steirischen Gemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Rettungsdienstgesetz,
Anderung.
(Einkl.-Zahl 769/1,
Beilage Nr. 72)
(AKS-355 R 2/98-1993)

436.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Rettungsdienstgesetz geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 7. Dezember 1989 über die Rettungsdienste (Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz), LGBl. Nr. 20/1990, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinden haben für die Besorgung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag in der Höhe von S 18,- je Einwohner zu entrichten. Das Land hat jeder Gemeinde den Gesamtrettungsbeitrag der Gemeinden und den auf die Gemeinde entfallenden Anteil schriftlich bekanntzugeben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Altstadterhaltungsgesetz
1980, Änderung.
(Einkl.-Zahl 764/1,
Beilage Nr. 70)
(6-62 G 28)

437.

**Gesetz vom, mit dem das
Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 17, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1980 und 48/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 3, 4, 5, 6 und 18 Abs. 2“ durch das Zitat „§§ 3, 4, 5 und 6“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 3, 4, 5, 6, 18 und 19“ durch das Zitat „§§ 3, 4, 5 und 6“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Sachverständigenkommission eingerichtet. Dieser Kommission obliegt es, vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 3 und § 10 sowie Bescheiden gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 Gutachten zu erstellen. Sie ist weiters verpflichtet, in Förderungsangelegenheiten (§§ 18 und 19) auf Ersuchen des Altstadterhaltungsfonds, im Falle des § 19 auch auf Ersuchen von Liegenschaftseigentümern, Gutachten zu erstellen.“

4. § 13 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Fonds wird nach außen durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten. Die rechtsver-

bindliche Zeichnung hat gemeinsam durch den Vorsitzenden und den mit der Leitung der Geschäftsführung der Fondsverwaltung betrauten Bediensteten zu erfolgen.“

5. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Werden Baukostenzuschüsse gemäß Abs. 1 lit. a gewährt, so kann als Bedingung vereinbart werden, daß die gewährte Förderung nach Maßgabe einer allfälligen Amortisation dem Fonds zu ersetzen ist.“

6. § 18 samt Überschrift lautet:

„Förderungsverfahren

§ 18

(1) Der Fonds darf eine Förderung nur auf Ansuchen des Liegenschaftseigentümers (Förderungswerbers) gewähren. Im Rahmen eines baubehördlichen Verfahrens gemäß § 70 der Steiermärkischen Bauordnung 1968, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Baubehörde berechtigt, dem Liegenschaftseigentümer die Einbringung eines Förderungsansuchens aufzutragen.

(2) Das Ansuchen um eine Förderung ist bei der Geschäftsstelle des Fonds (§ 13 Abs. 3) einzubringen. Ihm sind alle zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahme erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere der der baulichen Maßnahme zugrundeliegende baubehördliche Bescheid, eine gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung der Maßnahme notwendigen Gesamtkosten und der Finanzierungsplan.

(3) Vor Gewährung einer Förderung hat der Fonds über die zu fördernde Maßnahme ein Gutachten der Sachverständigenkommission einzuholen.

(4) Der Fonds gewährt eine Förderung auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 bis 6, wobei die Art und Höhe der Förderung sowie allenfalls die Flüssigmachung in Raten und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Förderung festzulegen sind."

7. Im § 19 Abs. 4 werden die Worte „der Antrag“ durch „das Ansuchen“ ersetzt.

8. § 20 samt Überschrift lautet:

„Förderungsbedingungen

§ 20

(1) Im Falle der Gewährung einer Förderung ist mit dem Förderungswerber ein Vertrag abzuschließen, der alle Bedingungen und Auflagen enthält, die eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherstellen. Insbesondere kann der Förderungswerber verpflichtet werden, über die Verwendung der

Förderungsmittel innerhalb einer zu vereinbarenden Frist Nachweise zu erbringen.

(2) Im Vertrag ist für den Fall, daß der Förderungswerber seine Verpflichtungen aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht erfüllt, zu vereinbaren, daß eine weitere Förderung eingestellt wird und über Aufforderung des Fonds innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist bereits empfangene Förderungsmittel einschließlich einer Verzinsung von jährlich 5 Prozent über der Bankrate ab dem Eintritt des Einstellungsgrundes zurückzuzahlen sind bzw. der Fonds für alle erbrachten Leistungen schadlos zu halten ist."

9. Im § 21 wird das Wort „Förderungsanträge“ durch „Förderungsansuchen“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Für Berufungen gegen Bescheide, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen worden sind, ist jedoch die bisherige Rechtslage maßgeblich.

Europäische Integration,
dritter vierteljährlicher
Bericht.
(Einkl.-Zahl 759/1)
(Präs-40.00-6/90-87)

438.

Der dritte vierteljährliche Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration wird zur Kenntnis genommen.

Jugendwohlfahrtsgesetz
1991, Änderung.
(Einkl.-Zahl 584/3,
Beilage Nr. 75)
(9-05 La 2/267-1993)

439.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 93/1990, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 11 Abs. 2 wird folgende Z. 6 angefügt:

„6. der Kinder- und Jugendanwalt des Landes Steiermark.“

2. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:

„§ 13 a

Steiermärkischer Kinder- und Jugendanwalt

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird ein Kinder- und Jugendanwalt eingesetzt. Er hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt ist von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren nach öffentlicher Ausschreibung zu bestellen und untersteht dienstrechtlich der Landesregierung.

(3) (Verfassungsbestimmung) Der Kinder- und Jugendanwalt ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(4) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben ihn bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Kinder- und Jugendanwalt kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden. Zur Erleichterung des Zugangs hat er insbesondere außerhalb von Graz Sprechtage abzuhalten.

(6) Das Amt des Kinder- und Jugendanwaltes endet durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat den Kinder- und Jugendanwalt abzuberufen, wenn in seiner Person Umstände eintreten, die ihn für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 13 b

Allgemeine und besondere Aufgaben des Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwaltes

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt hat folgende allgemeine Aufgaben:

a) Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu geben;

- b) die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind, zu informieren;
- c) die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen;
- d) Einbringung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei Planungs- und Forschungsaufgaben, die auch die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen betreffen;
- e) Koordination verschiedener Aktivitäten öffentlicher und freier Jugendwohlfahrtsträger zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

(2) Darüber hinaus hat der Kinder- und Jugendanwalt folgende besondere Aufgaben zur Wahrung des Wohles von Kindern und Jugendlichen:

- a) Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung der Kinder und Jugendlichen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
- b) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern und Jugendlichen über die Pflege und Erziehung zu helfen;

- c) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Kindern und Jugendlichen einerseits und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Jugendwohlfahrtsbehörde andererseits zu vermitteln und zu beraten;
- d) er kann die Organe des Jugendwohlfahrtsträgers befassen, wenn ihm bekannt wird, daß wegen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung erforderlich sein könnten. Das befaßte Organ ist verpflichtet, den Kinder- und Jugendanwalt über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(3) In Erfüllung der im Abs. 2 umschriebenen Aufgaben hat der Kinder- und Jugendanwalt das Recht der Akteneinsicht.

(4) Der Kinder- und Jugendanwalt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Mitarbeit geeigneter externer Fachkräfte in Anspruch nehmen.

(5) Der Kinder- und Jugendanwalt hat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Kinder- und Jugendanwalt,
Anforderungsprofil.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 584/3,
Beilage Nr. 75)
(9-40-1/43-1993)

440.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch ein detailliertes Anforderungsprofil für den Kinder- und Jugendanwalt/die Kinder- und Jugendanwältin unter Beachtung der praktischen Erfahrungen der anderen Bundesländer zu erstellen.
2. Dieses Anforderungsprofil ist dem Jugendwohlfahrtsbeirat zu einer Stellungnahme zu übermitteln.
3. Der zuständige Landesrat/die zuständige Landesrätin wird gebeten, dieses Anforderungsprofil sowie die Stellungnahme des Jugendwohlfahrtsbeirates mit dem Parteienverhandlungsteam abschließend zu erörtern und diese Ergebnisse nach Möglichkeit bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

Wirkl. Hofrat Dr. Herbert
Lieb, Landes-
rechnungshofdirektor,
Übertritt in den
Ruhestand.
(Einl.-Zahl 716/1)
(Mündl. Bericht Nr. 53)
(1-004427/40-1993)

441.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Übertritt des Herrn Landesrechnungshofdirektors Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb in den dauernden Ruhestand mit 31. Dezember 1993 nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wird zur Kenntnis genommen und dem Genannten Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einl.-Zahl 774/1)
(8-60 Gü 1/30-1993)

442.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Budgetvorschau für 1993 bis
1997.
(Einl.-Zahl 742/1)
(10-21.BVO-1/20)

443.

Die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung erstellte Budgetvorschau des Landes Steiermark für die Jahre 1993 bis 1997 wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinnützige Wohn- und
Siedlungsgesellschaft
in Steiermark „Neue
Heimat“, Darlehens-
aufnahme.
(Einl.-Zahl 757/1)
(LV-20 M 2/55-1993)

444.

Die grundbücherliche Sicherstellung des von der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft in Steiermark „Neue Heimat“ aufzunehmenden Darlehens bei der BAWAG in der Höhe von S 6.378.000,- für die Generalsanierung des landeseigenen Wohnobjektes Graz, Mariatroster Straße 163, auf der Liegenschaft EZ. 2082, KG. 63127 Wenisbuch, wird genehmigt.

Draxler Peter, Ing., Liegen-
schaftserwerb.
(Einl.-Zahl 768/1)
(WF-12.Da 7/93-142)

445.

Der Erwerb der Liegenschaft EZ. 1701, KG. Leibnitz, bestehend aus den Parzellen 52/36 LN (2971 m²) und 54/25 LN (333 m²) samt darauf befindlichen Baulichkeiten per 1. Jänner 1994 durch Herrn Ing. Peter Draxler, 8430 Leibnitz, Grazer Straße 68, um einen Kaufpreis von S 722.800,- wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1993.
(Einl.-Zahl 773/1)
(10-21.LTG-1/44)

446.

Der 7. Bericht für das Rechnungsjahr 1993 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1993 im Betrag von S 8.633.710,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Kammer der gewerblichen
Wirtschaft für
Steiermark,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 740/1)
(WF-Ra 28/93-594)

447.

Der Verkauf einer Fläche von rund 2000 bis 2300 m² der EZ. 590, KG. Radkersburg, an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark um einen Quadratmeterpreis von S 650,- wird genehmigt.

Steirisches Druckgußwerk
Altenmarkt Ges. m. b.
H., Grundstücksüber-
tragung.
(Einl.-Zahl 793/1)
(WF-12 Re 18/93-545,
WF-12 Ste 20/93-190)

448.

Die schenkungsweise Übertragung der in der KG. Gleisdorf gelegenen Grundstücke 257/5 Werksgelände (5650 m²), 257/9 Werksgelände (288 m²), beide laut Lageplan Dipl.-Ing. Hermann Mussack, GZ.: 1413-4/93, vom 29. November 1993, sowie des Grundstückes 257/1 Baufläche (7964 m²) und Sonstige (Werksgelände) (47.130 m²) sowie des in der KG. Albersdorf gelegenen Grundstückes 1398/1 Sonstige (Werksgelände) (18.185 m²), somit im unverbürgten Gesamtlächenausmaß von 79.217 m², samt darauf befindlichen Baulichkeiten und Zubehör wird genehmigt.

Getränke- und Speiseeis-
abgabegesetz 1993.
(Einl.-Zahl 715/1,
Beilage Nr. 68)
(Mündl. Bericht Nr. 57)
(7-48 Ge 44/44-1993)

449.

**Gesetz vom, betreffend die
Einhebung einer Abgabe auf die entgeltlichen
Lieferungen von Speiseeis und Getränken
(Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1993)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Abgabegegenstand

(1) Die Gemeinden sind ermächtigt, auf die entgeltliche Lieferung von Getränken und Speiseeis eine Abgabe einzuhoben, soweit diese Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufes im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt.

(2) Gegenstand der Speiseeisabgabe ist Speiseeis einschließlich

- der im Speiseeis verarbeiteten Früchte,
- der zum Speiseeis verabreichten Früchte,
- der mitverkauften Umschließung und
- des mitverkauften Zubehörs.

(3) Gegenstand der Getränkeabgabe sind alkoholhaltige und alkoholfreie Getränke und die flüssigen Grundstoffe zur Herstellung von Getränken, einschließlich

- der mitverkauften Umschließung und
- des mitverkauften Zubehörs.

(4) Ausgenommen von der Besteuerung sind

- die Lieferung von Milch und
- Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 4 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 660/1989 (UStG), wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und keine Beförderung und keine Versendung vorliegt.

(5) Für die entgeltliche Lieferung gilt § 3 Abs. 1, 7 und 8 UStG.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe gemäß § 1 beträgt

1. für Speiseeis und alkoholhaltige Getränke 10 % der Bemessungsgrundlage und
2. für alkoholfreie Getränke 5 % der Bemessungsgrundlage.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Lieferungen im Sinne des § 1 bewirkt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für Lieferungen im Sinne des § 1. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 und 2 UStG.

(2) Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören die Umsatzsteuer, das Bedienungsgeld, die Getränke- und Speiseeisabgabe.

§ 5

Arten der Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage kann ermittelt werden

- a) nach den vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung, § 6) oder

- b) auf Grund der errechneten Entgelte zum Zeitpunkt des Wareneinganges (Fakturenbesteuerung, § 7).

§ 6

Ist-Besteuerung

Bemessungsgrundlage im Sinne des § 5 lit. a ist das vereinnahmte Entgelt für Lieferungen im Sinne des § 1.

§ 7

Fakturenbesteuerung

Die Bemessungsgrundlage im Sinne des § 5 lit. b errechnet sich auf Grund des Wareneinganges von Getränken und Speiseeis und von Grundstoffen und anderen Zutaten zur Herstellung solcher unter Heranziehung der in dem Unternehmen auf das einzelne Getränk und Speiseeis erzielbare Entgelt zum Zeitpunkt des Wareneinganges.

§ 8

Wahl der Steuerungsart

(1) Der Abgabepflichtige kann zwischen den Ermittlungsarten des § 5 wählen. Diese Wahl ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres nach Aufforderung durch die Gemeinde möglich. Sie ist vom Abgabepflichtigen der Abgabenbehörde spätestens zum ersten Fälligkeitstermin des Jahres bzw. bis spätestens zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde anzuzeigen. Kommt der Abgabepflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Abgabenbehörde die Art der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 festlegen.

(2) Bei Betrieben mit verschiedenen Betriebsteilen, in denen jeweils für gleichartige Getränke oder Speiseeis unterschiedliche Preise verlangt werden, ist die Wahl einer unterschiedlichen Ermittlungsart für die verschiedenen Betriebsteile dann zulässig, wenn der Eingang der Waren für die verschiedenen Betriebsteile getrennt ausgewiesen und einer getrennten Berechnung zugrunde gelegt wird.

§ 9

Wechsel in der Steuerungsart

(1) Bei einem Wechsel von der Ist-Besteuerung (§ 6) auf die Fakturenbesteuerung (§ 7) ist der vorhandene Bestand von Waren im Sinne von im § 7 angeführten Waren als Wareneingang des ersten Kalendermonates nach dem Wechsel zu behandeln.

(2) Bei einem Wechsel von der Fakturenbesteuerung (§ 7) auf die Ist-Besteuerung (§ 6) ist der vorhandene Lagerbestand von im § 7 angeführten Waren aufzunehmen und die bereits anlässlich der Fakturenbesteuerung damals dafür entrichtete Getränke- und Speiseeisabgabe bei der Bemessung der Abgabe in Abzug zu bringen.

§ 10

Abgabeschuld, Entrichtung und Erklärung

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in welchem die Lieferung gemäß § 1 Abs. 1 bewirkt wurde. Bei der Fakturenbesteuerung entsteht die

Abgabeschuld mit dem Ablauf des Kalendermonates, auf den der jeweilige monatliche Wareneingang entfällt.

(2) Der Abgabepflichtige hat binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf eines Kalendermonates, in welchem die Lieferungen gemäß § 1 bewirkt wurden, unter Angabe des Zahlungsgrundes und -zeitraumes die Abgabe zu entrichten.

(3) Ergibt sich in einem Kalendermonat ein Guthaben, kann der Abgabepflichtige innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Frist eine Abgabeerklärung einreichen, aus der das sich ergebende Guthaben nachvollziehbar ersichtlich ist.

(4) Abgabepflichtige, die innerhalb eines Kalenderjahres für zwei oder mehrere Monate keine oder zu niedrige Abgaben geleistet haben oder nicht fristgerecht entrichtet haben, können von der Gemeinde mittels Bescheid verpflichtet werden, fortan binnen einem Kalendermonat und zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats Abgabeerklärungen abzugeben. Diese Verpflichtung kann längstens für ein Jahr ausgesprochen werden. Aus den Abgabeerklärungen müssen die der Abgabe zugrunde gelegten Entgelte zu ersehen sein.

(5) Der Abgabepflichtige hat für das abgelaufene Kalenderjahr bis längstens 31. März des Folgejahres eine Jahresabgabeerklärung abzugeben.

(6) Entgegen den Bestimmungen des Abs. 5 können die Gemeinden im Falle der Betriebsaufgabe, eines Unternehmerwechsels, bei Konkurs- und Ausgleichsverfahren sowie bei Vorliegen von Einzelatbeständen (Märkte, Vereinsfeste und dergleichen) eine kürzere Erklärungsfrist vorschreiben.

§ 11

Aufzeichnungspflichten

(1) Im Falle der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 (Ist-Besteuerung) sind die aus der Lieferung von Getränken und Speiseeis erzielten abgabepflichtigen Entgelte getrennt nach Entgelten aus der Lieferung von alkoholhaltigen Getränken, von alkoholfreien Getränken, flüssigen Grundstoffen und von Speiseeis sowie getrennt von den übrigen Umsätzen im Kassa- oder Losungsbuch oder in sonst geeigneter Weise fortlaufend aufzuzeichnen. Bei Betrieben mit einer in verschiedenen Betriebsteilen unterschiedlichen Preisgestaltung für gleichartige Getränke oder Speiseeis sind die in den einzelnen Betriebsteilen erzielten abgabepflichtigen Entgelte getrennt auszuweisen.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 7 (Fakturenbesteuerung) hat der Abgabepflichtige alle Eingänge von Getränken, flüssigen Grundstoffen und Speiseeis sowie von Waren, die ihrer Herstellung dienen, getrennt nach Arten unter Angabe des Eingangsdatums, des Lieferers, der Menge und des Preises in einem eigenen Verzeichnis (Getränkeingangsbuch) festzuhalten. Ein Abgabepflichtiger, der ein Wareneingangsbuch nach den Vorschriften der §§ 100 ff. der Landesabgabenordnung 1963, LGBl. Nr. 158, in der jeweils geltenden Fassung (LAO), führt, unterliegt nicht dieser Verpflichtung, wenn die Eintragungen den dort festgesetzten Erfordernissen entsprechen und nach Arten getrennt angeführt werden. Dasselbe gilt für Abgabepflichtige, die nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches befreit sind, wenn die für das Getränkein-

gangsbuch geforderten Angaben den Büchern entnommen werden können.

(3) Der Abgabepflichtige hat den Verkaufspreis von Lieferungen im Sinne des § 1 sowie eingerechnete Abgaben und das allfällige enthaltene Bedienungsgeld unter Angabe des Geltungsbegins laufend nachzuweisen.

(4) Lieferungen für Zwecke des Wiederverkaufes im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit sind vom Abgabepflichtigen zu belegen. Diese Nachweise haben Datum, Lieferer, Art, Menge und Preis des Abgabegenstandes sowie den Namen des Käufers zu enthalten.

§ 12

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Einhebung der gegenständlichen Abgaben erfolgt, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen enthalten sind, nach den Bestimmungen der LAO.

(2) Die in der LAO enthaltenen Bestimmungen über die Verbrauchssteuern gelten sinngemäß für die Einhebung der Getränke- und Speiseeisabgabe.

(3) Die Gemeinde kann im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit mit dem Abgabepflichtigen Vereinbarungen, insbesondere über die Abrechnung, Fälligkeit und Erhebung der Abgaben, treffen, soweit diese Vereinbarungen das Abgabeverfahren vereinfachen und das Ergebnis der Abgabe nicht wesentlich verändern.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die eine Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, wird als Verwaltungsübertretung, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung und der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, höchstens jedoch in der Höhe von S 300.000,-.

(2) Die Geldstrafen fließen der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

§ 14

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde mit Ausnahme der Strafbestimmungen sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 15

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Getränkeabgabegesetz 1950, LGBl. Nr. 23, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 158/1963, 64/1969, 11/1974 und 85/1988, sowie das Speiseeisabgabegesetz 1952, LGBl. Nr. 44, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, jedoch erst frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

(4) Die erstmalige Wahl der Besteuerungsart gemäß § 8 ist mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten durchzuführen und der Abgabenbehörde anzuzeigen.

Getränke- und Speiseeis-
abgabegesetz 1993,
allgemeines Begut-
achtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 715/2)
(7-48 Ge 44/43-1993)

450.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zu einem Gesetz über die Einhebung einer Abgabe auf die entgeltlichen Lieferungen von Speiseeis und Getränken (Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1993) wird zur Kenntnis genommen.

Landeshaushalt, Fort-
führung im Rahmen des
Voranschlages 1993.
(Einl.-Zahl 756/2)
(Mündl. Bericht Nr. 55)
(10-21.V 94-100/15)

451.

Die Steiermärkische Landesregierung wird für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 30. April 1994 zur Fortführung des Landeshaushaltes im Rahmen des Voranschlages 1993 ermächtigt.

ÖIAG-Gesetznovelle 1993,
VA-Schienen-
Ges. m. b. H.
(Donawitz), Umwand-
lung in eine AG.
(Beschlusantrag zu
Einl.-Zahl 756/2)
(WF-12 Vo 27/93-32)

452.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, daß die Bundesregierung im Wege ihrer Zuständigkeit als alleiniger Eigentümervertreter dafür Sorge zu tragen hat, daß im Rahmen der Restrukturierungsmaßnahmen gemäß ÖIAG-Gesetznovelle 1993 die VA-Schienen-Ges. m. b. H. (Donawitz) in eine AG. (als Muttergesellschaft der obersteirischen Langprodukten-gruppe) umgewandelt wird.

Gleichenberger Johannis-
brunnen AG.
(Beschlusantrag zu
Einl.-Zahl 756/2)
(WF-12 Ku 23/93-58)

453.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sowohl mit der BKS als auch mit sonstigen möglichen Betreibern über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen Gespräche zu führen, deren Ziel die Weiterentwicklung des Ortes Bad Gleichenberg auf der Basis einer ordentlichen Entwicklung der Johannisbrunnen AG. durch fixierte Investitionsvolumen als auch fachlich erstellte Unternehmenskonzepte ist.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird weiters aufgefordert,
 - a) eine Beteiligung des Landes Steiermark an der Gleichenberger und Johannisbrunnen AG. hinsichtlich des 75-Prozent- + eines Aktienanteils anzustreben;
 - b) alle im Regierungsbeschluß vom 19. Oktober 1992, GZ.: WF-12 KU 2392/11, gestellten Anforderungen zu erfüllen, damit eine gesellschaftliche Neukonstruktion künftig nicht behindert wird;
 - c) generell eine Gleichbehandlung der Bad Gleichenberger Therme mit den Thermen Bad Loipersdorf und Bad Radkersburg - vor allem hinsichtlich der infrastrukturellen Einrichtungen - anzustreben.
3. Im Bedarfsfall möge für die Finanzierung der Punkte 2a und 2c durch Nachbedeckung gesorgt werden.

Bezügegesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 775/2,
Beilage Nr. 74)
(1-02.00-1/93-5)

454.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird**

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 82/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die Bezüge und Auslagenersätze nach den §§ 3, 4 und 6 sowie die Ruhebezüge nach den §§ 21 Abs. 3 und 30 Abs. 2 bemessen sich für das Jahr 1994 nach den Ansätzen des Jahres 1993. Allfällige Erhöhungen ab 1. Jänner 1995 sind auf der Basis der Bezüge 1993 zu berechnen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Hohlbach-Wieden, Neu-
asphaltierung der B 74.
(Einl.-Zahl 755/1)
(Mündl. Bericht Nr. 54)
(LBD-12.12-158/93-1)

455.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um raschestmöglich für den Ausbau bzw. die Neuasphaltierung des rund 1,3 km langen Teilstückes der B 74 zwischen Hohlbach und Wieden zu sorgen.

Europäische Unions-
Regionalpolitik.
(Einl.-Zahl 546/6)
(Mündl. Bericht Nr. 56)
(8-61 A 61/7-1993)
(10-24 EU 11/58)
(WF-14 La 3/93-1)
(LBD-12.12-157/93-1)
(Präs-40.00-6/90-88)

456.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Einbeziehung des Landes in die Vorbereitung und Abwicklung der EU-Regionalpolitik in Österreich folgende Prinzipien zu beachten:

1. Wahrung der jeweils gegebenen Sachkompetenz aus den Bereichen Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und überörtliche Raumplanung bei der Koordinierung durch das Europareferat. Dazu sind je nach Sachgebiet weitere Betroffene (die Rechtsabteilung 10 und andere Abteilungen des Amtes der Landesregierung, Gebietskörperschaften, Sozialpartner usw.) beizuziehen.
2. Weitestgehende Berücksichtigung vorhandener regionaler Entwicklungs- und Sachprogramme sowie aller diesbezüglichen Vorarbeiten hiezu bei der Erstellung von EU-Strukturprogrammen für Zielgebiete bzw. für Gemeinschaftsinitiativen.
3. Befassung der jeweils am besten geeigneten regionalen Einheit bei der Umsetzung der EU-Strukturprogramme für Zielgebiete bzw. für Gemeinschaftsinitiativen unter weitestmöglicher Berücksichtigung vorhandener Organisationsstrukturen.

30. Sitzung am 25. Jänner 1994

(Beschlüsse Nr. 457 bis 465)

Wahl eines Mitgliedes der
Landesregierung.
(LT-Präs L 2/31-1994)

457.

Anstelle des zurückgetretenen Landesrates Erich
Tschernitz wird

Dr. Anna Rieder

zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregie-
rung gewählt.

Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-AG.,
Kaufanbot der Firma
Pengg-Vogel & Noot
Industrie-AG.
(Einl.-Zahl 788/1)
(10-23 Fe 1/27-1994)

458.

Das mit Schreiben vom 5. November 1993 von der
Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft übermittelte Kaufanbot der Firma Pengg-
Vogel & Noot Industrie-Energie-Aktiengesellschaft,
die sechs Stück Namensaktien des Landes Steiermark
im Nennbetrag von je einer Million Schilling (ins-
gesamt daher 6 Millionen Schilling) der Steirischen
Ferngas-AG. zu einem Aktienkaufpreis von 36 Millio-
nen Schilling zu kaufen, wird angenommen.

Birkfeld, Verkauf des Trenn-
stückes aus dem Landes-
bahngrundstück.
(Einl.-Zahl 789/1)
(11-83 St 10-94/7)

459.

Dem Verkauf des laut Teilungsplan des Dipl.-
Ing. Karl Reichsthaler, Ingenieurkonsulent für Ver-
messungswesen, 8200 Gleisdorf, vom 6. April 1993,
GZ: 21146, neuvermessenen Trennstücks Nr. 655/3
aus dem Landesbahngrundstück Nr. 655/1, KG. Birk-
feld, im Ausmaß von 3033 Quadratmeter an die Markt-
gemeinde 8190 Birkfeld zum Gesamtverkaufspreis
von 606.600 Schilling (Schilling 200 pro Quadratmeter)
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten (Grundstücks-
schätzung, Vermessung, Kaufvertragserrichtung,
grundbücherliche Durchführung, sämtliche Gebüh-
ren, Abgaben und Steuern) wird zugestimmt.

Landesabgabenordnung
1963, Änderung.
(Einl.-Zahl 798/1,
Beilage Nr. 76)
(10-26 La 2/7-1994)

460.

Gesetz vom, mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung 1963 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landesabgabenordnung – LAO, LGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 63/1965, 112/1967, 34/1983, 11/1986 und 41/1988 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 63/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit. c lautet:

„c) jener bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgaben, hinsichtlich derer nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes die Regelung der Erhebung und Verwaltung dem Land zusteht.“

2. § 161 a Abs. 8 erster Satz lautet:

„Soweit für Abgabenschuldigkeiten infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt, sind Aussetzungszinsen in der Höhe von 1 v. H. über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechseleskompte zu entrichten.“

Artikel II

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Gemeindeordnung 1967,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 787/2,
Beilage Nr. 78)
(7-45 Ge 28/31-1994)

461.

Gesetz vom, mit dem die Gemeindeordnung 1967 geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1994)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 14. Juni 1967, LGBl. Nr. 115, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Gemeindeordnung 1967), zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/1986, wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dem Bürgermeister, dem Gemeindegassier und den Vizebürgermeistern gebührt eine Aufwandsentschädigung. Die jährliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beträgt

- | | | |
|---------------------|--------------------|----------|
| a) in Gemeinden bis | 500 Einw. | 34 v. H. |
| b) in Gemeinden von | 500– 1.000 Einw. | 45 v. H. |
| c) in Gemeinden von | 1.001– 1.500 Einw. | 51 v. H. |
| d) in Gemeinden von | 1.501– 2.000 Einw. | 56 v. H. |

- e) in Gemeinden von 2.001- 2.500 Einw. 60 v. H.
- f) in Gemeinden von 2.501- 3.000 Einw. 70 v. H.
- g) in Gemeinden von 3.001- 4.000 Einw. 72 v. H.
- h) in Gemeinden von 4.001- 5.000 Einw. 77 v. H.
- i) in Gemeinden von 5.001-10.000 Einw. 100 v. H.
- j) in Gemeinden von 10.001-20.000 Einw. 150 v. H.
- k) in Gemeinden über 20.000 Einw. 200 v. H.

des jeweiligen Jahresbezuges eines Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag. Die Aufwandsentschädigung des Gemeindekassiers beträgt 30 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wenn ein Gemeindebediensteter für die Führung der Kassengeschäfte zur Verfügung steht, ansonsten 50 v. H. Die Aufwandsentschädigung der Vizebürgermeister beträgt 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Auszahlung hat in 14 Teilbeträgen zu erfolgen."

Artikel II

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft und ist auf alle Neubemessungen von Ruhebezügen nach dem Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, in der jeweils geltenden Fassung, jener Bürgermeister anzuwenden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus ihrem Amt ausscheiden.

Gemeindefunktion, Interessenkollisionen.
(Beschlufsantrag zu
Einl.-Zahl 787/2,
Beilage Nr. 78)
(7-45 Ge 4/113-1994)

462.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Verantwortlichen der Gemeinden folgenden Appell zu richten:

1. Um eine genaue Trennung zwischen den verschiedenen Aufgaben zu erreichen und die volle Kraft der Gemeindefunktion zuwenden zu können, ist die gleichzeitige Ausübung verschiedener Funktionen, die zu Interessenskollisionen führen können, zu unterlassen.
2. Die in der Gemeindeordnung festgelegten Rechte der Minderheiten sind im Interesse der politischen Kultur großzügig anzuwenden.
3. Der vom Landtag bereits einmal beschlossenen Empfehlung, den Obmann des Gemeindeprüfungsausschusses einem Gemeinderat einer Minderheitsfraktion zu übertragen, ist lückenlos zu entsprechen.

Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden:
(Einkl.-Zahl 787/3,
Beilage Nr. 79)
(7-44 Ru 2/390-1994)

463.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/1984, wird wie folgt geändert:

Der § 8 lautet:

„ § 8

Als Beitrag zum Aufwand gemäß § 7 haben die Gemeinden einen monatlichen Ruhebezugsbeitrag von 10 v. H. und die im Amt befindlichen Bürgermeister einen solchen von 13 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5, geteilt durch 12, zu entrichten. Der Ruhebezugsbeitrag des Bürgermeisters ist von der Gemeinde einzubehalten und gemeinsam mit dem Beitrag der Gemeinde jährlich, spätestens bis 31. Dezember, an das Amt der Landesregierung abzuführen.“

Artikel II

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

464.

Volksanwaltschaft, zehnter, elfter und zwölfter Bericht.
(Einkl.-Zahl 738/1)
(Präs-12.00-3/89-12)

Der zehnte, elfte und zwölfte Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

465.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/21-1994)

Anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Martin Wabl wird

Abgeordneter Siegfried Herrmann

in folgende Landtags-Ausschüsse gewählt:
in den Finanz-Ausschuß als Ersatzmitglied,
in den Kontroll-Ausschuß als Ersatzmitglied,
in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft als Ersatzmitglied,
in den Petitions-Ausschuß als Mitglied,
in den Sozial-Ausschuß als Mitglied,
in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß als Mitglied,
in den Ausschuß für Wissenschaft, Forschung und neue Technologien als Ersatzmitglied.

31. Sitzung am 1. März 1994 Landesbuchhaltung

(Beschlüsse Nr. 466 bis 493)

Eing. 12. APR. 1994

Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994.
(Einkl.-Zahl 743/3,
Beilage Nr. 81)
(7-46 Pe 51/46-1994)

466.

**Gesetz vom, betreffend
die Personalvertretung in den steirischen
Gemeinden (Gemeinde-Personalvertretungs-
gesetz 1994)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

ABSCHNITT I

Grundsätze, Organisation

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bediensteten der Gemeinden, einschließlich der Betriebe der Gemeinden des Landes Steiermark. Es ist auf die Bediensteten von Gemeindeverbänden anzuwenden.

(2) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder zu einem Betrieb einer Gemeinde des Landes Steiermark stehen und dem Dienststand angehören. Bedienstete sind weiters Personen, die in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder zu einem Betrieb einer Gemeinde des Landes Steiermark stehen.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

1. Bedienstete, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 116/1970, i. d. F. BGBl. Nr. 55/1985, Anwendung findet;
2. Bedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf weniger als drei Monate eingegangen worden ist.

(4) In Gemeinden, in denen mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, ist eine Personalvertretung einzurichten.

(5) Die Personalvertretung jeder Gemeinde besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie wird gegenüber der Gemeinde (als Dienstgeber) durch den Dienststellenpersonalvertreter, den Vorsitzenden des Dienststellenausschusses bzw. des Zentralausschusses im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit vertreten. Ansonsten wird die Personalvertretung nach außen durch den Vorsitzenden des Zentralausschusses, falls es diesen nicht gibt, durch den Vorsitzenden des Dienststellenausschusses bzw. den Dienststellenpersonalvertreter vertreten.

(6) Sämtliche in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 2

Grundsätze der Personalvertretung

(1) Die Personalvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern sowie entsprechende Anträge beim Dienstgeber einzubringen. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden.

(2) Die Personalvertretung hat bei ihrer Tätigkeit sowohl auf die Interessen der Bediensteten als auch auf das öffentliche Wohl und die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen (z. B. Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Grundsätze für den Dienstgeber

Entscheidungen und Maßnahmen des Dienstgebers, die das Personal betreffen, sind nach den Grundsätzen

1. der Verhältnismäßigkeit der Mittel und
2. der Beschränkung von sozialen und dienstlichen Härten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu treffen.

§ 4

Organe der Personalvertretung

(1) Die Organe der Personalvertretung sind:

- a) die Dienststellenversammlung,
- b) der Dienststellenpersonalvertreter,
- c) der Dienststellenausschuß,
- d) der Zentralausschuß,
- e) der Dienststellenwahlausschuß bzw. der Wahlausschuß für den Dienststellenpersonalvertreter,
- f) der Zentralwahlausschuß,
- g) die Personalvertreterversammlung in Gemeinden mit über 2000 Bediensteten.

(2) Personalvertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitglieder des Zentralausschusses bzw. des Dienststellenausschusses, die Dienststellenpersonalvertreter sowie die Mitglieder der Wahlausschüsse.

(3) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung Vertreter von gesetzlichen oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereini-

gungen (z. B. Österreichischer Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Gemeindebediensteten) oder fachkundige Bedienstete einladen. Diese sind an die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 40 gebunden.

§ 5

Dienststelle

(1) Dienststellen sind die Behörden, Ämter und sonstige Einrichtungen, die nach ihren organisatorischen Vorschriften eine verwaltungsmäßige Einheit bilden, sowie Betriebe der Gemeinde, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Für die Bediensteten zweier oder mehrerer Dienststellen können gemeinsame Organe der Personalvertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c eingerichtet werden. Für die Bediensteten in solchen Teilen von Dienststellen, die eine organisatorische, betriebstechnische oder lokale Einheit darstellen, können eigene Organe der Personalvertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a bis c eingerichtet werden. Voraussetzung für die Einrichtung gemeinsamer Organe für mehrere Dienststellen und eigener Organe für Teile von Dienststellen ist, daß dies unter Berücksichtigung der personellen Struktur der Dienststellen zur Wahrung der Interessen der Bediensteten erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Errichtung eigener Organe für Teile von Dienststellen ist nur zulässig, wenn jedem Teil mindestens 21 Bedienstete angehören.

(3) Eine Verfügung nach Abs. 2 hat der Zentralausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse zu treffen. Besteht nur ein Dienststellenausschuß, so kommt diesem die Berechtigung zu, eine Verfügung nach Abs. 2 zu erlassen.

(4) Werden für die Bediensteten einer Dienststelle mehrere eigene Organe der Personalvertretung eingerichtet, so ist in der Verfügung nach Abs. 2 auch zu bestimmen, für welchen Kreis der Bediensteten der Dienststelle die einzelnen Organe eingerichtet werden.

(5) Jede Verfügung nach Abs. 2 ist bei den betroffenen Dienststellen in geeigneter Weise kundzumachen. Wenn in der Verfügung nichts anderes bestimmt wird, tritt sie mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(6) Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten sind jedenfalls jenen Dienststellen zuzuordnen, in denen die Wahrung der Interessen der Bediensteten der zugeordneten Dienststellen gewährleistet ist. Ist eine Dienststelleneinteilung nach dieser Bestimmung nicht möglich, gilt die Gesamtheit der Bediensteten als eine Dienststelle.

(7) In jeder Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes hat der Dienstgeber an einer für alle Bediensteten zugänglichen Stelle eine Anschlagtafel für Kundmachungen der Personalvertretung anzubringen, die mit der Aufschrift „Personalvertretung“ zu kennzeichnen ist.

§ 6

Neuschaffung von Dienststellen

Wird eine Dienststelle mit mindestens fünf Bediensteten neu geschaffen, so hat – sofern nicht eine Verfügung nach § 5 Abs. 2 getroffen wird – der Dienststellenausschuß (der Dienststellenpersonalvertreter) – besteht ein Zentralausschuß, dieser – binnen zwölf

Wochen die Wahl des neuen Dienststellenausschusses (des neuen Dienststellenpersonalvertreter) für den Rest der gesetzlichen Funktionsperiode der Personalvertretung auszuschreiben und einen Wahlausschuß zu bestellen. Für diesen Wahlausschuß gilt § 24 sinngemäß.

§ 7

Dienststellenversammlung

(1) Die Gesamtheit der Bediensteten einer Dienststelle bildet die Dienststellenversammlung. Wurde für die Bediensteten mehrerer Dienststellen gemeinsam ein Organ der Personalvertretung eingerichtet, so bildet die Gesamtheit der Bediensteten dieser Dienststellen die Dienststellenversammlung. Wurden für Bedienstete von Teilen einer Dienststelle eigene Organe der Personalvertretung eingerichtet, so bildet der jeweilige Teil der Bediensteten dieser Dienststelle jeweils eine Dienststellenversammlung.

(2) Der Wirkungsbereich einer Dienststellenversammlung erstreckt sich auf die ihr angehörenden Bediensteten.

(3) Der Dienststellenversammlung obliegen:

1. die Beschlußfassung über grundsätzliche, die Gesamtheit der ihr angehörenden Bediensteten betreffende Angelegenheiten;
2. die Entgegennahme und Behandlung von Berichten des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreter);
3. die Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreter);
4. die Bestellung der Wahlausschüsse für die Wahl des Dienststellenausschusses und des Dienststellenpersonalvertreter;
5. die Wahl der Rechnungsprüfer bei Gemeinden unter 2000 Bediensteten;
6. die Beschlußfassung über die Erhöhung der Personalvertretungsumlage;
7. die Stellung von Anträgen an den Dienststellenausschuß (den Dienststellenpersonalvertreter).

(4) In Gemeinden, in denen eine Personalvertreterversammlung besteht, nimmt diese die Aufgaben gemäß Abs. 3 Z. 1, 5 und 6 wahr.

§ 8

Einberufung und Geschäftsführung der Dienststellenversammlung

(1) Die Dienststellenversammlung ist vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses (dem Dienststellenpersonalvertreter) im Bedarfsfalle, mindestens aber einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Beratungs- bzw. Beschlußgegenstände einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine sofortige Einberufung zulässig. Die Dienststellenversammlung ist tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Der Bürgermeister ist vor der Aussendung der Einberufung vom geplanten Termin der Dienststellenversammlung zu verständigen. Sind in einem Kalenderjahr mehrere Dienststellenversammlungen notwendig und können diese nur während der Dienstzeit durchgeführt werden, so ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzustellen. Die Aufrechterhaltung des unbedingt erforderlichen Dienstbetriebes während der Dienststellenversammlung muß gewährleistet sein.

(2) Die Einberufung der Dienststellenversammlung hat durch Kundmachung an der Anschlagtafel der Personalvertretung zu erfolgen; sie hat auch die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Dienststellenversammlung zu enthalten.

(3) Die Dienststellenversammlung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Bediensteten oder der Mitglieder des Dienststellenausschusses die Einberufung unter Bekanntgabe eines Grundes verlangt.

(4) Bei Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreters) oder wenn ein Dienststellenausschuß noch nicht besteht bzw. ein Dienststellenpersonalvertreter noch nicht gewählt ist, kann die Dienststellenversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einberufen werden. Unterläßt dieser die Einberufung, so kann die Einberufung vom jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten erfolgen.

(5) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt der Vorsitzende des Dienststellenausschusses (der Dienststellenpersonalvertreter) oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreters) oder wenn ein Dienststellenausschuß noch nicht besteht bzw. ein Dienststellenpersonalvertreter noch nicht gewählt ist, führt den Vorsitz in der Dienststellenversammlung der Bedienstete, der sie einberufen hat (Abs. 4), und im Falle seiner Verhinderung der an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Bedienstete.

(6) In der Dienststellenversammlung ist jede Person stimmberechtigt, die am Tage der Dienststellenversammlung Bedienstete im Sinne des § 1 Abs. 2 der Dienststelle ist.

(7) Zur Beschlußfassung in der Dienststellenversammlung ist mindestens die Anwesenheit eines Drittels der Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse der Dienststellenversammlung werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle des § 7 Abs. 3 Z. 3 bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Bediensteten. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

(8) Ist eine Dienststellenversammlung zum festgesetzten Beginn nicht beschlußfähig, so wird sie eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bediensteten beschlußfähig. Darauf ist bei der Einberufung der Sitzung hinzuweisen. Wurde jedoch die Dienststellenversammlung zu einem im § 7 Abs. 3 Z. 3 angeführten Zweck einberufen, so ist innerhalb einer Woche neuerlich eine Dienststellenversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen; in diesem Fall ist dann die Dienststellenversammlung jedenfalls beschlußfähig; der erste und zweite Satz gelten sinngemäß.

§ 9

Dienststellenausschuß (Dienststellenpersonalvertreter)

(1) Zur Vertretung der Bediensteten, die eine Dienststellenversammlung bilden, sind Personalvertreter zu wählen. Die Anzahl beträgt für:

5 - 15 Bedienstete	1
16 - 50 Bedienstete	3
51 - 100 Bedienstete	5

Bei mehr als hundert Bediensteten erhöht sich die Anzahl der Personalvertreter für je weitere hundert Bedienstete um einen. Bruchteile von hundert werden voll gerechnet. Mindestens drei Personalvertreter bilden einen Dienststellenausschuß. Hat die Dienststellenversammlung nur einen Personalvertreter zu wählen, so übt dieser die Funktion des Dienststellenpersonalvertreters aus.

(2) Für die Feststellung der Anzahl der Bediensteten ist der Stichtag (§ 26) maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten während der Funktionsperiode ist auf die Anzahl der Personalvertreter während deren Funktionsdauer ohne Einfluß.

(3) Der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreters) erstreckt sich auf die Bediensteten, die der Dienststellenversammlung angehören, für die der Dienststellenausschuß (der Dienststellenpersonalvertreter) besteht.

§ 10

Aufgaben des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreters)

(1) Zur Erfüllung der im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter) insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht, in den in den Abs. 2, 5 und 6 genannten Angelegenheiten Anträge an die zuständigen Organe der Gemeinde zu stellen.

(2) In folgenden Angelegenheiten haben die jeweils zuständigen Organe der Gemeinde sowie die jeweils zuständigen Dienstgebervertreter, im folgenden Dienstgeber genannt, das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter), wenn ein Zentralausschuß nicht besteht, anzustreben:

1. Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten;
2. Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderungen der Gestaltung der Arbeitsplätze, insbesondere Abänderungen auf Grund des Einsatzes neuer technologischer Mittel und Systeme, sowie Maßnahmen der menschengerechten Arbeitsgestaltung;
3. Erlassung und Änderung von Dienst- und Betriebsvorschriften in Ausführung der Dienstrechtsgesetze und Regelungen betreffend die Arbeitszeit;
4. Schaffung und Änderung von Diensterteilungen;
5. Schaffung und Streichung sowie Bewertung und Änderung der Bewertung von Dienstposten;
6. Gewährung und Änderung freiwilliger Sozialleistungen durch den Dienstgeber und Schaffung von Sozialräumen;
7. Beförderungen;
8. Überstellungen;
9. Widmung und Änderung der Widmung von Dienst- und Naturalwohnungen;
10. Ausgliederung bzw. Auflösung von der Verwaltung der Gemeinde unterstellten Dienststellen und Betrieben;
11. Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der Bediensteten gelegen sind;

12. Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen;
13. Erstellung und Abänderung der Regelungen über Zuerkennung von Zulagen und Nebengebühren.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z. 4 und 11 können unaufschiebbare Maßnahmen vom Dienstgeber durchgeführt werden, ohne daß das vorgesehene Einvernehmen anzustreben ist. Dieser hat jedoch hierüber den Dienststellenausschuß (Dienststellenpersonalvertreter) zu verständigen.

(4) Der Dienstgeber hat spätestens zwei Wochen vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde über die beabsichtigten Maßnahmen gemäß Abs. 2 mit dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter) Verhandlungen zu führen. Gleiches gilt, wenn der Dienststellenausschuß (der Dienststellenpersonalvertreter) einen Antrag betreffend eine Maßnahme gemäß Abs. 2 stellt und diesem Antrag nicht entsprochen wird. Der Dienststellenausschuß (der Dienststellenpersonalvertreter) ist berechtigt, zu den Verhandlungen Vertreter einer Berufsvereinigung im Sinne des § 2 Abs. 3 beizuziehen sowie die Beiziehung von sachkundigen Bediensteten zu beantragen. Diese sind an die Verschwiegenheit gemäß § 40 gebunden.

(5) Wird im Verfahren gemäß Abs. 4 kein Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter) erzielt, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde in der gemeinderätlichen Personalkommission zu beraten (§ 50).

(6) Folgende Angelegenheiten hat der Dienstgeber spätestens zwei Wochen vor der Entscheidung oder Antragstellung dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter), wenn ein Zentralschluß nicht besteht, zur Kenntnis zu bringen:

1. Versetzungen, Verwendung in einer anderen Dienststelle und Dienstzuteilungen;
2. Kündigungen durch den Dienstgeber;
3. Versetzung in den Ruhestand;
4. Zuweisung oder Aufforderung zur Räumung von Dienst- und Naturalwohnungen;
5. Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen und zum Schadenersatz;
6. Untersagung einer Nebenbeschäftigung;
7. Anrechnung von Vordienstzeiten;
8. Gewährung oder Ablehnung eines mehr als dreitägigen Sonderurlaubes oder eines über drei Tage dauernden Urlaubes ohne Bezüge;
9. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie Auswahl der Bediensteten hierfür;
10. beabsichtigte Verwendung eines Bediensteten außerhalb des Gemeindegebietes.

Erhebt der Dienststellenausschuß (der Dienststellenpersonalvertreter) innerhalb von zwei Wochen gegen die beabsichtigte Maßnahme einen begründeten Einspruch, so ist der Einspruch dem zur Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde vorzulegen.

(7) Die grundsätzliche Urlaubseinteilung und deren Abänderung, von denen eine größere Gruppe von Bediensteten zugleich betroffen ist, sind vom Dienstgeber auch bei Bestehen eines Zentralschusses spätestens vier Wochen vor der Festlegung durch den Dienstgeber dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter) zur Kenntnis zu bringen.

(8) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen, sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden. Der Dienststellenausschuß (Dienststellenpersonalvertreter) ist jedoch unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(9) Folgende Angelegenheiten hat der Dienstgeber dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter), wenn ein Zentralschluß nicht besteht, unverzüglich mitzuteilen:

1. Disziplinarverfügungen, Ordnungsstrafen, Suspensionen, Disziplinaranzeigen und die Art der Beendigung von Disziplinarverfahren;
2. Anzeigen über Dienst(Arbeits)unfälle und Berufskrankheiten;
3. Beendigung von Dienstverhältnissen der Bediensteten (z. B. Entlassung);
4. Aufnahme von Bediensteten.

(10) Der Dienstgeber hat dem Zentralschluß, wenn keiner besteht dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter) generelle Überstundenanordnungen mitzuteilen.

(11) Dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter) obliegt es:

1. Bedienstete auf ihr Verlangen in Einzelpersonalangelegenheiten zu vertreten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann;
2. an der Besichtigung der Dienststelle durch behördliche Organe teilzunehmen. Der Dienststellenausschuß (der Dienststellenpersonalvertreter) ist vom Dienstgeber von solchen Besichtigungen so zeitgerecht zu verständigen, daß deren Mitglieder rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können;
3. bei Schlichtung von Beschwerden der Bediensteten in den Dienststellen zu vermitteln und an der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Dienststellen mitzuwirken;
4. Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebes in den Dienststellen einzubringen;
5. bei Beschwerden einzelner Bediensteter über unrichtige Auszahlung von Bezügen in die den Beschwerdeführer betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen und bei den zuständigen Stellen zu intervenieren;
6. Mitwirkung in Dienstbeschreibungsangelegenheiten.

(12) Der Dienststellenausschuß (der Dienststellenpersonalvertreter) hat weiters die Befugnis, in die vom Dienstgeber (auch automationsunterstützt) geführten Aufzeichnungen, wie sie im Personalverzeichnis von der Dienstbehörde zu führen sind, Einsicht zu nehmen bzw. Auswertungen zu verlangen, soweit dies technisch möglich ist und sie weder der Amtsverschwiegenheit noch dem Datenschutz unterliegen. Dies gilt auch für sonstige Aufzeichnungen.

§ 11

Mitwirkungsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter) steht das Recht auf Information, Stellungnahme und Antragstellung in bezug auf geplante wirtschaftliche Maßnahmen zu, durch die die

Organisation oder der Aufgabenbereich von Dienststellen, die Anzahl der Dienstposten oder die bestehenden Arbeitsmethoden wesentlich geändert werden. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Zuerkennung oder Aberkennung der Eigenschaft einer Unternehmung oder eines Betriebes;
2. Änderung einer Unternehmung oder eines Betriebes durch Angliederung eines neuen Betriebszweiges oder Auflassung eines Betriebszweiges;
3. Beteiligungen der Unternehmungen oder deren Auflassung;
4. Erstellung der Wirtschaftspläne der Unternehmungen;
5. Errichtung, Zu- und Umbau oder Schließung einer Krankenanstalt oder eines Pflegeheimes.

(2) Der Dienstgeber hat das zuständige Organ der Personalvertretung über die beabsichtigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 ehemöglichst zu informieren und sich auf Verlangen mit diesem zu beraten.

(3) Dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter) sind, wenn ein Zentrallausschuß nicht besteht, der Voranschlag und der Rechnungsabschluß der Gemeinde sowie die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen zum Zeitpunkt der Auflage zur öffentlichen Einsicht vor der Genehmigung durch den Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Zentrallausschuß in Gemeinden mit bis zu 2000 Bediensteten

(1) Ist in einer Gemeinde mehr als eine Dienststellenversammlung eingerichtet, ist zur Gesamtvertretung der Bediensteten ein Zentrallausschuß zu bilden.

(2) Der Zentrallausschuß setzt sich in Gemeinden bis zu 300 Bediensteten aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere 100 Bedienstete um jeweils ein Mitglied. Bruchteile von 100 werden für voll gerechnet.

(3) Der Zentrallausschuß wird aus dem Kreis der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Dienststellenpersonalvertreter) auf die Dauer der Funktionsperiode, gerechnet vom Tag der Wahl der Dienststellenausschüsse (der Dienststellenpersonalvertreter), gebildet. Verzichtet ein Mitglied des Zentrallausschusses auf sein Mandat im Dienststellenausschuß (als Dienststellenpersonalvertreter), so bleibt es dennoch Mitglied des Zentrallausschusses. An seine Stelle im Dienststellenausschuß rückt ein Ersatzmitglied nach.

(4) Bei der Zusammensetzung ist auf die einzelnen Dienststellen, Berufsgruppen, Verwendungsrufen und den Anteil der weiblichen Bediensteten Bedacht zu nehmen. Aus diesem Kreis sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

§ 13

Zentrallausschuß in Gemeinden mit über 2000 Bediensteten

(1) Zur Gesamtvertretung der Bediensteten ist in Gemeinden mit über 2000 Bediensteten ein Zentrallausschuß zu wählen.

(2) Dieser Zentrallausschuß setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern sowie für je angefangene 100 Be-

dienstete der Gemeinde aus einem weiteren Mitglied zusammen. Bei der Zusammensetzung ist auf die einzelnen Dienststellen, Berufsgruppen, Verwendungsrufen und den Anteil der weiblichen Bediensteten Bedacht zu nehmen. Aus diesem Kreis sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentrallausschusses zu wählen.

§ 14

Aufgaben des Zentrallausschusses

(1) Dem Zentrallausschuß obliegen:

1. die beratende Mitwirkung bei Änderungen und Ergänzungen der geltenden dienstrechtlichen Vorschriften durch den Dienstgeber und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen. Sofern solche Änderungen und Ergänzungen nur für die jeweilige Dienststellenversammlung von Interesse sind, kann er den betreffenden Dienststellenausschuß (den Dienststellenpersonalvertreter) delegieren;
2. die Namhaftmachung von Personalvertretern für die dienstrechtlich vorgesehenen Kommissionen oder Ausschüsse;
3. die Mitwirkung in Kommissionen und Ausschüssen, die in bestimmten, die Bediensteten betreffenden Angelegenheiten von Dienstgebervertretern und Dienstnehmervertretern gebildet werden;
4. die Wahrnehmung der in § 10 Abs. 2, 6 und 9 geregelten Angelegenheiten. Die Verfahrensbestimmungen gemäß § 10 Abs. 3, 4, 5, 8 und 12 sind sinngemäß anzuwenden;
5. die Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses, ausgenommen in Gemeinden mit über 2000 Bediensteten.

(2) Der Zentrallausschuß hat in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z. 4 das Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Dienststellenausschuß (Dienststellenpersonalvertreter) herzustellen.

(3) Dem Zentrallausschuß steht weiters das Mitwirkungsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 11 neben dem Dienststellenausschuß (dem Dienststellenpersonalvertreter) zu.

(4) Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Steiermark, ist berechtigt, zu allen Sitzungen des Zentrallausschusses Vertreter zu entsenden, die mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Geschäftsführung des Dienststellenausschusses und des Zentrallausschusses

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Beratungs- und Beschlüßgegenstände schriftlich mindestens viermal jährlich einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine sofortige Einberufung zulässig. Der Vorsitzende hat den Ausschuß innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter und im Falle seiner Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied und bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied einzuberufen und vorzubereiten.

(2) Das zu einer Sitzung eines Ausschusses einberufene Mitglied hat an ihr teilzunehmen. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigung fernbleiben, können vom jeweiligen Ausschuß, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Gültige Beschlüsse im Ausschuß können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Ausschuß kann die Einsetzung eines oder mehrerer Unterausschüsse beschließen und diesem die Vorbereitung bestimmter wiederkehrender Angelegenheiten oder bestimmter Einzelangelegenheiten übertragen. Die Abs. 1 bis 6 sind auf die Unterausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Ausschuß kann durch Beschluß einzelne, von ihm genau zu umschreibende Aufgaben auch einem seiner Mitglieder übertragen. Das betraute Mitglied hat in jeder Sitzung des Ausschusses über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung (Geschäftsordnung) sind unter Anhörung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Steiermark, durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

§ 16

Personalvertreterversammlung

(1) In Gemeinden mit mehr als 2000 Bediensteten ist vom Vorsitzenden des Zentralausschusses bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Personalvertreterversammlung sämtlicher Personalvertreter spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Beratungs- und Beschlußgegenstände einzuberufen. Die Einberufung hat durch Kundmachung an den Anschlagtafeln der Personalvertretung in den Dienststellen oder durch schriftliche Verständigung der Personalvertreter zu erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit ist eine sofortige Einberufung mündlich oder telefonisch zulässig. Eine Personalvertreterversammlung ist ferner binnen drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Personalvertreter unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Zentralausschusses, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Personalvertreterversammlung obliegen:

1. die Entgegennahme und Erörterung von Berichten;
2. die Beschlußfassung über die Bestellung der Rechnungsprüfer (Stellvertreter);
3. die Beschlußfassung über die gemeinsame Auflösung des Zentralausschusses;
4. die Bestellung des Zentralwahlausschusses sowie des gemeinsamen Dienststellenwahlausschusses.

(3) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist zur Beschlußfassung in der Personalvertreterversammlung die Anwesenheit mindestens der Hälfte der gewählten Personalvertreter und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle des Abs. 2 Z. 3 ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der gewählten Personalvertreter erforderlich und bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

ABSCHNITT II

Konstituierung der Kollegialorgane, Funktionsdauer der Organe und der Personalvertreter

§ 17

Konstituierung des Dienststellenausschusses und des Zentralausschusses

(1) Die erste Sitzung (Konstituierung) eines Ausschusses hat spätestens vier Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses stattzufinden. Sie ist vom bisherigen Vorsitzenden einzuberufen und von diesem bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden zu leiten. Bei Verhinderung oder Säumigkeit des bisherigen Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei dessen Verhinderung und Säumigkeit dem jeweils nächstältesten Mitglied. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Beratungs- und Beschlußgegenstände durch Anschlag oder schriftlich zu erfolgen.

(2) In der ersten Sitzung wählt der jeweilige Ausschuß aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen ersten und zweiten, erforderlichenfalls auch einen dritten Stellvertreter sowie den Schriftführer. Wahlvorschläge können von jeder im jeweiligen Ausschuß vertretenen Wählergruppe eingebracht werden. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im jeweiligen Ausschuß, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen Wählerstimmen, zu beurteilen.

(3) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 über die Beschlußfähigkeit sind für die konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Beginn und Ende der Funktion als Personalvertreter

Die Funktion als Personalvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit Ablauf der gesetzlichen Wahlperiode – ausgenommen in Fällen des § 20 Abs. 3 – oder durch Erlöschen gemäß § 19.

§ 19

Ruhen und Erlöschen der Funktion als Personalvertreter

(1) Die Funktion als Personalvertreter ruht während der Zeit,

1. in der der Personalvertreter einer der in § 23 Abs. 4 bezeichneten Personengruppen angehört;
2. einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit wegen
 - a) Karenzurlaubes,
 - b) Präsenz- oder Zivildienstes;
3. einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches des Dienststellenpersonalvertreters oder jenes Ausschusses liegt, dem der Personalvertreter angehört;
4. einer Dienstenthebung (Suspendierung);
5. eines strafgerichtlichen Verfahrens;
6. der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 4 kann der Dienststellenausschuß – wenn ein Zentralausschuß besteht, dieser – in begründeten Fällen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Personalvertretung notwendig ist,

beschließen, daß ein Personalvertreter seine Funktion weiter ausüben kann. Ist gegen einen Personalvertreter ein Disziplinarverfahren anhängig, so kann der Dienststellenausschuß, wenn kein Zentrallausschuß besteht, beschließen, daß die Funktion des Personalvertreters ruht, wenn durch die weitere Ausübung der Funktion eine Beeinträchtigung der Interessen der Personalvertretung zu erwarten ist.

(3) Die Funktion als Personalvertreter erlischt:

1. durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt;
2. durch Verzicht;
3. durch eine Entscheidung gemäß § 40 Abs. 4;
4. bei unentschuldigtem Fernbleiben an drei aufeinanderfolgenden Ausschusssitzungen, falls der Ausschuß, dem der Personalvertreter angehört, dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt;
5. durch Versetzung auf den Dienstposten einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches des Dienststellenpersonalvertreters oder jenes Ausschusses liegt, dem der Personalvertreter angehört;
6. durch Versetzung in den dauernden Ruhestand oder durch Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Ruht oder erlischt die Funktion des Personalvertreters, so tritt an seine Stelle das von seiner Wählergruppe namhaft gemachte Ersatzmitglied. Fällt der Grund des Ruhens der Funktion weg, so tritt das Ersatzmitglied wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder zurück.

(5) Über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als Personalvertreter hat im Streitfalle der Dienststellenausschuß, bei Bestehen eines Zentrallausschusses dieser, auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder des Ausschusses, dem dieser Personalvertreter angehört, zu entscheiden. Beim Dienststellenpersonalvertreter entscheidet der aus der Dienststellenversammlung gebildete Wahlausschuß auf Antrag des Dienststellenpersonalvertreters oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Dienststellenversammlung. Die Entscheidung kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(6) Ist ein Personalvertreter durch eine bereits länger als sechs Wochen dauernde Krankheit verhindert, seine Funktion auszuüben, oder für länger als sechs Wochen beurlaubt, so sind die Bestimmungen über das Ruhen sinngemäß anzuwenden.

§ 20

Beendigung der Tätigkeit der Organe der Personalvertretung

(1) Die Tätigkeit der Dienststellenausschüsse (der Dienststellenpersonalvertreter) sowie des Zentrallausschusses endet mit Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Funktion der Organe jedoch, wenn:

1. die Dienststelle, für die der Dienststellenausschuß (der Dienststellenpersonalvertreter) gewählt wurde, aufgelassen wird;
2. die Zahl der Mitglieder des Organs unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
3. der Ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt;

4. die Dienststellenversammlung die Enthebung des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreters) beschließt (§ 7 Abs. 3 Z. 3);
5. die Personalvertreterversammlung die Auflösung des Zentrallausschusses beschließt.

(3) Der jeweilige Ausschuß (der Dienststellenpersonalvertreter) führt nach Ablauf der gesetzlichen Funktionsperiode und in den Fällen des Abs. 2 die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Ausschusses (bis zur Wahl des neuen Dienststellenpersonalvertreters) weiter.

§ 21

Neuwahl

Vor Ablauf der gesetzlichen Funktionsperiode des Dienststellenausschusses, der Dienststellenpersonalvertreter und des Zentrallausschusses sind Neuwahlen so rechtzeitig auszuschreiben und durchzuführen, daß die neugewählten Organe ihre Tätigkeit unmittelbar nach Ablauf der Funktionsperiode der abtretenden Organe aufnehmen können. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Z. 2 bis 5 sind Neuwahlen für den Rest der gesetzlichen Funktionsperiode der anderen Organe binnen sechs Wochen nach Beendigung der Tätigkeitsdauer des abtretenden Organs auszuschreiben. Eine Wahl der anderen Organe findet in einem solchen Fall nicht statt.

ABSCHNITT III

Wahlen

§ 22

Wahlperiode

Die Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Dienststellenpersonalvertreter) sowie – in Gemeinden mit über 2000 Bediensteten – auch die Mitglieder des Zentrallausschusses werden durch unmittelbare, persönliche und geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

§ 23

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die am Stichtag seit mindestens einem Monat Bedienstete der Gemeinde sind.

(2) Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen,

1. die vom Wahlrecht in den Gemeinderat ausgeschlossen sind, wobei der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein außerhalb der Gemeinde gelegener Wohnsitz und das Alter unerheblich sind;
2. über die eine über den Verweis hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, während der Dauer dieser Strafe.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Bediensteten, die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten Bedienstete der Gemeinde sind.

(4) Wählbar sind nicht:

1. Der Bürgermeister, Mitglieder des Gemeindevorstandes, Mitglieder des Stadtsenates, Stadtamts- und Magistratsdirektoren, Amtsvorstände und leitende Bedienstete, die maßgeblichen Einfluß auf

Personalangelegenheiten haben, auf die sich der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (der Dienststellenpersonalvertreter) erstreckt;

2. Bedienstete, über die eine über einen Verweis hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, während der Dauer der Strafe;
3. Bedienstete während der Dauer einer Dienstenthebung;
4. Bedienstete, deren Ausschluß von der Wählbarkeit gemäß § 40 Abs. 4 verfügt wurde.

§ 24

Wahlausschüsse

(1) Vor jeder Wahl der Mitglieder eines Dienststellenausschusses (eines Dienststellenpersonalvertreter) ist ein Dienststellenwahlausschuß, in jeder Gemeinde, in der ein Zentralausschuß besteht, auch ein Zentralwahlausschuß, zu bilden. In Gemeinden mit über 2000 Bediensteten kann der Zentralausschuß für zwei oder mehrere Dienststellen die Bildung eines gemeinsamen Dienststellenwahlausschusses verfügen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und der Zentralwahlausschuß sowie der gemeinsame Dienststellenwahlausschuß bestehen aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Die Mitglieder der Dienststellenwahlausschüsse sind von der Dienststellenversammlung, die Mitglieder des Zentralwahlausschusses vom Zentralausschuß zu bestellen; in Gemeinden mit über 2000 Bediensteten sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sowie die Mitglieder des gemeinsamen Dienststellenwahlausschusses von der Personalvertreterversammlung zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder der Dienststellenwahlausschüsse (des gemeinsamen Dienststellenwahlausschusses) sowie des Zentralwahlausschusses hat nach dem Stärkeverhältnis der in den Dienststellenausschüssen (in der Gesamtheit der vom gemeinsamen Dienststellenwahlausschuß betroffenen Dienststellenausschüsse) sowie im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen zu erfolgen. Ist nur ein Dienststellenpersonalvertreter zu wählen, so ist das Stärkeverhältnis der Wählergruppen in der Dienststelle bei Bestellung der Mitglieder dieses Dienststellenwahlausschusses maßgebend. Die Auswahl der zu bestellenden Mitglieder obliegt diesen Wählergruppen.

(4) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen als Personalvertreter wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuß angehören. Die Wahlausschüsse haben aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Wahlausschüsse bleiben bis zum ersten Zusammentritt der neubestellten Wahlausschüsse im Amt. § 18 und die Schutzbestimmungen gemäß § 42 gelten für die Mitglieder der Wahlausschüsse während ihrer Funktionsperiode sinngemäß.

(5) Jede wahlwerbende Gruppe hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den jeweils zuständigen Wahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen als Personalvertreter wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des betreffenden Wahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind an der Anschlagtafel der Personalvertretung kundzumachen. Die erste Sitzung eines Wahlauss-

schusses ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des jeweiligen Ausschusses einzuberufen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 3, 4 und 6 gelten sinngemäß für die Ersatzmitglieder.

§ 25

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zu einem Wahlausschuß

(1) Die Mitgliedschaft zu einem Wahlausschuß ruht

1. bei einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit wegen
 - a) Karenzurlaubes,
 - b) Präsenz- oder Zivildienstes;
2. während der Zeit der Dienstenthebung (Suspendierung);
3. während eines strafgerichtlichen Verfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft zu einem Wahlausschuß erlischt

1. durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt;
2. durch Verzicht;
3. durch eine Entscheidung gemäß § 40 Abs. 4;
4. durch Ausscheiden aus dem Gemeindedienst.

(3) Ist gegen einen Personalvertreter ein Disziplinarverfahren anhängig, so kann der Dienststellenausschuß, wenn kein Zentralausschuß besteht, beschließen, daß die Funktion des Personalvertreter ruht, wenn durch die weitere Ausübung der Funktion eine Beeinträchtigung der Interessen der Personalvertretung zu erwarten ist.

(4) Für die Dauer des Ruhens oder Erlöschens der Funktion eines Mitgliedes tritt an die Stelle des Mitgliedes sein Ersatzmitglied.

(5) Über Ruhen und Erlöschen der Funktion als Mitglied eines Wahlausschusses hat im Streitfalle der Dienststellenausschuß – wenn ein Zentralausschuß besteht, dieser – von sich aus oder auf Antrag des Betroffenen zu entscheiden. Diese Entscheidung kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(6) In Gemeinden, in denen weder ein Zentralausschuß noch ein Dienststellenausschuß besteht, hat die Dienststellenversammlung eine Entscheidung nach Abs. 5 zu treffen.

§ 26

Wahlausschreibung, Stichtag

(1) Die Wahl der Personalvertreter ist vom Dienststellenwahlausschuß – wenn ein Zentralwahlausschuß besteht, von diesem – unter Bekanntgabe des Wahltages und des Stichtages spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben. Die Ausschreibung ist an der Anschlagtafel der Personalvertretung kundzumachen.

(2) Stichtag ist der Tag, der sieben Wochen vor dem Wahltag liegt.

§ 27

Wählerlisten

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Dienststellenwahlausschuß – wenn ein Zentralwahlausschuß besteht, diesem – die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Bediensteten spätestens sechs Wochen vor der Wahl zur Verfügung zu stellen.

(2) Die jeweiligen Wahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und diese an mindestens sieben Arbeitstagen zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten an der in der Kundmachung (§ 26) genannten Stelle aufzulegen.

(3) Gegen die Wählerlisten können die Wahlberechtigten und die Wählergruppen während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die der jeweilige Wahlausschuß binnen drei Arbeitstagen zu entscheiden hat.

(4) Besteht ein Zentralwahlausschuß, so ist gegen die Entscheidung eines Dienststellenwahlausschusses das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Arbeitstagen einzubringen. Der Zentralwahlausschuß hat über die Berufung binnen drei Arbeitstagen zu entscheiden. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses, besteht dieser nicht, auch die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses, kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

§ 28

Wahlvorschläge, Wählergruppen

(1) Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß eingebracht werden und müssen von doppelt so vielen wahlberechtigten Bediensteten unterfertigt sein, wie Mitglieder in den jeweiligen Ausschuß zu wählen sind. Auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Wahlvorschlages werden auch Unterschriften von Wahlwerbern angerechnet.

(2) Der jeweilige Wahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl binnen drei Arbeitstagen zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Besteht ein Zentralwahlausschuß, ist gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Dienststellenausschusses (des Dienststellenpersonalvertreters) das binnen drei Arbeitstagen beim zuständigen Wahlausschuß einzubringende Rechtsmittel des Einspruches zulässig, über das der Zentralwahlausschuß binnen weiterer drei Arbeitstage zu entscheiden hat. Die Entscheidung des angerufenen Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(3) Der jeweilige Wahlausschuß hat den von ihm zugelassenen Wahlvorschlag spätestens am siebenten Arbeitstag vor dem Wahltag zur Einsicht der Wahlberechtigten an den Anschlagtafeln der Personalvertretung in den Dienststellen kundzumachen. Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

§ 29

Zeit und Ort der Wahl

Die jeweiligen Wahlausschüsse haben spätestens am siebenten Arbeitstag vor dem Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und an den Anschlagtafeln der Personalvertretung in den Dienststellen kundzumachen.

§ 30

Wahlhandlung

(1) Die Wahlausschüsse haben für den Wahlort eine Wahlkommission, bestehend aus fünf wahlberechtigten Bediensteten, entsprechend dem Stärkeverhältnis der Wählergruppen, die bei der letzten Wahl Mandate erreicht haben, zu bestellen, wobei die stärkste Frak-

tion den Vorsitzenden stellt. Für sämtliche Mitglieder der Wahlkommission sind Ersatzmitglieder von den jeweiligen Wahlausschüssen zu bestellen.

(2) Das Wahlrecht ist grundsätzlich, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, persönlich auszuüben und erfolgt mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel. Ist ein Bediensteter aus dienstlichen Gründen, wegen Krankheit oder Urlaub verhindert, sein Wahlrecht am festgelegten Wahlort auszuüben, kann er sein Wahlrecht mittels brieflicher Stimmabgabe ausüben. In der Wahlordnung ist Vorsorge zu treffen, daß die Grundsätze des persönlichen und geheimen Wahlrechtes gewahrt bleiben. In Gemeinden mit über 2000 Bediensteten hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme für die Wahl des Zentralausschusses und eine Stimme für die Wahl des Dienststellenausschusses bzw. des Dienststellenpersonalvertreters.

§ 31

Feststellung des Ergebnisses der Wahl, Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen

(1) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

1. Die Summen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.
2. Als Wahlzahl gilt, wenn ein Personalvertreter zu wählen ist, die größte, wenn zwei Personalvertreter zu wählen sind, die zweitgrößte, wenn drei Personalvertreter zu wählen sind, die drittgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen und so weiter.
3. Die Wahlzahl ist auf zwei Dezimalen zu berechnen.

(2) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben, entscheidet das Los, das von dem an Lebensjahren jüngsten Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(3) Die jeweiligen Wahlausschüsse haben die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich durch Anschlag an den Anschlagtafeln der Personalvertretung in den Dienststellen kundzumachen.

(4) Wann und unter welchen Umständen eine Wahlkommission die bei ihr abgegebenen Wahlkuverts öffnen und die abgegebenen Stimmen den Wählergruppen zuordnen und die Gültigkeit der Stimmen feststellen kann, legt die Wahlordnung fest.

§ 32

Zuteilung der Mandate im Zentralausschuß an die Wählergruppen in Gemeinden mit bis zu 2000 Bediensteten

(1) Vorschläge für die Mitgliedschaft im Zentralausschuß können von den Wählergruppen, auf die bei der Wahl der Dienststellenausschüsse mindestens ein Mandat entfallen ist, binnen zwei Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Zentralwahlausschuß eingebracht werden. Die Vorschläge dürfen nicht mehr Bewerber als die dreifache

Anzahl der zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Vorschlag mehr Bewerber, so gelten jene, die die dreifache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, nach der Reihe ihrer Nennung als nicht angeführt.

(2) Der Zentralwahlausschuß hat den Wählergruppen so viele Mandate zuzuweisen, wie dies der bei der Wahl zu allen Dienststellenausschüssen auf sie entfallenden Stimmen entspricht. Die Bestimmungen der §§ 31 und 34 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Zentralwahlausschuß hat das Ergebnis des Zuweisungsverfahrens den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Zentralausschusses bekanntzugeben und kundzumachen.

(4) Das Ergebnis des Zuweisungsverfahrens kann beim Zentralwahlausschuß angefochten werden. § 36 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 33

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Zentralausschusses und Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen in Gemeinden mit über 2000 Bediensteten

(1) Die in den Dienststellen abgegebenen Wahlkuverts für den Zentralausschuß sind ungeöffnet zu sammeln, die Zahl der Wahlberechtigten und der abgegebenen Stimmen festzuhalten und unmittelbar nach Ende der Wahlhandlung dem Zentralwahlausschuß zu übermitteln.

(2) Der zuständige Zentralwahlausschuß hat bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl die §§ 31 und 34 sinngemäß anzuwenden.

§ 34

Zuweisung der Mandate an die Bewerber, Ersatzmitglieder

(1) Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den Bewerbern dieser Wählergruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen. Die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder.

(2) Die Gewählten sind von den jeweiligen Wahlausschüssen nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt er die Wahl ab, so tritt das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.

(3) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen zum selben Organ der Personalvertretung genannt ist, als mehrfach gewählt auf, so hat er über Aufforderung des Wahlausschusses binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Wahlvorschlägen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 35

Kundmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist von den Wahlausschüssen durch Anschlag an den Anschlagtafeln der Personalvertretung in den Dienststellen kundzumachen.

(2) Das Wahlergebnis ist von den Wahlausschüssen dem Bürgermeister, der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Steiermark, und der

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, soweit in der jeweiligen Gemeinde Bedienstete beschäftigt sind, die kammerumlagepflichtig sind, zu übermitteln.

§ 36

Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim zuständigen Dienststellenausschuß – besteht ein Zentralwahlausschuß; bei diesem – angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hierdurch das Wahlergebnis beeinflußt werden könnte. Die Entscheidung des angerufenen Wahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Die Wahl ist nur für den Bereich, für den sie ungültig erklärt wurde, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu wiederholen.

(2) Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben, und jene Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, Parteien.

§ 37

Wahlordnung

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen, wobei der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Steiermark, ein Anhörungsrecht zusteht.

ABSCHNITT IV

Rechte und Pflichten der Personalvertreter, Schutz der Personalvertreter und Bediensteten

§ 38

Rechte und Pflichten der Personalvertreter

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Personalvertreter dürfen in der Ausübung ihrer Funktion nicht eingeschränkt und wegen dieser nicht in dienstrechtlicher Hinsicht benachteiligt werden.

(2) Die Funktion als Personalvertreter ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Dienstpflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die Funktion als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen.

(3) Den Personalvertretern ist unter Fortzahlung ihres Dienst Einkommens die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren.

(4) Auf Antrag des Dienststellenausschusses – besteht ein Zentralwahlausschuß, auf dessen Antrag – sind vom Bürgermeister in Gemeinden mit mehr als 150 Bediensteten ein, in Gemeinden mit mehr als 700 Bediensteten zwei, in Gemeinden mit mehr als 3000 Bediensteten drei Personalvertreter und für je angefangene weitere 3000 Bedienstete ein weiterer Personalvertreter unter Fortzahlung des Dienst Einkommens dienstfrei zu stellen. Das Recht auf Nominierung von

Personalvertretern für die Dienstfreistellung steht jenen Wählergruppen zu, die im Dienststellenausschuß – besteht ein Zentrallausschuß, in diesem – zumindest ein Mandat besitzen. Die Zuweisung der Anzahl der Nominierungen an diese Wählergruppen hat nach dem Verhältnis ihrer Stärke im jeweiligen Ausschuß unter Zugrundelegung der auf ihren Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Der Dienststellenausschuß – besteht ein Zentrallausschuß, dieser – ist an diese Nominierung bei seiner Antragstellung gebunden.

(5) Die dienstfrei gestellten Personalvertreter dürfen in ihrer dienstlichen Laufbahn nicht geschmäler werden und sind dienstrechtlich so zu behandeln, als ob sie eine besonders verantwortliche Tätigkeit und Funktion im Dienst ausüben würden. Nach Beendigung ihrer Freistellung haben die Bediensteten Anspruch auf eine ihrem Dienstalter und ihrer dienstlichen Laufbahn entsprechende Dienstverwendung.

(6) Ist es auf Grund der Größe der Dienststelle für die Tätigkeit der Personalvertretung erforderlich, so kann der Dienstgeber über die in Abs. 4 geregelte Anzahl der dienstfrei zu stellenden Personalvertreter hinaus sowie in Gemeinden mit bis zu 150 Bediensteten auf Ersuchen des jeweils zuständigen Organs der Personalvertretung weitere Personalvertreter ganz oder teilweise dienstfrei stellen.

§ 39

Bildungsfreistellung

(1) Neben der Dienstfreistellung nach § 38 hat jedes Mitglied der Personalvertretung Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von drei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes.

(2) Die Dauer der Freistellung kann in Ausnahmefällen vom Dienstgeber bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung bis zu fünf Wochen ausgedehnt werden.

(3) Die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von Körperschaften der Dienstnehmer oder der Dienstgeber veranstaltet werden oder von diesen überwiegend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Personalvertreter dienen.

(4) Der Personalvertreter hat den Dienstgeber mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beabsichtigt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und der Personalvertretung festzusetzen, wobei die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen der Personalvertretung sowie des betroffenen Personalvertreters andererseits zu berücksichtigen sind.

(5) Rückt ein Stellvertreter eines Personalvertreters in das Mandat dauernd nach, so hat er nur in diesem Ausmaß einen Anspruch gemäß Abs. 1 und 2, als der ausgeschiedene Personalvertreter noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Personalvertreter sowie die gemäß § 4 Abs. 3 beigezogenen bzw. eingeladenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich in

Ausübung dieser Funktion bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Dienstbetriebes sowie über alle Angelegenheiten, die im Interesse der Ziele der Personalvertretung und im Interesse der Bediensteten gelegen sind, verpflichtet.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 und 2 besteht auch nach der Beendigung der Funktion als Personalvertreter.

(4) Dem Personalvertreter, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Dienststellenausschuß – sofern ein Zentrallausschuß besteht, dieser – sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Erlöschen der Funktion, so kann der Zentrallausschuß – wenn ein solcher nicht besteht, der Dienststellenausschuß, dem der Personalvertreter zuletzt angehört hat – verfügen, daß dieser Bedienstete für eine bestimmte Zeit als Personalvertreter nicht wählbar ist. Die Entscheidung des zuständigen Ausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des AVG 1991 sinngemäß Anwendung.

§ 41

Akteneinsicht

(1) Den Personalvertretern ist vom Dienstgeber (Dienststellenleiter) die Einsicht und Abschriftnahme (Kopie) der Akten oder Aktenteile oder der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Welche Akten oder Aktenteile eines behördlichen Verfahrens von der Akteneinsicht ausgenommen sind, richtet sich nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften.

(3) Die Einsichtnahme in einen Personalakt, in eine Dienstbeurteilung oder in einen Disziplinarakt darf nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten und nur dem nach diesem Gesetz zur Vertretung zuständigen Personalvertreter gewährt werden. § 10 Abs. 1 AVG 1991 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 42

Schutz der Personalvertreter

(1) Die Personalvertreter dürfen aus Anlaß der Ausübung ihres Mandates in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden. Für Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der pflichtgemäßen Ausübung des Mandates stehen, darf der Personalvertreter disziplinar nicht zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Eine Kündigung oder Entlassung von Personalvertretern, die eine Ermessensentscheidung des Dienstgebers darstellt, ist nur nach vorheriger Zustimmung des Zentrallausschusses – wenn ein solcher nicht besteht, des Ausschusses, dem dieser Personalvertreter angehört bzw. angehört hat – möglich. Besteht weder ein Zentrallausschuß noch ein Dienststellenausschuß,

schuß, so ist die Zustimmung des zuständigen Wahlausschusses erforderlich. Für Personalvertreter, die Vertragsbedienstete sind, ist anstelle der Zustimmung des jeweiligen Ausschusses die Zustimmung des örtlich zuständigen Arbeits- und Sozialgerichtes erforderlich. Eine Versetzung zu einer anderen Dienststelle oder eine Verwendung in einer anderen Dienststelle bedarf auch der vorherigen Zustimmung des Betroffenen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Bedienstete, die auf einem Wahlvorschlag aufscheinen, und für die Mitglieder der Wahlausschüsse vom Zeitpunkt der Wahlausschreibung bis zum Abschluß des Wahlverfahrens.

§ 43

Schutz der Rechte der Bediensteten

(1) Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Dienststellenversammlung, in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung nicht beschränkt und wegen Ausübung dieser Rechte bzw. Tätigkeit dienstlich nicht benachteiligt werden.

(2) Durch Abs. 1 werden die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten nicht berührt.

ABSCHNITT V

Finanzielles

§ 44

Kostentragung des Aufwandes der Personalvertretung

(1) Den Zentralausschüssen, sofern diese nicht bestehen, den Dienststellenausschüssen, sind entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtung und das zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten notwendige Personal im dafür zeitlich notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für sämtliche Organe der Personalvertretung für den jeweiligen Bedarfsfall im notwendigen Umfang. Die Kosten der Errichtung und Instandhaltung der Räumlichkeiten und deren Einrichtung, die Kosten der Beleuchtung und der Heizung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, sowie die Kosten für die zur Durchführung der Wahlen notwendigen Drucksorten trägt die Gemeinde. Hinsichtlich des Aufwandes der Personalvertretung sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten der Reisen der Personalvertreter innerhalb des Landes Steiermark, sofern diese für die Erfüllung ihrer Personalvertreteraufgaben unbedingt erforderlich sind und die Kosten aus der Personalvertretungsumlage nicht gedeckt werden können. Die Bemessung der Reisekostenvergütung hat nach der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, i. d. F. BGBl. Nr. 466/1991, nach der jeweiligen Einstufung des Personalvertreters zu erfolgen.

§ 45

Personalvertretungsumlage

(1) Die Personalvertretung ist berechtigt, Einrichtungen zur Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu errichten und zu

erhalten sowie diesbezügliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterstützen. Zu diesem Zweck und zur Deckung der nicht gemäß § 44 abgegoltenen Kosten der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung ist von den Bediensteten eine Personalvertretungsumlage einzuheben. Sie beträgt monatlich 0,2 Prozent des jeweiligen Monatsgehaltes. Die Personalvertretungsumlage kann mit Beschluß der Dienststellenversammlung, bei Bestehen mehrerer Dienststellenversammlungen durch gleichlautende Beschlüsse, auf 0,5 Prozent angehoben werden. Hiezu bedarf es der Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Gemeinden mit über 2000 Bediensteten kommt dieses Recht der Personalvertreterversammlung zu.

(2) Die Personalvertretungsumlage ist vom Dienstgeber einzubehalten und an den Personalvertretungsfonds abzuführen.

§ 46

Personalvertretungsfonds

(1) Die Eingänge aus der Personalvertretungsumlage sowie sonstige für die im § 45 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bestimmte Vermögensschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Personalvertretungsfonds.

(2) Die Verwaltung des Personalvertretungsfonds obliegt dem Zentralausschuß, besteht dieser nicht, dem Dienststellenausschuß bzw. dem Dienststellenpersonalvertreter. Vertreter des Personalvertretungsfonds ist je nach der Zuständigkeit für die Verwaltung der Vorsitzende des Zentralausschusses bzw. des Dienststellenausschusses sowie der Dienststellenpersonalvertreter. Bei Verhinderung der vorgenannten Personalvertreter vertritt den Personalvertretungsfonds der jeweilige Stellvertreter der vorgenannten Personalvertreter.

(3) Die Mittel des Personalvertretungsfonds dürfen nur zu den im § 45 Abs. 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(4) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Personalvertretungsfonds hat die Dienststellenversammlung, bei Gemeinden mit über 2000 Bediensteten die Personalvertreterversammlung, mindestens zwei, höchstens fünf Rechnungsprüfer und Stellvertreter auf die Funktionsdauer des Dienststellenausschusses bzw. des Zentralausschusses nach dem Verhältnis der in der Personalvertretung vertretenen Wählergruppen zu bestellen, wobei § 31 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung findet. Die Rechnungsprüfer und die Stellvertreter dürfen nicht Personalvertreter sein. Die Funktion als Rechnungsprüfer (Stellvertreter) erlischt vor dem Ende der Funktionsdauer des Dienststellenausschusses bzw. Zentralausschusses durch Verzicht und durch Eintreten eines Umstandes, der die Bestellbarkeit ausschließt. In diesem Falle ist für den Rest der Funktionsdauer ein neuer Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu bestellen.

ABSCHNITT VI

Gemeinderätliche Personalkommissionen

§ 47

Zusammensetzung, Wahl

(1) In Gemeinden, in denen ein Dienststellenausschuß besteht, ist eine gemeinderätliche Personalkommission einzurichten.

(2) Die gemeinderätliche Personalkommission besteht:

- bis 100 Dienstnehmer aus 3 Dienstgebervertretern und 2 Dienstnehmervertretern,
- von 101 bis 2000 Dienstnehmer aus 5 Dienstgebervertretern und 4 Dienstnehmervertretern,
- über 2000 Dienstnehmer aus 9 Dienstgebervertretern und 8 Dienstnehmervertretern.

Die Dienstgebervertreter sind vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Funktionsperiode, entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, aus seiner Mitte nach den für die Wahl von Ausschüssen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu wählen. Die Dienstnehmervertreter sind auf die Dauer der Funktionsperiode der Personalvertretung entsprechend dem Verhältnis der in der Personalvertretung vertretenen Wählergruppen vom Dienststellenausschuß – besteht ein Zentrallausschuß, von diesem – namhaft zu machen, wobei § 31 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung findet. Die Dienstnehmervertreter müssen Bedienstete der Gemeinde sein und für die Organe der Personalvertretung wählbar sein.

(3) Für jedes Mitglied der gemeinderätlichen Personalkommission ist sowohl für die Dienstgebervertreter als auch für die Dienstnehmervertreter ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(4) Die Bildung und Konstituierung der gemeinderätlichen Personalkommission ist vom Bürgermeister vorzunehmen.

(5) Die Dienstgebervertreter und die Dienstnehmervertreter bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Vorzeitig scheidet die Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter durch Verzicht, die Dienstgebervertreter mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die Dienstnehmervertreter mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, mit der Versetzung in den Ruhestand oder mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer einen Verweis übersteigenden Disziplinarstrafe aus.

(6) Die Mitgliedschaft des Dienstnehmervertreters ruht

1. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 und 2;
2. während einer Enthebung vom Dienst;
3. bei Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.

Anstelle des ausgeschlossenen Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Bei Ruhen der Mitgliedschaft tritt das Ersatzmitglied an die Stelle des Mitgliedes.

(7) Die gemeinderätliche Personalkommission wählt aus dem Kreise der Dienstgebervertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die gemeinderätliche Personalkommission, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 48

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der gemeinderätlichen Personalkommission sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Beratungs- und Beschlußgegenstände spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. Die Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes wenigstens von einem Drittel der Dienstgeber- oder Dienstnehmervertreter verlangt wird.

(2) Die Sitzungen der gemeinderätlichen Personalkommission sind nicht öffentlich.

(3) Der Stadtdirektor (Amtsvorstand) bzw. der Magistratsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Die Leiter der Dienststellen und andere Beamte können den Beratungen der gemeinderätlichen Personalkommission zur Auskunftserteilung beigezogen werden, des weiteren können von den städtischen Dienststellen hinsichtlich der bei der gemeinderätlichen Personalkommission anhängigen Verhandlungsgegenstände über den Bürgermeister schriftliche Auskünfte verlangt werden.

(4) Die Dienstnehmervertreter haben dem Dienststellenausschuß – bei Bestehen eines Zentrallausschusses diesem – über die Ergebnisse der Beratung und der Beschlußfassung Bericht zu erstatten. Hinsichtlich dieser Mitteilungen ist § 40 sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet die Sitzung, leitet die Beratung und Abstimmung und schließt die Sitzung.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls folgendes zu enthalten hat:

1. den Tag der Sitzung;
2. die anwesenden Mitglieder und die sonstigen anwesenden Personen;
3. die Beratungsgegenstände;
4. die gefaßten Beschlüsse.

Das Protokoll ist von einem vom Vorsitzenden bestimmten Bediensteten zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.

§ 49

Wirkungsbereich

Soweit mit der Personalvertretung keine Einigung erzielt wurde, obliegt der gemeinderätlichen Personalkommission die Vorberatung aller an Gemeinderat und Stadtsenat gestellten Anträge, sofern sie allgemeine Maßnahmen in Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse über das Dienstrecht und den Arbeitnehmerschutz oder allgemeine, den Dienstbetrieb betreffende Vorschriften (z. B. Geschäftsordnungen, Satzungen, Dienst- und Betriebsvorschriften) zum Gegenstand haben, sowie die Vorberatung gemäß §§ 10, 11 und 14.

§ 50

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission kann gültige Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens je die Hälfte der Dienstgebervertreter und der Dienstnehmervertreter anwesend ist.

(2) Die gemeinderätliche Personalkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat auch der Vorsitzende seine Stimme abzugeben. Wird keine Einigung erzielt, ist die Aufassung der Dienstnehmervertreter dem zuständigen Organ des Dienstgebers, welches endgültig entscheidet, schriftlich mit einer kurzen Begründung mitzuteilen.

(3) In Gemeinden mit über 2000 Bediensteten ist für die Zeit der Gemeinderatsferien aus der Mitte der gemeinderätlichen Personalkommission ein Ausschuß zu wählen. Dieser Ausschuß besteht aus dem Vorsitzen-

den bzw. aus dessen Stellvertreter und sechs Mitgliedern (Stellvertretern), wovon je drei dem Kreise der dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder und dem Kreise der aus dem Stande der Bediensteten der Stadt ernannten Mitglieder zu entnehmen sind.

(4) Kommt ein gültiger Beschluß innerhalb von drei Monaten nicht zustande, so entscheidet das zuständige Organ des Dienstgebers endgültig.

ABSCHNITT VII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 51

Erstmalige Wahl der Dienststellenausschüsse (Dienststellenpersonalvertreter)

(1) Für die erstmalige Wahl sind in allen Gemeinden, in denen eine Personalvertretung nach diesem Gesetz zu wählen ist, bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem an Lebensjahren ältesten Dienstnehmer – bei seiner Verhinderung vom jeweils nächstältesten Dienstnehmer – Dienststellenversammlungen einzuberufen. In diesen Dienststellenversammlungen führt der Einberufende den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der jeweils nächstälteste Dienstnehmer.

(2) In den Dienststellenversammlungen sind über Vorschlag der Bediensteten die gemäß § 24 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Mitglieder der Wahlausschüsse zu bestellen. § 24 Abs. 3 zweiter und dritter Satz finden keine Anwendung.

(3) Die Wahlausschüsse haben die Wahl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben, vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Die erstmalige Wahl der Dienststellenausschüsse (Dienststellenpersonalvertreter) und des Zentralausschusses in der Stadt Graz ist von dem nach den „Vorschriften über die Vertretung der Bediensteten der Landeshauptstadt Graz“ eingerichteten Zentralausschuß auszuschreiben. Desgleichen obliegt diesem Zentralausschuß die Bestellung der nach diesem Gesetz erforderlichen Wahlausschüsse.

§ 52

Betriebliche Vertretungen, Betriebsvereinbarungen

Betriebliche Vertretungen der Bediensteten bleiben bis zur erstmaligen Wahl der Personalvertretungen gemäß Artikel III des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 350/1981, in Funktion.

§ 53

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel II

Änderung des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetzes 1957

Das Steiermärkische Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, zuletzt i. d. F. LGBl. Nr. 103/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 5 hat anstelle von „Gemeindepersonalkommission (§ 62)“ „gemeinderätliche Personalkommission“ zu treten.

2. § 62 wird aufgehoben.

3. Dem § 94 Abs. 3 lit. a wird angefügt:
„welche von der Personalvertretung namhaft zu machen sind“.

4. Im § 94 Abs. 3 lit. b wird nach „aus zwei Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten im politischen Bezirk“ eingefügt:
„welche von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Steiermark, namhaft zu machen sind“.

5. Im § 94 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz eingefügt:
„Die Landesregierung hat vor der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Steiermark, zu hören.“

6. Dem § 94 Abs. 4 wird angefügt:
„Die Bestellung der in die Disziplinarkommission zu entsendenden öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten erfolgt durch den Gemeinderat über Vorschlag der Personalvertretung.“

7. Dem § 95 Abs. 2 wird angefügt:
„Die Bestellung der Mitglieder aus dem Stand der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten erfolgt durch die Landesregierung über Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Steiermark.“

Artikel III

Änderung des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, zuletzt i. d. F. LGBl. Nr. 104/1993, wird wie folgt geändert:

§ 40 wird aufgehoben.

Artikel IV

Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt i. d. F. LGBl. Nr. 82/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 4 ist nach dem vierten Satz einzufügen:

„Bei der Erstellung seines Vorschlags hat der Magistratsdirektor bei jedem Senat ein Mitglied (Stellvertreter) aus dem Kreise jener Bediensteten zu berücksichtigen, die ihm von der Personalvertretung vorgeschlagen werden.“

2. Im § 18 Abs. 7 ist nach dem zweiten Satz folgendes einzufügen:

„Bei der Erstellung seines Vorschlags hat der Magistratsdirektor ein Mitglied (Stellvertreter) aus dem Kreise jener Bediensteten zu berücksichtigen, die ihm von der Personalvertretung genannt werden.“

3. § 37 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Die Dienstnehmersvertreter sind auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung nach dem Stärkeverhältnis der in der Personalvertretung vertretenen Wählergruppen, die Dienstgebervertreter aus der Mitte des Gemeinderats nach dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien (d'Hondtsches Verfahren) zu bestellen.“

4. § 37 a Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Die Dienstnehmersvertreter sind auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung entsprechend dem Stärkeverhältnis der in der Personalvertretung vertretenen Wählergruppen, die Dienstgebervertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen.“

5. Dem § 85 Abs. 1 ist nach den Worten „... aus dem Kreise der Beamten der Stadt zu bestellen“ anzufügen:

„Bei der Erstellung seines Vorschlages hat der Magistratsdirektor bei jedem Senat ein Mitglied (Stellvertreter) aus dem Kreise jener Bediensteten zu berücksichtigen, die ihm von der Personalvertretung vorgeschlagen werden.“

6. Dem § 88 Abs. 1 ist nach den Worten „... und der Beamten der Stadt zu bestellen“ anzufügen:

„Dabei hat er bei jedem Senat ein Mitglied (Stellvertreter) aus dem Kreise jener Bediensteten zu berücksichtigen, die ihm von der Personalvertretung vorgeschlagen werden.“

7. § 139 wird aufgehoben.

8. § 140 wird aufgehoben.

9. § 145 Abs. 2 wird aufgehoben. Im § 145 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

Artikel V

Änderung des Grazer**Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1974**

Das Grazer Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1974, LGBl. Nr. 30, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 16/1984, wird wie folgt geändert:

§ 38 wird aufgehoben.

Artikel VI

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1993, allgemeines Begutachtungsverfahren. (Einl.-Zahl 743/2) (7-46 Pe 51/47-1994)

467.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zu einem Gesetz, betreffend die Personalvertretung in den steirischen Gemeinden (Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1993), wird zur Kenntnis genommen.

468.

Der Firma Holzindustrie Preding Gesellschaft m. b. H., 8504 Preding 225, wird die landeseigene Liegenschaft EZ. 142, KG. 41049 Preding, mit den in der KG. Preding gelegenen Grundstücken 1384 LN (16.425 m²), 1388 LN (8389 m²), 1389 LN (4496 m²), 1391 LN (4823 m²), 1392 LN (3057 m²), 1393 LN (8006 m²), 1394 LN (5025 m²) sowie den in der KG. 61074 gelegenen Grundstücken 227 Wald (4014 m²), 229 LN (23.276 m²), 230 LN (18.737 m²), 231 LN (16.252 m²), 234/2 LN (45.302 m²) und 234/3 LN (7841 m²), somit im unverbürgten Ingesamtflächenausmaß von 165.643 m², im Schenkungswege übereignet.

Holzindustrie Preding Gesellschaft m. b. H., Liegenschaftsübertragung. (Einl.-Zahl 797/1) (WF-12 Le 33/94/571)

Alpha-Nova-Projekt Kalsdorf, Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 801/1)
(10-24 Aa 35/16-1994)

469.

1. Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Land Steiermark übernimmt für ein von der Alpha Nova Betriebs-Ges. m. b. H. bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark aufzunehmendes Darlehen von 39,445.000 Schilling mit einer Laufzeit von 20 Jahren die Haftung und verpflichtet sich, das Vorhaben in Höhe des anfallenden Schuldendienstes nach Maßgabe der gemäß Punkt 3 abzuschließenden Subventionsvereinbarung laufend zu subventionieren.
3. Der gegenständliche Sitzungsantrag beschränkt sich auf die Sicherstellung der finanziellen Mittel. Der Abschluß eines Subventionsvertrages im Sinne des obigen Berichtes ist von der sachlich zuständigen Rechtsabteilung 9 in die Wege zu leiten.

Davis-Cup-Bewerb 1994, Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 803/1)
(10-21. V 93-31/25)

470.

Für die Ausrichtung eines Davis-Cup-Bewerbes 1994 in der Steiermark im Zeitraum vom 23. bis 27. März 1994 wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 6 Millionen Schilling genehmigt.

Firma Assmann Ladenbau
Leibnitz Ges. m. b. H.,
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 805/1)
(WF 12 A 2/94/115)

471.

Der Firma Assmann Ladenbau Leibnitz Gesellschaft m. b. H., 8430 Leibnitz, Ottokar-Kernstock-Gasse 16, wird die Übernahme einer Ausfallhaftung für einen bei einem inländischen Geldinstitut aufzunehmenden Kredit von 20 Millionen Schilling nach Maßgabe der Bestimmungen der dargestellten Förderungsvereinbarung und dem Haftungsanbot zugesichert.

Graz-Köflacher Eisenbahn-
und Bergbau-Gesellschaft m. b. H.,
Schenkung der landeseigenen Liegenschaft.
(Einl.-Zahl 810/1)
(WF-12 K 1/94/103)

472.

Die schenkungsweise Überlassung der Liegenschaft EZ. 326, KG. Lankowitz (10.326 m²), an die GKB Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft m. b. H., 8580 Köflach, wird genehmigt. Der diesbezügliche Vertrag, der auch die Haftung des Landes Steiermark gegenüber der GKB für Sanierungskosten über eine Million Schilling für allfällig kontaminierten Grund und Boden beinhaltet, ist den obersten Organen des Landes Steiermark zur Unterfertigung vorzulegen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1993.
(Einkl.-Zahl 812/1)
(10-21. LTG-1/45)

473.

Der 8. Bericht für das Rechnungsjahr 1993 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1993 im Betrag von 96,091.886,84 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1992.
(Einkl.-Zahl 813/1)
(10-21. LTG-1/36)

474.

Der Abschlußbericht für das Rechnungsjahr 1992 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1992 im Betrag von 927,060.440,89 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Orthaber Rosa, Grund-
stücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 816/1)
(WF-13 A 9/94/241)

475.

Der Verkauf einer Fläche von rund 2000 m² bis 2500 m² der Parzelle 187/20 LN, KG. 68111 Gleisdorf, um einen Quadratmeterpreis von 300 Schilling an Frau Rosa Orthaber, Gleisdorf, wird genehmigt. Gegebenenfalls wird vor Veräußerung im Einvernehmen mit dem Erwerber und dem Anrainer eine Grenzvereinbarung im Rahmen eines Tausches durchgeführt.

Frau Rosa Orthaber ist verpflichtet, ihr Bauvorhaben bis 31. Dezember 1996 durchzuführen, widrigenfalls eine Pönale von 200 Schilling pro Quadratmeter zu entrichten wäre.

LKH Bruck an der Mur und
Feldbach, Darlehens-
aufnahme.
(Einkl.-Zahl 817/1)
(10-21. V 94-10/27)

476.

Für die Gewährleistung der Finanzierung der Bauvorhaben LKH Bruck an der Mur und Feldbach wird als Vorgriff auf das Budget 1994 mit Anrechnung auf den Voranschlagsbetrag 1994 die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 200 Millionen Schilling genehmigt.

Landesbedienstete, Erwerb
von Landes-
mietwohnungen.
(Einkl.-Zahl 804/1)
(LV-20 L 2/136-1994)

477.

Die Bedingungen für den Abverkauf von Landeswohnungen werden wie folgt geändert:

1. Bei Teilzahlungen wird der Zinssatz von starren 8 Prozent auf 0,5 Prozent über der jeweiligen Sekundärmarktrendite und
2. bei Altbauten wird der Sofortterlag von 75 Prozent des Kaufpreises auf 25 Prozent und Bezahlung des Restbetrages in Teilzahlungen innerhalb von 15 Jahren, ebenfalls bei einem Zinssatz von 0,5 Prozent über der jeweiligen Sekundärmarktrendite, festgesetzt.

Wohnbauförderungsgesetz-
novelle 1994.
(Einkl.-Zahl 811/1,
Beilage Nr. 80)
(14-11 W 15-1994)

478.

**Gesetz vom , mit dem
das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz
1993 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-
novelle 1994)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 2 Z. 6 wird nach der Wortfolge „sie umfaßt jedenfalls“ eingefügt:

„den Einbau wassersparender Armaturen und“.

2. Im § 2 Z. 10 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Leistungen nach § 3 Abs. 1 Z. 7 und 8 Einkommensteuergesetz 1988,“ eingefügt:

„Kinderabsetzbeträge gemäß dem Familienbesteuerungsgesetz 1992, Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, und dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 80/1993,“.

3. Im § 6 Z. 1 wird die Wortfolge „für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestatteten Räumen“ ersetzt durch die Wortfolge „für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke vorgesehenen Räumen“.

4. Im § 7 Abs. 3 wird die Zitierung „Abs. 1 Z. 1 und 3“ ersetzt durch die Zitierung „Abs. 1 Z. 3“.

5. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wohnbeihilfe darf unter der Voraussetzung, daß die Volljährigkeit im Sinne der österreichischen Rechtsordnung bis auf begründete Ausnahmefälle vorliegt, gewährt werden:

1. österreichischen Staatsbürgern,
2. Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind (Abs. 5),
3. Mietern ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die seit mindestens fünf Jahren
 - sich ständig in Österreich aufhalten,
 - unbeschränkt steuerpflichtig sind und
 - über eine Beschäftigungsbewilligung oder einen Befreiungsschein im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, verfügen,
4. Mietern gemäß Z. 3 und Personen gemäß Abs. 5 Z. 3, die nach einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuß beziehen, nach deren Tod auch den hinterbliebenen Ehegatten (Lebensgefährten).“

6. Dem § 8 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei Übertragung von Mietwohnungen in das Wohnungseigentum hat der Käufer anteilig die Rechte und Pflichten des Förderungswerbers zu übernehmen.“

7. Im § 10 Abs. 1 lautet der vierte Satz: „Die Annuitätzuschüsse sind zu verzinsen.“

8. Im § 12 Abs. 3 wird der Prozentsatz „70 %“ durch den Prozentsatz „55 %“ ersetzt.

9. Im § 19 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „um höchstens 20 m²“.

10. § 22 Z. 2 lautet:

„2. das Bauvorhaben mindestens fünf Wohnungen umfaßt, keine freistehenden Eigenheime enthält und die durchschnittliche Nutzfläche (§ 2 Z. 7 ohne Loggien) der Wohnungen mindestens 60 m² beträgt,“

11. Die Überschrift des IV. Hauptstückes lautet:

„IV. Hauptstück

Förderung der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden“

12. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen, Wohnheimen und sonstigen Gebäuden kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:“

13. Dem § 23 Abs. 1 wird folgende Z. 3 angefügt:

„3. Die Planung und die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen sollen unter Beachtung der Schonung der Bausubstanz und der weitgehenden Erhaltung des Erscheinungsbildes erfolgen.“

14. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Als umfassende Sanierung gilt eine in beträchtlichem Umfang über die notwendige Erhaltung hinausgehende Sanierung von Gebäuden und Gebäudeteilen mit mindestens drei Wohnungen sowie von Wohnheimen, wobei die Errichtung von Wohnraum durch Ein- und Umbauten sowie in untergeordnetem Ausmaß auch Erweiterungen der Gebäude zulässig sind. In besonders begründeten Fällen können

- bei Gebäuden im Eigentum von Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen die Mindestanzahl von drei Wohnungen unterschritten werden,
- sonstige Bauvorhaben in untergeordnetem Ausmaß auch Nebengebäude umfassen, die jedoch jeweils mindestens zwei Wohnungen enthalten müssen.

Die geförderten Gebäude, Gebäudeteile und Wohnheime müssen nach Durchführung der Arbeiten einen zeitgemäßen Ausstattungsstandard, insbesondere hinsichtlich der Strom- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und des Energieverbrauches (Energieverlustes), aufweisen. Sofern es sich um Mietwohnungen handelt, müssen die Mietverträge eine unbefristete Vertragsdauer aufweisen und dürfen vorrangig nur mit begünstigten Personen (§ 2 Z. 12) abgeschlossen werden. Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten und alten Menschen dienen, sind umfassenden Sanierungen gleichgestellt. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.“

15. In § 24 Abs. 3, § 32 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 und 4 werden die Ausdrücke „Betrag zur Bildung einer Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“ und „Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“ durch „Betrag gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“ ersetzt.

16. § 31 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Mietwohnungen in Gebäuden mit mindestens drei Wohnungen, deren Sanierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Wohnhaus-sanierungsgesetzes gefördert worden ist, wenn

- entweder eine umfassende Sanierung gemäß § 24 Abs. 2 erfolgte oder
- das gesamte Gebäude, zumindest aber drei Wohnungen saniert worden sind

und infolge dieser Sanierung ein erhöhter Hauptmietzins bzw. erhöhter Betrag gemäß § 14 Abs. 1 Z. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorliegt,“

17. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Wohnbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber

- die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 erfüllt und
- ausschließlich diese Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet.“

18. § 48 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Nachstehend angeführte Daten können zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit sowie der Sicherung von Förderungsdarlehen und sonstigen rückzahlbaren Förderungen ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden.“

19. § 48 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Diese Daten dürfen zu den im Abs. 1 genannten Zwecken an folgende Stellen übermittelt bzw. von der Steiermärkischen Landesregierung bei diesen Stellen angefordert werden.“

20. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurde eine zur Gänze oder teilweise rückzahlbare Förderung nach diesem Gesetz zugesichert, so ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben. Dieses wirkt gegen Dritte und bindet auch die Rechtsnachfolger.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 7, 14, 16 und 20 treten mit 1. Jänner 1993, die übrigen Bestimmungen mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Wohnbauförderungsgesetz-
novelle, Klimabündnis.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 811/1,
Beilage Nr. 80)
(14-05 L 2-1994)

479.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Ausarbeitung der nächsten Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes bzw. der dazugehörigen Durchführungsverordnung den sich aus der Mitgliedschaft des Landes Steiermark beim Klimabündnis ergebenden Verpflichtungen verstärkt Rechnung zu tragen.

Insbesondere sollten folgende Aspekte geprüft werden und gegebenenfalls Berücksichtigung finden:

1. Sonderförderung für Niedrigenergiehäuser,
2. verpflichtende Nutzung von Sonnenkollektoren zur Erzeugung des Warmwassers in der warmen Jahreszeit,
3. Festlegung einer Energiekennzahl (Energieverbrauch pro Quadratmeter und Jahr) von maximal $80 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$ für geförderte Neubauten,
4. Ausstellen eines Energiepasses für alle Neubauten und alle umfassend sanierten Gebäude.

Landarbeitsordnung 1981,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 802/1,
Beilage Nr. 77)
(8-50 La 4/26-1994)

480.

**Gesetz vom , mit dem
die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 833/1992, und des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 502/1993, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Land- und forstwirtschaftliche Angestellte sind Personen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a samt Überschrift eingefügt:

„Teilzeitarbeit

§ 10 a

(1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt

1. die gesetzliche regelmäßige Wochenarbeitszeit (§ 56) oder
2. eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere regelmäßige Wochenarbeitszeit oder
3. eine durch Dienstvertrag im Betrieb üblicherweise allgemein festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit, die kürzer als die regelmäßige Wochenarbeitszeit gemäß Z. 1 oder 2 ist, unterschreitet.

(2) Ausmaß und Lage der Arbeitszeit gemäß Abs. 1 und ihre Änderung sind zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzt werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Lage der Arbeitszeit vom Dienstgeber geändert werden, wenn

1. dies aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt ist,
2. dem Dienstnehmer die Lage der Arbeitszeit für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen im vorhinein mitgeteilt wird, sofern Normen der kollektiven Rechtsgestaltung nicht anderes bestimmen,
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers dieser Einteilung nicht entgegenstehen und
4. keine Vereinbarung entgegensteht.

(4) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Ausmaß (Mehrarbeit) nur insoweit verpflichtet, als

1. gesetzliche Regelungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Dienstvertrag dies vorsehen,
2. ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt und
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers nicht entgegenstehen.

(5) Bei Leistung von Mehrarbeit über das vereinbarte Ausmaß findet Abs. 4 Z. 3 in den Fällen des § 61 Abs. 5 keine Anwendung.

(6) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer dürfen wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Dienstnehmern nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(7) Sofern in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Dienstverträgen Ansprüche nach dem Ausmaß der Arbeitszeit bemessen werden, ist bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen, dies insbesondere bei der Bemessung der Sonderzahlungen.

(8) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können für spezifische wetterabhängige Erfordernisse abweichende Regelungen von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 Z. 2 getroffen werden.

(9) Die Abs. 2 bis 5, 7 und 8 gelten nicht für Teilzeitbeschäftigungen gemäß §§ 26 g und 89 a.“

3. a) Im § 13 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Abs. 2 und 3.

3. b) Nach § 13 werden folgende §§ 13 a bis 13 c samt Überschrift eingefügt:

„Gleichbehandlungsgebot

§ 13 a

(1) Auf Grund des Geschlechtes darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

(2) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn der Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis

1. vom Dienstgeber selbst sexuell belästigt wird oder
2. der Dienstgeber es schuldhaft unterläßt, eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Dienstvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn der Dienstnehmer durch Dritte sexuell belästigt wird.

(3) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder
2. wenn der Umstand, daß die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens des Arbeitgebers oder Vorgesetzten oder Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienstverhältnis gemacht wird.

(4) Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen keine Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Frauen einerseits und der Arbeit der Männer andererseits vorschreiben, die zu einer Diskriminierung führen.

(5) Vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Frau und Mann im Sinne des Artikels 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes § 13 b

(1) Ist das Dienstverhältnis wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 13 a Abs. 1 Z. 1 nicht begründet worden, so ist der Dienstgeber gegenüber dem Stellenwerber zum Schadenersatz im Ausmaß von bis zu zwei Monatsentgelten verpflichtet.

(2) Machen mehrere Bewerber Ansprüche nach Abs. 1 klagsweise geltend, so ist die Summe dieser Ersatzansprüche mit zwei Monatsentgelten begrenzt und auf die diskriminierten Kläger nach Köpfen aufzuteilen.

(3) Erhält ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 13 a Abs. 1 Z. 2 durch den Dienstgeber für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes, so hat er gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Bezahlung der Differenz.

(4) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 13 a Abs. 1 Z. 3 hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung.

(5) Bei Verletzung des § 13 a Abs. 1 Z. 4 ist der Dienstnehmer auf Verlangen in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen.

(6) Ist ein Dienstnehmer wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 13 a Abs. 1 Z. 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstnehmer zum Schadenersatz verpflichtet. Der Ersatzanspruch ist der Höhe nach begrenzt mit der Entgelt Differenz für vier Monate zwischen dem Entgelt, das der Dienstnehmer bei erfolgtem beruflichem Aufstieg erhalten hätte und dem tatsächlich erhaltenen Entgelt.

(7) Machen mehrere Dienstnehmer Ansprüche nach Abs. 6 klagsweise geltend, so ist der Ersatzanspruch des einzelnen diskriminierten Klägers begrenzt mit der durch die Anzahl der diskriminierten Kläger geteilten Entgelt Differenz für vier Monate zwischen dem Entgelt, das der Dienstnehmer bei erfolgtem beruflichem Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlich erhaltenen Entgelt.

(8) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 13 a Abs. 1 Z. 6 hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes.

(9) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis diskriminierter Dienstnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Falle des § 13 a Abs. 2 Z. 2 auch gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Dienstnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen, mindestens auf S 5000,- Schadenersatz.

(10) Ist das Dienstverhältnis zum Dienstgeber wegen des Geschlechtes des Dienstnehmers oder wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendet worden, so kann die Kündigung oder Entlassung beim Gericht angefochten werden.

(11) Insoweit sich im Streitfall der Dienstnehmer oder Stellenwerber auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 13 a Abs. 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Klage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist.

Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung § 13 c

Der Dienstgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen."

4. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dienstnehmern, deren Arbeitszeit bei demselben Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.“

5. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Deputate sind den teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern in jenem Verhältnis zu gewähren, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit im Sinne des § 10 a Abs. 1 Z. 1 bis 3 entspricht.“

6. Nach § 26 Abs. 2 Z. 1 wird folgende Z. 1 a eingefügt:

„1. a) notwendige Betreuung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) bis zum zwölften Lebensjahr infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßen einer Freiheitsstrafe,“

7. § 26 b Abs. 2 erster Satz lautet:

„In den Fällen des § 26 a Abs. 1 Z. 2 beginnt der Karenzurlaub des Dienstnehmers frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Beschäftigungsverbot nach § 83 Abs. 1 enden würde.“

8. § 26 e Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung wegen Geburt eines Kindes im ersten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt, kann nicht gekündigt und nur aus den im § 34 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.“

9. § 26 e Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch den männlichen Dienstnehmer im zweiten Lebensjahr des Kindes oder bei Teilzeitbeschäftigung im zweiten, dritten oder vierten Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden, wenn die Klage auf Zustimmung zur Kündigung nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eingebracht wurde und der Dienstgeber den Nachweis erbringt, daß die Kündigung durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren, oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber unzumutbar ist. Der Dienstnehmer kann im zweiten, dritten oder vierten Lebensjahr des Kindes bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes oder der Teil-

zeitbeschäftigung nur aus den im § 34 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.“

10. § 26 g Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Der männliche Dienstnehmer kann bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 5 und 6 in Anspruch nehmen, wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch die Mutter Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub in Anspruch genommen, hat der Dienstnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, oder
2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur der Vater oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht gelten die für die leiblichen Eltern geltenden Bestimmungen.“

11. § 26 h Abs. 1 lautet:

„(1) Hat der Dienstgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann der Dienstnehmer für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub in Anspruch nehmen.“

12. § 31 Abs. 1 erster Satz lautet:

„War der Dienstnehmer durch eine bestimmte Zeit ununterbrochen bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn dieses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bei demselben Dienstgeber mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird, eine Abfertigung.“

13. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 30 v. H. des Jahresentgelts nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei demselben Dienstgeber unter Inanspruchnahme einer Gleitpension mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß fällig. Ein darüber hinausgehender Restbetrag kann ab dem folgenden Monatsersten in monatlich im voraus zahlbaren Teilbeträgen zu 14 v. H. des Jahresentgeltes, jedenfalls jedoch innerhalb eines Jahres, abgestattet werden.“

14. § 31 Abs. 5 Z. 1 lautet:

„1. Dienstnehmer ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder“

15. Nach § 31 Abs. 5 werden folgende Abs. 5 a und 5 b eingefügt:

„(5 a) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt weiters erhalten, wenn der Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis auflöst oder mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

(5 b) Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Abfertigungsansprüche, die auf Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Sofern der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme einer Gleitpension im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß eine Abfertigung erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.“

16. § 32 samt Überschrift lautet:

„Freizeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses“
§ 32

(1) Dem Dienstnehmer ist im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigungsdauer auf Verlangen eine freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren.

(2) Die freie Zeit beträgt bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag und bei 14tägiger Kündigungsfrist zwei Werktage, bei einer Kündigungsfrist von einem Monat drei Werktage, bei einer solchen von zwei Monaten vier Werktage und bei einer zwei Monate übersteigenden Kündigungsfrist fünf Werktage. Die freien Tage können auch aufeinanderfolgend genommen werden.

(3) Bei Kündigung durch den Dienstnehmer gebührt der Anspruch gemäß Abs. 1 und 2 mindestens im halben Ausmaß. Ergibt diese Berechnung Bruchteile von Werktagen, sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 bestehen nicht

1. bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;
2. bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(5) Abs. 4 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Pension gemäß § 253 c ASVG.

(6) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.“

17. § 67 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Dienstjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Dienstjahres.“

18. § 74 Abs. 1 Z. 5 lautet:

„5. Zeitablauf und einvernehmliche Lösung, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.“

19. Dem § 74 Abs. 1 wird folgende Z. 6 angefügt:

„6. Kündigung seitens des Dienstnehmers ab dem zweiten Dienstjahr, wenn bereits mehr als die Hälfte des Urlaubsjahres verstrichen ist.“

20. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist (§ 81 Abs. 1) vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen.“

21. Nach § 86 wird folgender § 86 a samt Überschrift eingefügt:

„Befristete Dienstverhältnisse“
§ 86 a

(1) Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird von der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes nach § 81 Abs. 1 oder dem Beginn eines auf Dauer ausgesprochenen Beschäftigungsverbotes nach § 81 Abs. 2 gehemmt, es sei denn, daß die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt vor, wenn diese im Interesse der Dienstnehmerin liegt oder wenn das Dienstverhältnis für die Dauer der Vertretung an der Arbeitsleistung ver hinderter Dienstnehmer, zu Ausbildungszwecken, für die Zeit der Saison oder zur Erprobung abgeschlossen wurde, wenn auf Grund der in der vorgesehenen Verwendung erforderlichen Qualifikation eine längere Erprobung als die gesetzliche oder kollektivvertragliche Probezeit notwendig ist.

(3) (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Wird der Ablauf des Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 gehemmt, so besteht bei einem Beschäftigungsverbot gemäß §§ 82 Abs. 1 und 2 und 84 Abs. 1 Anspruch auf Wochengeld gemäß den Bestimmungen des ASVG.“

22. § 87 lautet:

„§ 87

Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den im § 34 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.“

23. § 88 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Macht die Anwendung der §§ 82, 83 Abs. 3 und 4 oder 84 Abs. 1, soweit § 86 a Abs. 3 nicht anderes bestimmt, eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat.“

24. Das Zitat in den §§ 88 Abs. 4 und 205 Abs. 3 lautet:

„§ 67 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988“

25. Im § 89 Abs. 2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der erste Karenzurlaub im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstausmaß von zehn Monaten angerechnet.“

26. § 89 Abs. 5 erster Halbsatz lautet:

„Die §§ 86, 87 und 90 sowie die Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 sind auf Dienstnehmerinnen,“

27. § 89 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstnehmerin kann eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 26 g Abs. 5 und 6 bis zum Ende des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Frist gemäß § 83 Abs. 1 in Anspruch, besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.“

28. § 89 a Abs. 4 lautet:

„(4) §§ 26 f Abs. 2, 26 g Abs. 3 bis 7, 26 h und 26 i sind anzuwenden.“

29. § 124 Abs. 2 Z. 7 lautet:

„7. Personen, die Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986, leisten.“

30. Dem § 138 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Betriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.“

31. Nach § 143 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und der Dienstnehmer Bedacht genommen werden.“

32. § 157 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Einem Ausschuß sollen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen in den Angelegenheiten der Gleichbehandlung, der Frauenförderung, der Wahrnehmung der Interessen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit Familienpflichten sowie der Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung übertragen werden.“

33. § 157 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen gilt Abs. 2 zweiter Satz.“

34. Der bisherige Text des § 168 erhält die Bezeichnung „(1)“; dem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Zentralbetriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.“

35. § 169 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und der Dienstnehmer, der Gruppen der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens im Zentralbetriebsrat Bedacht genommen werden.“

36. Im § 185 Abs. 1 wird nach Z. 23 anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z. 24 angefügt:

„24. Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung von Frauen (Frauenförderpläne) sowie Maßnahmen zur Berücksichtigung von Familienpflichten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.“

37. In § 227 a Abs. 1 Z. 2 wird das Wort „Freizeitanspruch“ durch das Wort „Freizeitausgleich“ ersetzt.

38. Dem § 228 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wer als privater Arbeitsvermittler gemäß den §§ 17 ff. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder als mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts entgegen der Bestimmung des § 13 c einen Arbeitsplatz nur für Männer oder nur für Frauen ausschreibt, ist auf Antrag eines Stellenwerbers von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 5000,- zu bestrafen. Im übrigen findet Abs. 5 sinngemäß Anwendung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Landarbeiterkammergesetz
1991, Änderung,
(EiNl.-Zahl 712/2,
Beilage Nr. 83)
(8-50 La 5/28-1994)

481.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991, LGBl. Nr. 56, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische Landarbeiterkammer) mit dem Sitz in Graz ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen der im Land Steiermark auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet unselbständig Beschäftigten und der im § 2 Abs. 1 lit. b genannten Personen berufen.“

1. a) In § 2 Abs. 2 lautet die Klammerzitierung:

„(§ 1 Abs. 1 Z. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991)“

2. § 3 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Kammerzugehörigen in rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fragen, insbesondere in Fragen der Gesundheit und der Sicherheit, der Umwelt sowie des Konsumentenschutzes zu beraten, ihre Interessen, insbesondere bei Behörden und Ämtern, zu vertreten;“

3. § 3 Abs. 1 lit. k lautet:

„k) die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die Vertrauenspersonen zu beraten sowie mit ihnen zusammenzuarbeiten;“

4. Dem § 6 Abs. 1 wird folgende lit. d angefügt:

„d) der Kontrollausschuß“

5. § 7 Abs. 2 lit. a und b lauten:

„a) die Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder;

b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollausschusses;“

5. a) In § 7 Abs. 2 lit. d wird die Zitierung „§ 23“ durch die Zitierung „§ 26“ ersetzt.

5. b) In § 7 Abs. 2 lit. g lautet die erste Klammerzitierung „(§ 24 Abs. 3)“, die zweite Klammerzitierung „(§ 25)“.

6. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens vier aus der Mitte der Vollversammlung in der konstituierenden Sitzung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählten Vorstandsmitgliedern.“

7. Dem § 12 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Vorstandsmitglieder können durch die Vollversammlung abberufen werden. Stimmen bei der Abstimmung über den Abberufungsantrag so viele Kammerräte gegen den Antrag, wie der einfachen Mehrheit der Kammerräte jener Fraktion entsprechen, auf deren Vorschlag das Vorstandsmitglied gewählt worden ist, so ist der Antrag abgelehnt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.“

8. § 13 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Die Vollversammlung kann den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller wahlberechtigten Kammerräte abberufen.

(7) Die Vollversammlung kann den Vizepräsidenten aus seiner Funktion abberufen. § 12 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

9. Die bisherigen Abs. 6 bis 8 des § 13 erhalten die Bezeichnung „Abs. 8 bis 10“.

10. Dem § 13 wird folgender § 13 a angefügt:

„§ 13 a

Kontrollausschuß

(1) Die Vollversammlung hat in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes einen Kontrollausschuß zu wählen. Er hat die Gebarung der Landarbeiterkammer auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung, der sonstigen nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften, der Organbeschlüsse sowie der Gebarungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Der Kontrollausschuß besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jeder Wahlpartei, die in der Vollversammlung mit mindestens zwei Mandaten vertreten ist, steht jedenfalls ein Mitglied zu. Der Präsident, der Vizepräsident sowie die Vorstandsmitglieder dürfen dem Kontrollausschuß nicht angehören. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; Mitglieder, die derselben Wählergruppe angehören wie der gewählte Präsident, sind bei dieser Wahl nicht wählbar, sofern nicht alle Mitglieder des Kontrollausschusses dieser Wählergruppe angehören.

(4) Der Präsident, der Kammeramtsdirektor sowie sämtliche Angestellte der Steiermärkischen Landarbeiterkammer sind verpflichtet, dem Kontrollausschuß jene Auskünfte zu erteilen und jene erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben notwendig sind. Diesbezüglich sind sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(5) Der Kontrollausschuß hat der Vollversammlung, der der Jahresabschluß zur Genehmigung vorgelegt wird, einen Bericht über seine Prüfungstätigkeit vorzulegen. Beschließt der Kontrollausschuß den Kontrollbericht nicht einstimmig, so können die dem Kontrollbericht nicht zustimmenden Mitglieder einen Minderheitsbericht erstellen, der dem Kontrollbericht anzuschließen ist.

(6) Die Vollversammlung kann einzelne Mitglieder des Kontrollausschusses aus ihrer Funktion abberufen. § 12 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(7) Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen."

10. a) In § 16 Abs. 2 werden die Worte „21. Lebensjahr“ durch die Worte „19. Lebensjahr“ ersetzt.

11. Die Überschrift zu Abschnitt III lautet:

„Wahl der Kammerräte, Befragung der Kammerzugehörigen sowie Petitionsrecht“

12. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Wahlort ist jede Gemeinde. In Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen und in Gemeinden mit mehr als 200 Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis sind zur Erleichterung der Wahl Wahlsprengel einzurichten, deren Feststellung und Abgrenzung durch den Bürgermeister spätestens am 40. Tage nach dem Tag der Wahlausschreibung zu erfolgen hat und an der Amtstafel des Gemeindeamtes zu verlautbaren ist.“

13. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Abstimmungsverfahren haben die im Amt befindlichen Wahlbehörden für die Gemeinderatswahlen durchzuführen. Ist eine Gemeinde gemäß Abs. 2 in Wahlsprengel unterteilt, so hat der Bürgermeister spätestens am 40. Tage nach dem Tag der Wahlausschreibung zu bestimmen, welche im Amt befindlichen Sprengelwahlbehörden für die Gemeinderatswahlen das Abstimmungsverfahren in den einzelnen Sprengeln durchzuführen haben. Diese sind gleichzeitig mit der Kundmachung nach Abs. 2 an der Amtstafel zu verlautbaren. Ist zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Landarbeiterkammerwahl keine Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde im Amt, so hat die Bezirkswahlbehörde die erforderlichen Wahlbehörden entsprechend der Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde zu bestellen. Die Vorschläge für die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmänner sind von den in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer vertretenen Wahlparteien spätestens am 30. Tage nach dem Tag der Wahlausschreibung zu erstatten.“

14. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Wählergruppen, die in diesen Wahlbehörden (Abs. 1 bis 3) durch Beisitzer nicht vertreten sind, sich jedoch an der Wahlwerbung beteiligen, sind berechtigt, in diese Wahlbehörden je eine Vertrauensperson zu entsenden. Die Vorschläge für ihre Bestellung sind spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag einzubringen. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.“

15. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Durchführung der Wahl gelten noch folgende Grundsätze:

- a) Die Ausschreibung der Wahl ist in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘ und an den Amtstafeln der Gemeindeämter zu verlautbaren. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Verlautbarung in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘.
- b) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist verpflichtet, ständige Wählerlisten zu führen und diese am aktuellen Stand zu halten.
- c) Die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sowie im Rechtshilfeverfahren die Sozialversicherungsträger und die in § 5 Abs. 2 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften davon entheben, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer unverzüglich jede Änderung im jeweiligen Arbeitnehmerstand mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu gewähren und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- d) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer hat spätestens bis zum 30. Tage nach dem Tag der Wahlausschreibung den Gemeinden die Wählerlisten sowie die Unterlagen über die Wahlberechtigten nach § 2 Abs. 1 lit. b zur Anlegung der Wählerverzeichnisse zu übermitteln.
- e) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der von der Steiermärkischen Landarbeiterkammer gemäß lit. d übermittelten Wählerlisten und Unterlagen über die Wahlberechtigten nach § 2 Abs. 1 lit. b sowie auf Grund der Wählerevidenz, der Meldeunterlagen und der Personenstandsverzeichnisse spätestens am 40. Tage nach der Wahlausschreibung anzulegen. Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde aufzunehmen, in der er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Wahlberechtigte, die in der Steiermark keinen ordentlichen Wohnsitz haben, sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in der sich der Sitz des auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Betriebes befindet, in dem sie beschäftigt sind.
- f) Die Wählerverzeichnisse sind am 42. Tage nach der Wahlausschreibung von den Gemeinden in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Einspruchsverfahrens aufzulegen. Einsprüche sind innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt einzubringen. Über Einsprüche entscheidet die Bezirkswahlbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist eine Berufung unzulässig. Je eine Ausfertigung der abge-

schlossenen Wählerverzeichnisse ist der Bezirkswahlbehörde, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer und den Wählergruppen zu übermitteln.

- g) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag der Landeswahlbehörde vorzulegen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge sind von der Landeswahlbehörde zwischen dem 25. und 21. Tage vor dem Wahltag abzuschließen und spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeindeämter zu verlautbaren. Die Landeswahlbehörde hat die eingebrachten Wahlvorschläge, soweit sie von einer im Steiermärkischen Landtag vertretenen Wahlpartei bestätigt sind, nach der Zahl der Mandate dieser Partei im Steiermärkischen Landtag zu reihen. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach den bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsummen der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Im Anschluß an die so gereihten Wählergruppen sind die übrigen Wählergruppen in der Reihenfolge des Einlangens ihrer Wahlvorschläge anzuführen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.
- h) Für das Abstimmungsverfahren sind grüne amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts zu verwenden. Auf den amtlichen Stimmzetteln sind die Wählergruppen anzuführen. Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur über Auftrag der Landeswahlbehörde hergestellt werden.
- i) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des amtlichen Stimmzettels im verschlossenen Wahlkuvert am Wahltag vor der zuständigen Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde oder durch Briefwahl (lit. j) auszuüben.
- j) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb an der persönlichen Stimmenabgabe am Wahltag verhindert sind, haben das Recht auf Briefwahl. Die Zulassung zur Briefwahl ist spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag beim Gemeindegewahlleiter zu beantragen. Jedem Briefwähler sind vom Gemeindegewahlleiter ein amtliches Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel sowie ein Kuvert mit den näheren Angaben über die Eintragung im Wählerverzeichnis für die Übermittlung des amtlichen Wahlkuverts an die zuständige Wahlbehörde auszufolgen. Dieses Kuvert mit dem in das amtliche Wahlkuvert eingelegten amtlichen Stimmzettel ist per Post oder durch den Briefwähler selbst der zuständigen Wahlbehörde so zeitgerecht zu übermitteln, daß es noch vor der Stimmzählung einlangt. Später einlangende Wahlkuverts sind bei der Ermittlung nicht mehr zu berücksichtigen und ungeöffnet dem Wahlakt anzuschließen.
- k) Jedem Wahlberechtigten, der seine Stimme persönlich abgibt, sind am Wahltag von der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde (Abs. 2

und 3), in deren Bereich er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein amtliches Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen.

- l) Nach Beendigung der Stimmenabgabe sind die Wählerverzeichnisse und die Abstimmungsverzeichnisse mit den verschlossenen Wahlkuverts und einer Niederschrift im verschlossenen Umschlag von den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Der Bezirkswahlbehörde obliegt die Ermittlung des Stimmenergebnisses für den Wahlbezirk.
- m) Die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und die Zuweisung der Mandate an die Wählergruppen obliegen der Landeswahlbehörde nach dem d'Hondtschen Verfahren.
- n) Die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate sind von der Landeswahlbehörde in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zuzuweisen. Jeder Gewählte erhält von der Landeswahlbehörde einen Wahrschein, der ihn zum Eintritt in die Steiermärkische Landarbeiterkammer berechtigt.
- o) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Die Reihenfolge ihrer Berufung richtet sich nach § 14 Abs. 9. Ersatzmänner werden von der Landeswahlbehörde berufen. Lehnt ein Ersatzmann, der auf ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner. Ein Ersatzmann kann jederzeit von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Berufene Ersatzmänner erhalten ebenfalls einen Wahrschein nach lit. n."

16. Die Überschrift zu § 21 lautet:

**„Grundsätze für die Befragung
der Kammerzugehörigen“**

17. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Befragung wird durch den Vorstand ausgeschrieben.“

18. § 22 lautet:

„§ 22

(1) Befragungsbehörden sind die Sprengel- bzw. Gemeindegewahlbehörden für die Landarbeiterkammerwahlen. Nach Ablauf der Befragungszeit – im Falle der gleichzeitigen Durchführung mit den Wahlen der Kammerräte nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit – sind die Wählerverzeichnisse und die Abstimmungsverzeichnisse mit den verschlossenen Befragungskuverts und die Niederschrift in einem mit einem Klebestreifen verschlossenen und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde sowie den Unterschriften der Mitglieder der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde versehenen Umschlag unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Den Mitgliedern der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde steht es frei, den Boten, der den Wahlakt an die Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt, zu begleiten.

(2) Die Bezirkswahlbehörde überprüft die amtlichen Befragungsblätter auf ihre Gültigkeit und ermittelt sodann:

- a) die Summe der abgegebenen Befragungsblätter,
- b) die Summe der ungültigen Antworten,
- c) die Summe der gültigen Antworten,
- d) die Summe der ‚Ja‘-Stimmen,
- e) die Summe der ‚Nein‘-Stimmen.

(3) Die Bezirkswahlbehörden haben das Ergebnis festzustellen und darüber eine Niederschrift anzulegen.

(4) Dieses Ergebnis ist unverzüglich telefonisch, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder in einer anderen technischen Weise der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

(5) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde für die Kammerwahlen unverzüglich festzustellen, niederschriftlich zu beurkunden, an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaften und der Gemeinden zu verlautbaren sowie der Vollversammlung zur Beratung vorzulegen.“

19. § 23 lautet:

„(1) Im Falle der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen der Kammerräte und der Befragung der Kammerzugehörigen sind alle verfahrensrechtlichen Maßnahmen getrennt durchzuführen.

(2) Im übrigen sind bei der Durchführung des Verfahrens die Bestimmungen der Landarbeiterkammerwahlordnung 1983, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.“

20. Dem § 23 wird folgender § 23 a samt Überschrift angefügt:

„§ 23 a

Petitionsrecht

(1) Mindestens 50 wahlberechtigte kammerzugehörige Arbeitnehmer sind berechtigt, an die Vollversammlung schriftliche Petitionen zu richten. Diese müssen mit Angabe von Name, Geburtsdatum, Adresse und Datum der Unterstützung sowie mit Unterschrift versehen sein.

(2) Die Vollversammlung ist verpflichtet, eine dem Gesetz entsprechende Petition innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einbringung zu erledigen. Im Falle der Säumnis steht den Petitionswerbern das Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde zu.“

20. a) In § 27 Abs. 3 wird die Zitierung „§ 25“ durch die Zitierung „§ 28“ ersetzt.

20. b) § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf das Verfahren über die Kammerzugehörigkeit, über das Eintreten des Ruhens oder den Verlust der Funktion als Kammerrat (§ 14 Abs. 8) und über die

Beitragspflicht (§ 27 Abs. 6) finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG Anwendung.“

20. c) In § 29 Abs. 1 wird die Klammerzitierung „(§ 23)“ durch die Klammerzitierung „(§ 26)“ ersetzt.“

21. Dem Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V samt Überschrift mit folgenden §§ 31 bis 34 angefügt:

„ABSCHNITT V Schlußbestimmungen

§ 31

Datenschutz

Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 91/1993, ermächtigt, personenbezogene und auf das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten der kammerzugehörigen Arbeitnehmer zu ermitteln und zu verarbeiten. Die Übermittlung von Daten zwischen der Steiermärkischen Landarbeiterkammer und den im § 5 Abs. 2 genannten juristischen Personen ist zulässig. Diese dürfen die übermittelten Daten jedoch nicht weitergeben.

§ 32

Sprachliche Gleichbehandlung

Im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 33

Strafbestimmungen

Wer den ihm gemäß § 18 Abs. 5 lit. c obliegenden Verpflichtungen trotz nachweislicher Aufforderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bewußt unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000,- bestraft.

§ 34

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über den Kontrollausschuß (§ 13 a) gelten erst für die nach dem Tage der Kundmachung folgende Wahlperiode.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wissenschaftsbericht 1992.
(Einl.-Zahl 799/1)
(AAW-10 W 3-93/23)

482.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1992 über die Wissenschafts- und Forschungsförderung des Landes Steiermark mit beigelegtem Geschäftsbericht der landeseigenen Forschungsgesellschaft Joanneum Research wird zur Kenntnis genommen.

Geschützte Arbeitsplätze,
Erhöhung der Zahl im
Landesdienst.
(Einl.-Zahl 604/2)
(9-20-7-1993/8)

483.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Trampusch, Kaufmann, Dr. Wabl und Dr. Bachmaier-Geltewa, betreffend die Erhöhung der Zahl der geschützten Arbeitsplätze im Landesdienst, wird zur Kenntnis genommen.

Stabilisierungskapital,
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 828/1)
(WF-PO 13/94/90)

484.

Die Übernahme einer Ausfallhaftung für ein Stabilisierungskapital von 39 Millionen Schilling wird zur Kenntnis genommen.

Firma Zellstoff Pöls AG.,
Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 829/1)
(10-23 PO 22/14-1994)

485.

Für eine Eigenkapitalzuführung an die Firma Zellstoff Pöls AG. wird als Vorgriff auf das Budget 1994 mit Anrechnung auf den Voranschlagsbetrag 1994 die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 4,69 Millionen Schilling genehmigt.

Mariazeller Schwebebahn-
Ges. m. b. H.,
Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 836/1)
(10-23 Ma 20/6-1994)

486.

Für die Gewährung eines aliquoten Gesellschafterzuschusses in Höhe der Gesellschaftsbeteiligung des Landes Steiermark an die Mariazeller Schwebebahn-Ges. m. b. H. wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 10,4 Millionen Schilling als Vorgriff auf das Budget 1994 unter Anrechnung auf die endgültigen Ansätze des Voranschlages 1994 genehmigt.

Schilift Ges. m. b. H. Mürz-
steg-Niederlpl,
Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 837/1)
(10-23 Mu 13/3-1994)

487.

Für die Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Schilift Ges. m. b. H. Mürzsteg-Niederlpl wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 3,3 Millionen Schilling als Vorgriff auf das Budget 1994 unter Anrechnung auf die endgültigen Ansätze des Voranschlages 1994 genehmigt.

Galsterbergalm Bahnen
Ges. m. b. H.,
Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 838/1)
(10-23 Ga 12/12-1994)

488.

Für die Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Galsterbergalm Bahnen Ges. m. b. H. & Co. KG. wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 4,5 Millionen Schilling als Vorgriff auf das Budget 1994 unter Anrechnung auf die endgültigen Ansätze des Voranschlages 1994 genehmigt.

Landes-Verfassungsgesetz
1960, Änderung.
(Einl.-Zahl 591/4)
(VD-25.00-1/89-44)

489.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz 1960 geändert wird, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Verfassungsgesetz
1960, Änderung.
(Einl.-Zahl 591/5,
Beilage Nr. 82)

490.

**Landesverfassungsgesetz vom
mit dem das Landesverfassungsgesetz 1960
geändert wird**

Ersuchen eines Untersuchungs-Ausschusses um Beweiserhebungen oder der Mitwirkung an solchen Folge zu leisten und alle verlangten Akten und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesverfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1992, wird wie folgt geändert:

(4) Alle Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen eines Untersuchungs-Ausschusses um Beweiserhebungen sowie um Durchführung beweissichernder Maßnahmen im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereiches Folge zu leisten. Alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Dies gilt nicht für Akten und sonstige Unterlagen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit von Menschen geboten ist.

1. § 18 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen. Die bisherigen Absätze 8 bis 9 werden Absätze 7 bis 8.

2. Der bisherige § 18 a wird zu § 18 b.

(5) Bei Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuß sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt, von der Vernehmung von Zeugen und über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beeidigung von Sachverständigen und Zeugen sowie die Verlesung von Protokollen, Gutachten und anderen Unterlagen auf Grund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses erfolgen.

3. Nach den Bestimmungen des § 18 ist ein neuer § 18 a einzufügen, der zu lauten hat:

**„Untersuchungs-Ausschüsse
§ 18 a**

(1) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Abgeordneten hat der Landtag in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

(6) Nach den strafrechtlichen Bestimmungen über falsche Beweisaussagen vor Gericht, die Herbeiführung unrichtiger Beweisaussagen oder die Fälschung eines Beweismittels ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß des Landtages begeht.

(2) Die Untersuchung erfolgt durch Beweiserhebungen, insbesondere durch die Einsichtnahme in Urkunden, Akten und sonstige Unterlagen, durch die Vernehmung von Zeugen, durch die Beiziehung von Sachverständigen oder durch die Vornahme eines Augenscheins.

(7) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.“

(3) Alle Behörden, Ämter und sonstigen Dienststellen des Landes, der Gemeinden der Steiermark und alle nach dem Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegenden Rechtsträger sind verpflichtet, dem

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechnungshof, Tätigkeits-
bericht für 1992.
(Einkl.-Zahl 792/1)
(Mündl. Bericht Nr. 59)
(10-21. RHB-1/92)

491.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug
auf das Bundesland Steiermark, Verwaltungsjahr
1992, wird zur Kenntnis genommen.

Leistungen des Landes Stei-
ermark und Verwal-
tungsinnovation.
(Einkl.-Zahl 761/2)
(LAD-03.00-1/90-21)

492.

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-
gefordert, folgende Maßnahmen in die Wege zu leiten:

**I. Maßnahmen zur Abänderung des
Voranschlagsentwurfes 1994**

Ressort Landeshauptmann Dr. Josef Krainer

A. Ermessen

Unter- gruppe	Bezeichnung	Einsparungen (in Tausend S)
1/010	Landesregierung, Allgemeine Angelegenheiten	93
1/011	Repräsentation	462
1/012	Ehrungen und Auszeichnungen	51
1/020	Amt der Landesregierung, Allgemeine Angelegenheiten	514
1/021	Information und Dokumentation	240
1/022	Raumordnung und Raumplanung	9
1/024	Aufgabenerfüllung für Dritte	9.994
1/059	Übrige Einrichtungen und Maßnahmen ..	88
1/091	Personalaus- und -fortbildung	700
1/170	Katastrophendienst, Allgemeine Angelegenheiten	86
1/180	Zivilschutz	18
1/189	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	35
1/270	Volkshochschulen	120
1/272	Volksbildungsheime	105
1/279	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	386
1/283	Wissenschaftliche Archive	80
1/284	Wissenschaftliche Bibliotheken	173
1/289	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	4
1/320	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst	99
1/322	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege	124
1/324	Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst	126
1/330	Förderung von Schrifttum und Sprache ..	30
1/340	Museen	827
1/341	Sonstige Sammlungen	3
1/350	Einrichtungen zur Kunstpflege	74
1/351	Maßnahmen zur Kunstpflege	180
1/362	Denkmalpflege	148
1/363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege ...	373
1/369	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	105
1/380	Einrichtungen der Kulturpflege	162
1/381	Maßnahmen der Kulturpflege	195
1/425	Entwicklungshilfe im Ausland	21

Unter- gruppe	Bezeichnung	Einsparungen (in Tausend S)
1/531	Warndienste	29
1/710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	2.702
1/712	Strukturverbesserung	486
5/170	Katastrophendienst, Allgemeine Angelegenheiten	154
5/180	Zivilschutz	60
5/362	Denkmalpflege	330
5/710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	1.200
	Gesamtsumme	20.586

B. Pflichtausgaben

1/059	Übrige Einrichtungen und Maßnahmen	250
1/459	Sonstige Maßnahmen	4.000
1/469	Sonstige Maßnahmen	3.000
	Gesamtsumme	7.250

Ressort Landeshauptmannstellvertreter
DDr. Peter Schächner-Blazizek

80109	Fachhochschulen	7.247
-------	-----------------------	-------

Ressort Landeshauptmannstellvertreterin
Waltraud Klasnic

Ermessen

Bezeichnung	Einsparungen (in Tausend S)
FA II a, b, d	28.289
LBD (BMP)	174
Verkehrsverbund	11.000
RA 11	114
Landesbahnen	3.580
Verkehr	43.157
Berufsschulen	7.900
FA WF/SFG	14.184
Gewerbe	91
Regierungsbüro	69
Wirtschaft	14.344
Tourismus	1.945
Gesamtsumme	67.346

Der Abtausch der Straße auf die Stolzalpe aus dem
KAGES-Budget in das Straßenbauressort ist vorzuneh-
men. Die dafür notwendigen Mittel sind vom Gesell-

schafterzuschuß an die KAGES abziehen, weil diese Aufwendungen dann nicht mehr von der KAGES zu tragen sind.

Ressort Landesrat Erich Pörtl

Ermessen

Untergruppe	Bezeichnung	Einsparungen (in Tausend S)
1/022	Wasserwirtschaft – Vermessung	68
1/221	Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen	1.934
1/231	Pädagogisches Seminar	50
1/271	Volksbildungsheim St. Martin	400
1/272	Volksbildungsheim St. Martin	38
1/289	Landesversuchsanlagen	176
1/489	Landarbeiter-Eigenheimbau	180
1/527	Abfallwirtschaft	3.593
1/529	Umweltschutz allgemein	200
1/581	Maßnahmen der Veterinärmedizin	110
1/630	Schutzwasserbau	4.040
1/633	Wildbachverbauung	1.705
1/634	Lawinenschutzbauten	90
1/711	Landwirtschaftlicher Wasserbau	1.840
1/715	Besitzfestigung	255
1/740	Land- und forstwirtschaftliche Interessentenvertretungen	455
1/741	Bildung und Beratung	116
1/747	Jagdprüfungskommission	6
1/749	Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft	2.313
1/862	Landwirtschaftsbetriebe	336
1/864	Weinbaubetriebe	93
Außerordentlicher Haushalt		
5/289	Landesversuchsanlagen – Baukosten	132
5/527	Müllbeseitigung	4.050
5/620	Förderung der Wasserversorgung	8.600
5/621	Förderung der Abwasserbeseitigung	10.700
5/749	Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Untersuchungsanstalt	7.000
Gesamtsumme		48.480

Ressort Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel

A. Ermessensausgaben

Ansatz	Bezeichnung	Einsparung (in Tausend S)
059964	Verschiedene Förderungsmittel	405
970009	Verstärkungsmittel	53.800
000019	Verfügungsmittel der Landtagspräsidenten	23
011019	Verfügungsmittel der Landesregierung	244
Summe		54.472

B. Pflichtausgaben

021904	Politische Bildungsarbeit	1.890
059904	Gemeindevertreterverbände	1.890
059004	Parteienförderung	2.940
000038	Förderung der Landtagsklubs	1.470
021924	Presseförderung	2.645
021914	Zuwendungen an die Kammern	200
Summe		11.035

Einnahmen:

50 Millionen Schilling aus einer Kreditrückzahlung der Therme Loipersdorf wären als Einnahme des Landes Steiermark für 1994 vorzusehen, ebenso ist der Erlös von 36 Millionen Schilling für den Verkauf der Anteile der Steirischen Ferngas im Budget 1994 auszuweisen.

Des weiteren sind die aus dem Aufschlag auf die Mineralölsteuer auf das Land Steiermark entfallenden Mittel im Budget darzustellen.

Ressort Landesrat Dr. Dieter Strenitz

Die Ausbildung der Krankenpflegeschüler/innen ist zu verbessern, eine Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze ist anzustreben.

Das Vorbereitungsjahr (1. Jahrgang) sollte jedoch aufgelassen werden, weil es eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, diese Schulstufe in anderen Schul-typen zu absolvieren. Schüler/innen, die das Vorbereitungsjahr absolviert haben, sind in den letzten Jahren zu einem höheren Prozentsatz während der folgenden Ausbildung ausgefallen als jene, die die zehn Schulstufen in anderen Schulen besucht hatten.

Ressort Landesrat Dipl.-Ing. Michael Schmid

A. Ermessen

Untergruppe	Bezeichnung	Einsparungen (in Tausend S)
022	Ortsplanung (Leistungen von Einzelpersonen und Firmen)	700
1/171	Ölalarmdienst und sonstige chemisch-technologische Angelegenheiten	365
1/521	Reinhaltung der Gewässer	500
1/522	Reinhaltung der Luft	800
1/523	Lärmbekämpfung	310
Summe		2.675

B. Pflicht

1/171	Ölalarmdienst und sonstige chemisch-technologische Angelegenheiten	2
1/521	Reinhaltung der Gewässer	2
1/522	Reinhaltung der Luft	46
1/523	Lärmbekämpfung	1
Summe		51

Ressort Landesrat Dr. Gerhard Hirschmann

A. Ermessen

520	Natur- und Landschaftsschutz	731
020	Ermessensausgaben in der Personalverwaltung	36
059	Ermessensausgaben in der Personalverwaltung	150
080	Ermessensausgaben in der Personalverwaltung	142
090	Ermessensausgaben in der Personalverwaltung	1.044
099	Ermessensausgaben in der Personalverwaltung	24
221	Ermessensausgaben in der Personalverwaltung	31
269	Sport: sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	2.380
Gesamtsumme		4.538

B. Pflichtausgaben

Personalausgaben, Pflicht	40.000
---------------------------	--------

Ressort Landesrätin Dr. Anna Rieder

Durch die Einführung des Pflegegeldgesetzes wurden die Tagsätze auch in den landeseigenen Pflegeanstalten erhöht. Dadurch sinkt der Aufwand für die Abgänge dieser Anstalten. Ebenso ist davon auszugehen, daß auch die Sozialhilfeverbände ihre Tagsätze anpassen. Dadurch kommt es zu einer weiteren Entlastung des Landeshaushaltes. Der Ausschuß nimmt die Summe dieser Minderausgaben mit 100 Millionen Schilling an. Diese Summe ist – je nach budgettechnischer Möglichkeit – auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite (oder auf beiden Seiten nach Erfordernis) darzustellen.

II. Längerfristige Maßnahmen

1. Für den Bereich der Krankenanstalten wird empfohlen, keine Kürzungen vorzunehmen, sondern auf das Basis des Budgetentwurfes 1994 den Gesellschafterzuschuß in der Höhe von 2.938.000.000 Schilling in den kommenden fünf Jahren (ab 1995) höchstens um die in der Studie des WIFO angenommene Steigerungsrate von 5,8 Prozent jährlich zu erhöhen. Die vom Landtag mit Beschluß vom 1. März 1994 für die Ausfinanzierung der Landeskrankenhäuser Bruck an der Mur und Feldbach zugesagten Mittel sind in die Summe von 2.938.000.000 Schilling einzurechnen und in geeigneter Form im Budget darzustellen.

Das Land als Eigentümer soll veranlassen, daß durch die Organe der KAGES sofort eine neue Konzeption auf dieser Basis ausgearbeitet wird, die insbesondere auch eine Erhöhung der Einnahmen aus anderen Bereichen (GKK, Bund, Privatversicherungen usw.) vorsieht. Dabei sollte man sich auf die Hauptaufgabe des Landes, die Sicherstellung einer ordentlichen landschaftlichen Versorgung, konzentrieren und eine Trennung von anderen, dem Bund zukommenden Aufgaben anstreben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß im Falle einer Übernahme der KAGES-Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land Steiermark die bisher angesparten Abfertigungsrücklagen (die als Teil der Verlustabdeckung in die bisher gezahlten Gesellschaftszuschüsse eingeflossen sind) in Höhe von mehr als 300 Millionen Schilling frei werden. Personalaufwendungen, die nach einer möglichen Novelle des Zuweisungsgesetzes künftig von der KAGES nicht mehr ersetzt werden (Abfertigungen, Dienstjubiläen usw.), sind vom Gesellschafterzuschuß (siehe oben) in geeigneter Form in Abzug zu bringen.

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit seinen Berichten über die KAGES – die auch vom Finanz- und Gesundheitsreferenten zustimmend zur Kenntnis genommen wurden – sind umzusetzen.

Des weiteren wird dem zuständigen Gesundheitsreferenten nahegelegt, gemeinsam mit dem Finanzreferenten die für eine Adaptierung des KRAZAFs notwendigen Gespräche vehement zu führen und als eine wesentliche Verantwortung für den Spitalsbereich zu betrachten. Des weiteren ist künftig möglichen kostentreibenden Maßnahmen des Bundes durch rechtzeitiges politisches Einschreiten entgegenzuwirken.

Dem Management sind in der Folge alle Möglichkeiten einzuräumen, diese Konzeption unbehelligt von politischen Einflüssen umzusetzen.

Zur Erzielung weiterer Rationalisierungspotentiale ist auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages anzustreben.

Der Krankenanstaltenplan ist raschest im Hinblick auf die unter Punkt B 1 (Abbau von Konkurrenzsituationen bzw. Doppelgleisigkeiten) und B 2 (allfällige Auslagerung medizinischer Leistungen aus dem Spitalsbereich) angegebenen grundsätzlichen Überlegungen des Regierungsbeschlusses vom 1. Oktober 1992, GZ. 12-82 Ka 1/56-1992, zu überarbeiten und mit der vorgeschlagenen Bettenreduktion in den Versorgungsregionen zu beschließen. Ebenso ist der zitierte Regierungsbeschluß vom 1. Oktober 1992 im Hinblick auf die Dezentralisierung der Entscheidungskompetenzen raschest umzusetzen.

Es ist unbestritten, daß es zu einer stärkeren Abstimmung zwischen der Gesundheits- und Sozialpolitik des Landes Steiermark kommen muß. Aus diesem Grunde ist raschest ein integrierter Gesundheits- und Sozialplan von den betroffenen Ressorts unter Einbeziehung des extramuralen und privaten Bereiches zu erarbeiten. Nach Beschlussfassung über einen solchen Plan ist auch der Koordination der KRAZAF-Mittel ein besonderes Augenmerk zu widmen.

2. Ab 1994 sollen Planposten nur dort nachbesetzt werden, wo es unbedingt nötig erscheint. Die Summe dieser Nachbesetzungen darf in fünf Jahren nur 70 Prozent der in dieser Zeit zu besetzenden Planposten ergeben. In Bereichen mit Parteienverkehr, Kundennähe und sozialen Komponenten soll möglichst keine Reduktion erfolgen. Die Einsparungen sollen auf die Zentralstellen konzentriert sein. Diese Vorgangsweise hat innerhalb von fünf Jahren (1994 bis 1998) zu einer Verringerung um 400 Dienstposten zu führen. Vertretungsposten sollen nur zu 80 Prozent nachbesetzt werden;
3. Eine Kostenrechnung in der öffentlichen Verwaltung ist vorzubereiten und einzuführen.
4. Die Landes-Hypothekenanstalt soll in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.
5. Eine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Spitäler soll detailliert geprüft und die notwendigen rechtlichen Schritte erhoben werden.
6. Der Finanzierungsschlüssel nach § 20 Steiermärkisches Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 16/1993, zwischen Land und Sozialhilfeverbänden und Städte mit eigenem Statut soll auf 70 zu 30 (Land: Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) geändert werden. Eine diesbezügliche Regierungsvorlage soll sofort vorgelegt werden.
7. Das Kindergartenförderungsgesetz und das Kindergartengesetz sind über die bereits beantragte Aussetzung der nächsten Stufe hinaus zu überdenken. Insbesondere wird es darum gehen, eine Steigerung des anfallenden Aufwandes für die Kindergartenerhalter zu vermeiden. Die diesbezüglichen rechtlichen Schritte sind in Form von Regierungsvorlagen dem Landtag vorzulegen. In der Folge sind die Förderungen entsprechend zu reduzieren.

8. Vor der Vorlage von Regierungsvorlagen und Anträgen von Abgeordneten im Landtag ist die Belastung des Landes durch die Maßnahme genauer zu erheben und detailliert zu beschreiben.
 9. Beim Ersatz der Personalkosten an die Landwirtschaftskammer für die Durchführung der Förderungen ist das neue Landwirtschaftsförderungsgesetz zu berücksichtigen, das die Förderungsdurchführung durch das Land vorsieht. Die diesbezügliche Verordnung, die festlegt, welche Förderungen unbedingt bei der Kammer bleiben sollen, ist sofort zu beraten. In der Folge ist der Personalkostenersatz schrittweise den künftigen Erfordernissen anzupassen. Die im Land selbst benötigten Mitarbeiter sind aus nicht voll ausgelasteten Bereichen zu suchen.
 10. Landwirtschaftliche Schulen sollten primär jenen zugänglich sein, die nicht nur aus der Landwirtschaft kommen, sondern auch bleiben. Es ist zu überprüfen, inwieweit Ausbildungsplätze in den landwirtschaftlichen Schulen weiter dem gesamten derzeitigen Interessentenkreis angeboten werden müssen. Eine entsprechende Nutzung der Gebäude, in denen sich landwirtschaftliche Schulen befinden, etwa für touristische Zwecke (insbesondere Verwendung als Jugendherbergen nach dem Muster der Sommervermietung der Studentenheime u. ä.), ist zu prüfen.
 11. Grund und Boden gehört in das Eigentum der Landesbürger und nur in Ausnahmefällen in das der öffentlichen Hand. Daher ist das Verkaufspotential von Grundstücken im Landesbesitz zu überprüfen (land- und forstwirtschaftlicher Grund, andere Grundstücke).
 12. Die Mitgliedschaft des Landes Steiermark bei der Energieverwertungsagentur ist zu überdenken.
 13. Ein Betreiber für das Studentenheim Ries ist zu suchen.
 14. Das Pflegegeldgesetz ist auf seine Auswirkungen zu überprüfen und dem Landtag rechtzeitig vor Vorlage des Budgetentwurfes 1995 ein Bericht über eine realistische Kostenschätzung für die nächsten Jahre vorzulegen.
 15. Bei Spitalsinvestitionen soll eine begleitende Kontrolle durch den Landesrechnungshof erfolgen.
 16. Für die Beteiligungen des Landes sind rechtzeitig vor Vorlage des Budgetentwurfes 1995 Grundsätze festzulegen und Konzepte für schrittweise Privatisierungen zu erstellen. Dabei ist sicherzustellen, daß die dringend erforderlichen Tourismus- und Infrastrukturweiterentwicklungen gewährleistet werden. Danach ist ein klarer Arbeitsauftrag an die Holding von seiten der zuständigen Referenten zu erteilen. In Kapitalgesellschaften des Landes ist nach Möglichkeit ein Alleingeschäftsführer zu bestellen.
 17. Hinsichtlich des Katastrophenfonds für das Land ist im Einvernehmen mit den anderen Bundesländern eine Verbesserung des Verteilungsschlüssels zwischen Bund und Ländern zugunsten letzterer anzustreben.
 18. Der Landtag soll eine Befristung von Gesetzen – insbesondere solcher mit großen finanziellen Belastungen – vorsehen. Des Weiteren ist spätestens bei der zweiten Novelle eines Gesetzes eine Wiederverlautbarung vorzunehmen.
 19. Im Rahmen eines eigenen steirischen Haushaltsrechts sollen die Grundlagen für ein modernes Budgetierungssystem geschaffen werden. Insbesondere müssen auch die Möglichkeit der Rücklagenbildung und die Ressortverantwortlichkeit für die Verwendung dieser Rücklagen geprüft werden. Der Landesfinanzreferent wird aufgefordert, bis zu Beginn der Herbstsession 1994 des Landtages einen entsprechenden Regierungsentwurf vorzulegen.
 20. Die Bereinigung von Mehrfachzuständigkeiten der einzelnen Ressorts und zwischen einzelnen Abteilungen im Rahmen der Geschäftseinteilung der Landesregierung und der Geschäftsverteilung der Ämter ist weiter voranzutreiben.
 21. Der Finanzreferent wird aufgefordert, eine Verhandlungsbasis für ein zukünftiges System des Finanzausgleiches zu erstellen, das einerseits die regionalen Besonderheiten (Flächengröße, Verkehrssituation, Grenzland u. ä.) berücksichtigt, andererseits aber auch das tatsächliche Steueraufkommen einer Region einbezieht. Eine diesbezügliche Studie liegt vor: „Korrektur der finanzstatistischen Zuordnung des Aufkommens an Bundesabgaben zu den einzelnen Bundesländern nach regionalwirtschaftlichen Kriterien“, erstellt von Univ.-Prof. Dr. Wilfried Schönböck, Institut für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der TU Wien.
 22. Der Rationalisierungs-Ausschuß empfiehlt, das Wirtschaftsforschungsinstitut mit einer Budgetanalyse (Kennzahlen, Bundesländervergleich usw.) einerseits und einer neuerlichen mittelfristigen Budgetvorschau auf der Basis der nunmehr zu ändernden budgetären Rahmenbedingungen zu beauftragen.
 23. Die Zuwendungen an die Kammern (4 Millionen Schilling beim Ansatz 021914) sind in den kommenden Voranschlägen zu überdenken.
- ### III. Maßnahmen zur Verwaltungsinnovation
1. Die im Rahmen des neuen Personalmanagements erforderlichen Pilotprojekte sollen sofort eingeleitet werden. Jede Dienststelle des Landes Steiermark soll den Auftrag erhalten, eine Aufgabenanalyse sowie eine Kosten- und Leistungsbilanz vorzunehmen. Dazu soll das gesamte Budget mit dem Ziel der Offenlegung der Kostenverantwortung jeder Dienststelle nochmals abgebildet werden. Es sind Anreizsysteme zu überlegen, die, wie im Personalmanagement vorgesehen, Einsparungen bzw. Mehreinnahmen fördern. Die Erstellung von mehrjährigen Arbeitsplänen (z. B. Landeshochbauplan usw.) und deren Bewirtschaftung durch das federführende Ressort sollen zu einer wesentlichen Beschleunigung der Abwicklungsverfahren im Rahmen der Landesverwaltung führen.
 2. Für die verstärkte Autonomie der Dienststellen ist ein Dezentralisierungsstatut für die Dienststellen des Landes zu erstellen. Dafür sind die haushaltsrechtlichen und personalrechtlichen Kriterien festzulegen.
 3. Die Vorschläge zur Umorganisation von Liegenschaftsverwaltung und Gebäudeverwaltung sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte 1 und 2 rasch zu realisieren. Dazu ist binnen Jahresfrist auch eine Liegenschaftsdatenbank als Basis für ein aktives Liegenschaftsmanagement zu erstellen.

4. Die handwerklichen Betriebe des Landes sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
5. Es ist zu prüfen, ob die Landesbildstelle an den Landesschulrat abgegeben werden könnte, weil sie von den Schulen bevorzugt beansprucht wird, oder dem Landesarchiv zuzuordnen ist.
6. Die verwaltungs- und budgetmäßig größere Eigenständigkeit, die sich derzeit auf zwei Bezirkshauptmannschaften beschränkt, soll im Sinne der Punkte 1 und 2 erweitert und auf die anderen Bezirkshauptmannschaften und auf die zentralen Stellen ausgedehnt werden.
7. Ein funktionsfähiges Verwaltungs-Controlling ist einzuführen.
8. Eine Ausgliederung der Bodenprüfstelle soll nach wie vor in Erwägung gezogen werden.
9. Die Errichtung der Landesumweltanstalt in der ursprünglich vorgesehenen Form soll überdacht werden, damit es nicht zu einer Zweigleisigkeit kommt. Eventuell sollte das Landesumweltgesetz überdacht werden.
10. Die Landesregierung soll dem Landtag in regelmäßigen Abständen einen Bericht über den Stand der Umsetzungsarbeiten der Verwaltungsinnovation vorlegen.

Europäische Integration,
viertes Quartal.
(Einl.-Zahl 808/1)
(Präs-41.00-6/91-88)

493.

Der Bericht über das vierte Quartal an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration wird zur Kenntnis genommen.

32. Sitzung am 22. März 1994

(Beschlüsse Nr. 494 bis 508)

Behindertenhilfe, Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 832/1)
(10-21.V94-9/11-1994)

494.

Für die Gewährleistung der finanziellen Abwicklung der Behindertenhilfe und der Pflegesicherung wird als Vorgriff auf das Budget 1994 unter Anrechnung auf die endgültigen Ansätze des Voranschlages 1994 die Aufnahme zusätzlicher Darlehen von 185,229.000 Schilling genehmigt.

Fernwärmeförderungen,
Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 839/1)
(10-21.V94-3/5-1994)

495.

Für die Gewährung von Fernwärmeförderungen wird als Vorgriff auf das Budget 1994 mit Anrechnung auf den Voranschlagsbetrag 1994 die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 1,537.254,50 Schilling genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1993.
(Einl.-Zahl 841/1)
(10-21.LTG 1/46-1994)

496.

Der erste Bericht für das Rechnungsjahr 1994 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten außerplanmäßigen Ausgabe im Betrag von 44 Millionen Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1993.
(Einl.-Zahl 841/1)
(10-21.LTG 1/46-1994)

497.

Der neunte Bericht für das Rechnungsjahr 1993 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1993 im Betrag von 825.000 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Krainer Franz, Wagna,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 842/1)
(ALS-31 Wa 14/53-75)

498.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Abverkauf der Grundstücke Nr. 252/15 und 252/16, EZ. 471, KG. Wagna, aus dem Gutsbestand des Zweigbetriebes Wagna des Weinbaubetriebes Silberberg im Ausmaß von 6660 Quadratmeter zum Preis von 340 Schilling pro Quadratmeter, sohin zum Gesamtkaufpreis von 2,264.400 Schilling, an Herrn Franz Krainer, 8435 Wagna, Marburger Straße 91, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Bodenschutzbericht 1992.
(Einl.-Zahl 448/5)
(8-60 Bo 4/57-1994)

499.

Der Bodenschutzbericht 1992 samt dem Gutachten „Schwermetalle in steirischen Böden“ sowie der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Chibidziura, Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Bleckmann, Peinhaupt und Weilharter, betreffend den Bericht über die Gesundheit der steirischen Böden, werden zur Kenntnis genommen.

Bodenschutzbericht 1992.
(Beschlüßantrag zu
Einl.-Zahl 448/5)
(8-60 Bo 4/58-1994)

500.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. Untersuchungen, insbesondere jene, die im Bodenschutzbericht 1992 und im Gutachten „Schwermetalle in steirischen Böden“ im März 1993 empfohlen wurden, hinsichtlich Ursachen und Folgen überhöhter Schadstoffkonzentration fortzuführen und Konsequenzen daraus zu ziehen. Bei aktuellen antropogenen Ursachen sind insbesondere emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen zu setzen;
2. hinsichtlich jener landwirtschaftlich genutzter Flächen mit überhöhten pflanzenverfügbaren Schadstoffkonzentrationen die Möglichkeit einer (auch zeitlich befristeten) Nutzung zur Erzeugung von Biomasse einer eingehenden Prüfung zuzuführen (Auswirkungen auf den Boden, auf die Biomasse usw.);
3. dadurch auch in diesem Zusammenhang dem energiepolitischen Ziel der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger – wie Biomasse – gerecht zu werden und bei Konkurrenzsituationen (beispielsweise Gas – Biomasse) eindeutig den erneuerbaren Energieträgern Priorität beizumessen.

Marktordnungsgesetz 1992,
Änderung hinsichtlich
Mengen- und Verkaufsbeschränkung.
(Einl.-Zahl 663/3)
(8-61 A 66/5-1994)

501.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Peinhaupt, Dipl.-Ing. Chibidziura, Weilharter und Schinnerl, betreffend die Änderung des § 16 a des Marktordnungsgesetzes 1992 hinsichtlich Mengen- und Verkaufsbeschränkung, wird zur Kenntnis genommen.

Hartkäsetaugliche Milch,
Erhöhung
des Zuschusses.
(Einl.-Zahl 664/3)
(8-61 A 65/5-1994)

502.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Peinhaupt, Weilharter, Dipl.-Ing. Chibidziura und Schinnerl, betreffend die Erhöhung des Zuschusses für hartkäsetaugliche Milch, wird zur Kenntnis genommen.

Heeresgebührengesetz,
Höchstbemessungs-
grundlage.
(Einkl.-Zahl 558/4)
(9-35-1/10-1993)

503.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Pußwald, Dr. Maitz und Majcen, betreffend die Höchstbemessungsgrundlage im Heeresgebührengesetz, wird zur Kenntnis genommen.

ASVG-Novelle.
(Einkl.-Zahl 660/2)
(5-222 La 52/5-1993)

504.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Pußwald und Majcen, betreffend eine Novelle des ASVG, um verwandten und verschwägerten Minderjährigen, die sich in Pflege und Erziehung des Hauptversicherten befinden, eine Mitversicherung zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungsabschluß
1992.
(Einkl.-Zahl 818/1)
(10-21.R92-1/14-1994)

505.

Der Landesrechnungsabschluß 1992 mit dem Band I (ordentlicher Haushalt, außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Förderungskatalog 1992.
(Einkl.-Zahl 230/28)
(10-21.LTG 3/10-1994)

506.

Der Förderungskatalog für das Jahr 1992 wird zur Kenntnis genommen.

Kindergarten- und Hort-
gesetz, Änderung.
(Einkl.-Zahl 819/1,
Beilage Nr. 84)
(Mündl. Bericht Nr. 60)
(13-367 La 304/3-94)

507.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Kindergarten- und Hort-
gesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 72/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) in allen Gruppen ab dem Kindergartenjahr
1998/99 höchstens 25,“

2. Lit. c und d in § 15 Abs. 1 haben zu entfallen.

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

Krankenanstaltenges. m. b. H.,
Kreditermächtigung.
(Beschlußantrag
zur dringlichen Anfrage
Nr. 24).
(10-21.V94-100/31-1994)
(12-18 Ka 11/1-1994)

508.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine allfällige Kreditermächtigung an die Krankenanstaltenges. m. b. H. nur unter folgenden Bedingungen auszusprechen:

Die ursprünglich vorgesehene Summe für 1994 in Höhe von 2.938.000.000 Schilling als Gesamtzuschuß des Landes (Gesellschafterzuschuß inklusive Investitionszuschuß im außerordentlichen Haushalt) reduziert sich um 3 Millionen Schilling auf Grund der Übernahme der Erhaltung der Straße zum LKH Stolzalpe in die Landesstraßenverwaltung und um 20 Millionen Schilling, die für die Gesundheitsförderung und -vorsorge eingesetzt werden.

a) Die KAGES nimmt zur Kenntnis, daß gemäß einer Empfehlung des Steiermärkischen Landtages an die Steiermärkische Landesregierung der Gesamtzuschuß an die KAGES (Gesellschafterzuschuß plus Investitionszuschuß im außerordentlichen Haushalt) für die kommenden fünf Jahre fixiert ist, und zwar mit folgenden Gesamtsummen (inklusive investiver Mittel) – Angaben in 1000 Schilling:

1994	2,915.000
1995	3,084.000
1996	3,263.000
1997	3,452.000
1998	3,652.000
1999	3,864.000
Gesamtsumme	20,320.000

Dies entspricht einer jährlichen Steigerung des Gesellschafterzuschusses ab 1995 von 5,8 Prozent.

b) Im Falle der Übernahme der KAGES-Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Land Steiermark werden die derzeit für die Abfertigungsrücklagen zweckgebundenen Mittel frei. Diese Mittel sind im Jahr des Freiwerdens vom Gesellschafterzuschuß des Landes abzuziehen.

c) Der Spitalsreferent beauftragt den KAGES-Vorstand mit einer Anpassung der Spitalsplanung unter Angabe klarer Prioritäten gemäß dem Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom

1. März 1994 (Bericht des Rationalisierungs-Ausschusses). Diese Anpassung muß auf jeden Fall bis zum 1. Juli 1994 vorgelegt werden.

d) Sollte die Konzeption unter Berücksichtigung der vorhin angeführten Rahmenbedingungen den Wunsch nach einer Kreditermächtigung beinhalten, legt der Vorstand der KAGES einen genauen Nachweis vor, wie allfällig aufgenommene Darlehen aus den Landeszuschüssen (siehe Punkte a und b) oder aus zusätzlichen Mitteln anderer Kostenträger bedeckt werden (Zinsen, Zinseszinsen, Rückzahlung). Über den Landeszuschuß hinaus werden von seiten des Eigentümers keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt. Dieser zufriedenstellende Nachweis ist die Grundvoraussetzung für eine allfällige Gewährung der Kreditermächtigung durch die Steiermärkische Landesregierung.

e) Die KAGES nimmt eine Leistungsüberprüfung der in ihrem Bereich erbrachten medizinischen Leistungen mit besonderer Berücksichtigung der unter Punkt B 1 (Abbau von Konkurrenzsituationen bzw. Doppelgleisigkeiten) und B 2 (allfällige Auslagerung medizinischer Leistungen aus dem Spitalsbereich) angegebenen grundsätzlichen Überlegungen des Regierungsbeschlusses vom 1. Oktober 1992, GZ. 12-82 Ka 1/56-1992, vor.

f) Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit seinen Berichten über die KAGES, die auch vom Finanz- und Gesundheitsreferenten zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, sind umzusetzen.

g) Der Spitalsreferent und der Finanzreferent werden beauftragt, Verhandlungen mit den weiteren Kostenträgern im Spitalsbereich – Bund (klinischer Mehraufwand, Folgekostenbeteiligung ...) und KRAZAF, Sozialversicherungsträger, private Versicherungsträger – und sonstigen öffentlichen Körperschaften hinsichtlich einer Erhöhung ihrer Kostenbeteiligung oder einer Neuübernahme einer Kostenbeteiligung zu veranlassen.

In der 33. Sitzung am 12. April 1994 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

34. Sitzung am 20., 21., 22. und 23. April 1994

(Beschlüsse Nr. 509 bis 519)

(Der Beschluß Nr. 509 wurde am 20. April 1994,
der Beschluß Nr. 510 am 21. April 1994 und
alle übrigen Beschlüsse wurden am 23. April 1994 gefaßt).

Versicherungsschutz aller in
Einsatzorganisationen
tätigen Personen.
(Einl.-Zahl 756/6)
(Mündl. Bericht Nr. 62)
(5-222 La 57/1994)
(AKS-340 U 2/110)

509.

Landesvoranschlag 1994

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund für das Erreichen eines angemessenen Versicherungsschutzes (Änderung des ASVG) aller in Einsatzorganisationen (wie z. B. Feuerwehren, Rotes Kreuz, Bergrettung usw.) freiwillig und ehrenamtlich tätigen Personen einzutreten.

Grazer Frauenhaus,
Dotierung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 756/6)
(9-03-2/61-94)

510.

Landesvoranschlag 1994

Zu Gruppe 4:

Die vom Finanzreferenten Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel vorgeschlagene und in keiner Phase der Budgetverhandlungen von ihm in Frage gestellten Dotierung des Grazer Frauenhauses in der Höhe von 900.000 Schilling wird vom Landtag im Vertrauen auf seine Sachkompetenz akzeptiert.

Die Landesregierung ist dennoch ermächtigt, im Falle eines dringenden Mehrbedarfes Umschichtungen im Rahmen des beschlossenen Budgetvolumens vorzunehmen.

Budget 1995.
(Einl.-Zahl 756/6)
(Mündl. Bericht Nr. 64)
(10-21.V 94-100/41)
(8-86 Vo 13/28-1994)
(WF-14 Bu 5/1-1994)
(Präs-07-10-13/93-26)

511.

Landesvoranschlag 1994

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert:

1. den Beschluß des Landtages vom 1. März 1994 (Bericht des Rationalisierungs-Ausschusses) – sofern er das Budget 1995 betrifft – in den Vorarbeiten zu diesem Budget einzuhalten;
2. dem Landtag von den Vorbereitungsmaßnahmen (einschließlich der diesen Arbeiten zugrundegelegten Budgetrichtlinien) bis zur letzten Sitzung vor der Sommerpause zu informieren, so daß eine Diskussion im Landtag über diesen Bericht in der ersten Sitzung im Herbst möglich ist;

3. das Wirtschaftsforschungsinstitut mit einer Budgetanalyse (Kennzahlen, Bundesländervergleich usw.) einerseits und einer neuerlichen mittelfristigen Budgetvorschau auf der Basis der nunmehr zu ändernden budgetären Rahmenbedingungen (einschließlich der vom Land in seinem Beschluß vom 1. März 1994 empfohlenen Gesetzesänderungen) zu beauftragen;
4. bis zu Beginn der Herbstsession 1994 des Landtages einen Regierungsentwurf vorzulegen, in dem im Rahmen eines eigenen steirischen Haushaltsrechts die Grundlagen für ein modernes Budgetierungssystem geschaffen werden. Insbesondere muß auch die Möglichkeit der Rücklagenbildung und die Ressortverantwortlichkeit für die Verwendung dieser Rücklagen geprüft werden;
5. bis zu Beginn der Herbstsession 1994 des Landtages jene Maßnahmen darzulegen, die im Hinblick auf einen allfälligen EU-Beitritt vor allem hinsichtlich der Frage der Landwirtschaft und der EU-Regionalförderung zu treffen sein werden, verbunden mit entsprechenden Vorschlägen über deren Finanzierung.

Olympische Winterspiele in
der Steiermark.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 756/6)
(Sport-10 Ve 106-94)
(7-Norm L 4/72-1994)

512.

Landesvoranschlag 1994

Zu Gruppe 9:

A) Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, adäquate Unterlagen zur Klärung folgender Fragen dem Landtag vorzulegen:

1. Welche Kosten erwachsen dem Land Steiermark
 - a) durch die Bewerbung
 - b) sowie durch eine allfällige Durchführung von Olympischen Spielen?
2. Welche Nachfolgekosten sowie welche Möglichkeiten der Nachfolgenutzung sind für die Olympischen Sportstätten zu erwarten?
3. Welche konkreten Standorte werden für eine allfällige Durchführung von Olympischen Winterspielen tatsächlich in der Bewerbung vorgeschlagen?

B) Der Landtag wird zum Thema „Olympische Winterspiele in der Steiermark“ dann eine Volksbefragung verlangen, wenn die Steiermark als Austragungsort für Olympische Winterspiele 2002 bei der Vorentscheidung in Lausanne am 23./24. Jänner 1995 unter die letzten vier Kandidaten gereiht wird. Diese Volksbefragung wird jedenfalls rechtzeitig vor der endgültigen Entscheidung am 12. bis 16. Juni 1995 in Budapest erfolgen. Die Fragestellung wird auf Basis der nach Punkt 1 a und 1 b erfolgten Kostenberechnungen einvernehmlich festgelegt.

Landesvoranschlag 1994,
Dienstpostenplan,
Kraftfahrzeug-
systemisierungsplan.
(Einkl.-Zahl 756/6)
(Mündl. Bericht Nr. 65)
(10-21.V 94-100/29)

513.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1994 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	36.620,329 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen)	33.215,532 Mio. S
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	3.404,797 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7 durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben	1.115,232 Mio. S
Einnahmen	41,236 Mio. S
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes	1.073,996 Mio. S

Die Bedeckung des Gebarungsabganges des außerordentlichen Haushaltes hat nach Punkt 7 zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1994 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt. Für den Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, daß alle Ansätze, die zum Zuständigkeitsbereich des jeweiligen politischen Referenten gemäß Geschäftsver- bzw. -einteilung gehören, gegenseitig deckungsfähig sind. Weiters wird genehmigt, daß der Ansatz 1/020008 einseitig zugunsten der Posten 7101 „Kommunalsteuer“ deckungsfähig ist. Diese Posten sind jedoch von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze ausgenommen.
5. Der Dienstpostenplan 1994 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Ebenso werden der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1994 (Anlage 3) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des Haushaltes 1994 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark, insbesondere in der Obersteiermark, über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.
Gleichzeitig wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, für die Bedeckung der erforderlichen aliquoten Landesgrundleistung zur Inanspruchnahme bereitstehender oder in Aussicht gestellter Bundes-Agrarförderungsmittel sowie zur Förderung der Landwirtschaft im Rahmen der bevorstehenden Umstellungen im Hinblick auf die europäische Integration über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.
Die im ursprünglichen Voranschlagsentwurf unberücksichtigt gebliebenen bzw. seither durch Regierungs- und Landtagsbeschlüsse zusätzlich genehmigten Vorhaben (Beiträge an den Österreichischen Städtebund und an den Steirischen Gemeindebund sowie der Sondergesellschafterzuschuß an die AVG, der Zuschuß an drei Seilbahngesellschaften, die Förderungen für den Daviscup und die Sprunganlage Ramsau, der Beitrag für die Grundstücksbeschaffungs-GmbH, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Europäische Integration sowie zusätzliche Mittel für sozialökonomische Projekte) sind aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Ansatz „Allgemeine Verstärkungsmittel“ zu entnehmen.
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung nach Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Verstärkungsmittel und Rücklagen ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtvolumens des Landesvoranschlages 1994 vorzunehmen.
9. Falls während des Finanzjahres 1994 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für

dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen. Darüber ist dem Landtag unverzüglich zu berichten.

10. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1994 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungs-konkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
11. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.
12. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.
13. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV, i. d. g. F., sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 Prozent im Rechnungsabschluß zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von 200.000 Schilling übersteigt.
Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabe-Voranschlagsstellen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.
Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von 500.000 Schilling überschreiten.

Anleihen, Aufnahme durch
das Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 882/1,
Beilage Nr. 85)
(10-23 La 69/5-94)

514.

Gesetz vom über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 4 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1994 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesberufsschule Bad
Gleichenberg,
Errichtung von
Schülerparkplätzen.
(Einl.-Zahl 857/1)
(ABS-11 Ge 1/166-1994)

515.

Der Kauf der Grundstücke Trennstück 2 des Grundstückes 154/1 LN im Ausmaß von 475 m² und das Trennstück 3 des Grundstückes 154/2 im Ausmaß von 1464 m², beide Grundbuch 62104 Bad Gleichenberg, im Gesamtausmaß von 1939 m², laut des vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler, Feldbach erstellten Teilungsplanes GZ: 21366 zum Preis von 550 Schilling pro Quadratmeter, Gesamtkaufpreis 1,066.450 Schilling für die Errichtung von Schülerparkplätzen der Landesberufsschule Bad Gleichenberg, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d LVG 1960 genehmigt.

Bauvorhaben „In der
Leiten“, Darlehens-
aufnahme.
(Einl.-Zahl 862/1)
(10-21.V 94-17/48)

516.

Zur Finanzierung der Fortsetzungsmaßnahmen des Bauvorhabens 411391 „In der Leiten“ wird als Vorgriff auf das Budget 1994 mit Anrechnung auf den Voranschlagsbetrag 1994 die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 3 Millionen Schilling genehmigt.

Bauvorhaben „Stampf II“
Grund- sowie Objekts-
einlösung Richard del
Fabro.
(Einl.-Zahl 878/1)
(LBD-IIa 87/344 St 2-92/15)

517.

Die Grund- sowie Objektseinlösung Richard del Fabro für das BV. „Stampf II“ der L 344, Modriacher Straße und der L 343, Hirschegger Straße, im Betrag von 1,956.184,68 Schilling, zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Parteienförderungsgesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 853/1,
Beilage Nr. 87)
(10-24 Pa 24/1-94)

518.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1992, wird geändert wie folgt:

Dem Artikel III wird folgender Artikel IV angefügt:

„Artikel IV

Die auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Ansprüche verringern sich ab dem Jahre 1994 um 5 Prozent.“

Historische Landeskommission.
(Einkl.-Zahl 851/1,
Beilage Nr. 88)
(Mündl. Bericht Nr. 66)
(AAW-16 Hi 1-81/74)

519.

Gesetz vom über die Historische Landeskommission für Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

Das Land Steiermark errichtet eine Historische Landeskommission für die Steiermark (HLK). Diese hat die Aufgabe, die Erforschung der Geschichte der Steiermark in jeder Hinsicht zu fördern.

§ 2

Rechtspersönlichkeit, Organe, Wissenschaftliches Kollegium

(1) Die Historische Landeskommission ist eine juristische Person mit dem Sitz in Graz.

(2) Die Historische Landeskommission hat folgende Organe:

- a) den Vorsitzenden,
- b) die Vollversammlung,
- c) das Wissenschaftliche Kollegium,
- d) den Geschäftsführenden Sekretär,
- e) den Ständigen Ausschuß.

§ 3

Finanzmittel

(1) Die für die Tätigkeit der Historischen Landeskommission erforderlichen Finanzmittel werden aufgebracht durch

- a) eigene Einnahmen,
- b) Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- c) Beiträge privater Rechtsträger.

(2) Die Historische Landeskommission ist zu jährlicher Rechnungslegung an die Steiermärkische Landesregierung verpflichtet. Sie unterliegt der Kontrolle durch den Steiermärkischen Landesrechnungshof.

§ 4

Der Vorsitzende

(1) Vorsitzender der Historischen Landeskommission ist der Landeshauptmann der Steiermark. Er wird vom Geschäftsführenden Sekretär vertreten.

(2) Der Vorsitzende vertritt die HLK nach außen, beruft die Vollversammlung ein und leitet diese.

§ 5

Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, einem von der Steiermärkischen Landesregierung gewählten Regierungsmitglied und den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Kollegiums. Jedes Mitglied hat eine Stimme; diese ist nicht übertragbar.

(2) Die Vollversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist

weilers einzuberufen, wenn der Geschäftsführende Sekretär oder ein Drittel der Mitglieder des Wissenschaftlichen Kollegiums dies verlangen.

(3) Der Vollversammlung obliegt

- die Entscheidung über alle die Tätigkeiten der HLK betreffenden grundsätzlichen Fragen,
- die Beschlußfassung über das Statut,
- die Aufsicht über den Fortgang der wissenschaftlichen Arbeiten und über die Finanzgebarung,
- die Entgegennahme von Berichten ihrer Mitglieder,
- die Beschlußfassung über einen jährlichen Bericht an die Steiermärkische Landesregierung,
- die Beschlußfassung über Berichte an die Landesregierung über alle das Land betreffenden Fragen der historischen Wissenschaften,
- die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß,
- die geheime Wahl der Mitglieder und Ehrenmitglieder, des Geschäftsführenden Sekretärs und der Mitglieder des Ständigen Ausschusses.

(4) Für einen Beschluß der Vollversammlung sind die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und die halbe Zahl der in der Steiermark wohnenden Mitgliedern des Wissenschaftlichen Kollegiums sowie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist - außer bei Wahlen - zulässig.

§ 6

Das Wissenschaftliche Kollegium

(1) Die wissenschaftlichen Aufgaben der Historischen Landeskommission werden vom Wissenschaftlichen Kollegium besorgt.

(2) Das Wissenschaftliche Kollegium besteht aus

- 30 Mitgliedern (Mitglieder, die das 75. Lebensjahr überschritten haben, werden auf diese Zahl nicht angerechnet). Bis zu sechs Mitglieder können ihren Wohnsitz außerhalb der Steiermark haben;
- höchstens vier Ehrenmitgliedern.

(3) Die Mitglieder werden von der Vollversammlung aus hervorragenden Vertretern der für die Steiermark in Betracht kommenden Zweige der Geschichtswissenschaft einschließlich der Historischen Landeskunde in geheimer Wahl auf Lebenszeit gewählt.

§ 7

Der Geschäftsführende Sekretär

(1) Der Geschäftsführende Sekretär wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim. Für seine Wahl ist die absolute Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl ist wirksam, wenn sie von der Steiermärkischen Landesregierung bestätigt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Geschäftsführende Sekretär führt die laufenden Geschäfte der HLK und vertritt sie, soweit er vom Vorsitzenden dazu ermächtigt ist, nach außen.

(3) Der Geschäftsführende Sekretär wird vom jeweiligen Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses vertreten.

§ 8

Der Ständige Ausschuß

(1) Der Ständige Ausschuß besteht aus dem Geschäftsführenden Sekretär und sieben Mitgliedern des Wissenschaftlichen Kollegiums. Diese werden von der Vollversammlung in geheimer Wahl auf jeweils fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Ständigen Ausschusses ist zulässig.

(2) Dem Ständigen Ausschuß obliegt die Beratung und Entscheidung aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, und von allen Gegenständen, die ihm vom Geschäftsführenden Sekretär vorgelegt werden.

(3) Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses fungieren in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils für ein halbes Jahr als dessen Vorsitzender.

§ 9

Korrespondenten

(1) Die Vollversammlung kann über Vorschlag des Ständigen Ausschusses Personen, die durch einschlägige Tätigkeiten und Bemühungen ausgewiesen sind, auf die Dauer von fünf Jahren zu Korrespondenten der HLK wählen. Für die Wahl gelten die im § 5 Abs. 4 enthaltenen Regeln für die Wahl von Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig. Korrespondenten, die ihre Aufgaben nicht hinreichend erfüllen, können durch die Vollversammlung abberufen werden.

(2) Korrespondenten der HLK haben die Aufgabe, zur Erfassung, Erforschung, Sicherung und Bewahrung historischer Denkmäler beizutragen.

§ 10

Ehrenamt

Die Tätigkeit in der HLK ist grundsätzlich als Ehrenamt unentgeltlich. Für Aufwendungen, die in Erfüllung von Aufgaben getätigt worden sind, besteht ein Anspruch auf Ersatz. Die Vollversammlung kann beschließen, daß für Leistungen, die von Mitgliedern in Erfüllung ihrer Aufgaben erbracht werden, Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 11

Statut

Über die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Kollegiums und die Geschäftsführung der HLK ist von der Vollversammlung ein Statut zu beschließen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Die Historische Landeskommission ist von ihrem Vorsitzenden binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren.

(2) Zur Konstituierung sind jene Personen einzuladen, die derzeit auf Grund des von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Statuts Mitglieder der Historischen Landeskommission sind. Diese Personen werden Mitglieder des Wissenschaftlichen Kollegiums.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesbuchhaltung
Eing. 1 J. JULI 1994

35. Sitzung am 17. Mai 1994

(Beschlüsse Nr. 520 bis 546)

Restmülldeponie Frojach-
Katsch, Weiterführung.
(Einl.-Zahl 65/5)
(LBD-12.12-13/91-7)

520.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Cortolezis, Dr. Frizberg und Beutl, betreffend die Weiterführung der Restmülldeponie Frojach-Katsch, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Abwasserbauvorhaben,
Förderung durch den
Umwelt- und Wasser-
wirtschaftsfonds.
(Einl.-Zahl 138/5)
(LBD-12.12-21/91-8)

521.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Trampusch, Gennaro, Schrittwieser, Vollmann und Genossen, betreffend die rasche weitere Förderung steirischer Abwasserbauvorhaben durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, wird zur Kenntnis genommen.

Umwelt- und Wasserwirt-
schaftsfonds,
Veränderung.
(Einl.-Zahl 230/82)
(10-21.V92-100/38)

522.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 97 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Frizberg, Trampusch, Günther Prutsch und Dr. Ebner sowie zum Beschluß Nr. 98 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Trampusch, Günther Prutsch, Riebenbauer, Majcen und Dr. Ebner, betreffend die Sicherstellung des zur Aufrechterhaltung des bisherigen Bau- und Förderungsvolumens im Bereich der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Steiermark notwendigen Bundesbeitrages und betreffend die potentielle Veränderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, wird zur Kenntnis genommen.

Internationale Alpen-
konferenzen, Er-
gebnisse der einge-
setzten Arbeitsgruppen.
(Einl.-Zahl 525/8)
(3-07.10 6/6-1994)

523.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dipl.-Ing. Getzinger, Kaufmann und Dr. Flecker, betreffend die Information des Landtages hinsichtlich der Ergebnisse der auf Grund der internationalen Alpenkonferenzen eingesetzten Arbeitsgruppen, wird zur Kenntnis genommen.

Nukleare Sicherheit,
Abkommen zwischen
Österreich und
Slowenien.
(Einl.-Zahl 638/4)
(Präs-91.25-7/91-86)

524.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Cortolezis, Alfred Prutsch, Günther Prutsch und Trampusch, betreffend Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und Slowenien über ein Abkommen über nukleare Sicherheit, wird zur Kenntnis genommen.

Generalsanierung des
Wohnhauses Graz,
Mariatroster Straße 163,
Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 916/1)
(LV-20 M 2/55)

525.

Die grundbücherliche Sicherstellung des von der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft in der Steiermark „Neue Heimat“ aufzunehmenden zweiten Darlehens bei der BAWAG in der Höhe von 2,104.000 Schilling für die Generalsanierung des landeseigenen Wohnobjektes Graz, Mariatroster Straße 163, auf der Liegenschaft EZ. 2082, KG. 63127 Wenisbuch, wird genehmigt.

Darlehensrückflüsse im
Rahmen der Wohn-
bauförderung,
Budgetierung in der
Gruppe 4.
(Einl.-Zahl 230/83)
(10-21.V92-100/40)

526.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 79 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Frizberg, Dr. Hirschmann, Dipl.-Ing. Vesko und Schinnerl, betreffend die Budgetierung der Einnahmen aus den Darlehensrückflüssen im Rahmen der Wohnbauförderung inklusive der Zinserträge in der Gruppe 4 bei der zukünftigen Budgeterstellung, wird zur Kenntnis genommen.

Bezirksgerichte, Auflassung.
(Einl.-Zahl 300/5)
(Präs-03.30-67/91-51)

527.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Tasch, Alfred Prutsch, Ing. Kinsky, Kowald und Schützenhöfer, betreffend die beabsichtigte Auflassung der Bezirksgerichte Neumarkt, Oberwölz, Gröbming, Eisenerz, Mariazell, Rottenmann, Birkfeld, Wildon und Mureck, wird zur Kenntnis genommen.

Werbefreie Lokalradios.
(Einl.-Zahl 572/5)
(VD-22.00-127/91-60)

528.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Maitz, Schützenhöfer und Dr. Karisch, betreffend die Ermöglichung eines werbefreien Lokalradios, wird zur Kenntnis genommen.

Murau, Errichtung eines
Holzkollegs.
(Einl.-Zahl 81/9)
(13-367 La 276/8-1994)

529.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Schützenhöfer, Purr und Ing. Löcker, betreffend die Errichtung eines Holzkollegs für die Ausbildung zum „Holzingenieur“ in Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsschule der Firma
Böhler, Weiterführung.
(Einl.-Zahl 166/5)
(ABS-10 Vo 2/92-1994)

530.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrittwieser, Dr. Bachmaier-Geltewa, Vollmann, Ussar und Tilzer, betreffend die Weiterführung der Berufsschule der Firma Böhler, wird zur Kenntnis genommen.

Kaindorf an der Sulm,
finanzielle Unterstützung für die
Turnhalle der
HTBL Kaindorf.
(Einl.-Zahl 479/5)
(13-367-La 300/6-1994)

531.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Heibl, Dörflinger und Mag. Erlitz, betreffend die rasche finanzielle Unterstützung der Gemeinde Kaindorf an der Sulm bei der Errichtung der Tribünenanlage für die Turnhalle der HTBL Kaindorf, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsschulen, Einführung
der Fünftageweche.
(Einl.-Zahl 639/5)
(ABS-82 Schu 1/147-1994)

532.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Dr. Karisch, Dr. Frizberg und Majcen, betreffend die Einführung der Fünftageweche an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen), wird zur Kenntnis genommen.

AHS-West in Graz, Um-
siedlung des Schulver-
suches G. I. B. S. (Graz
International Bilingual
School).
(Einl.-Zahl 670/4)
(13-367 La 306/5-1994)

533.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Mag. Erlitz, Dipl.-Ing. Getzinger und Ussar, betreffend die AHS-West in Graz, Umsiedlung des Schulversuches G. I. B. S. (Graz International Bilingual School) und Umwandlung in eine Regelschule, wird zur Kenntnis genommen.

Dürregeschädigte Wein-
bauern und Änderung
des Weinggesetzes.
(Einl.-Zahlen 423/4,
453/4, 484/4 und 612/4)
(8-60 We 7/60-1994)

534.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum

1. Antrag der Abgeordneten Ing. Kaufmann, Alfred Prutsch, Kowald und Riebenbauer, betreffend die Auszahlung von Entschädigungsbeiträgen für die dürregeschädigten Bergweingbauern der Steiermark, Einl.-Zahl 423/1,
2. Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Trampusch, Schleich und Günther Prutsch, betreffend die Neuüberdenkung der Methodenverordnung, BGBl. Nr. 495/1989, sowie eine Hilfestellung für durch den Jahrhundertssommer geschädigte steirische Weinbauern, Einl.-Zahl 453/1,
3. Antrag der Abgeordneten Peinhaupt, Weilharter, Dipl.-Ing. Chibidziura und Köhldorfer, betreffend die Änderung des Weinggesetzes hinsichtlich der zuckerfreien Extraktwerte, Einl.-Zahl 484/1, und
4. Antrag der Abgeordneten Peinhaupt, Weilharter, Dipl.-Ing. Chibidziura und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend die Ausklammerung des zuckerfreien Extraktes als Qualitätskriterium im Weinggesetz, Einl.-Zahl 612/1,

wird zur Kenntnis genommen.

Gesetz über die Agrar-
gemeinschaften,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 917/1,
Beilage Nr. 86)
(8-10 A 1/47-1994)

535.

**Gesetz vom, mit dem das
Gesetz über die Agrargemeinschaften geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Agrargemeinschaftengesetz –
StAgrGG 1985, LGBL. Nr. 8/1986, wird wie folgt
geändert:

Artikel I

Ausführungsbestimmungen zum Artikel I des Flur-
verfassungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 103/1951,
in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1993, BGBl.
Nr. 903:

1. § 49 lautet:

„§ 49

Die im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber
den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und
die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Ver-
gleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter
Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung
durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommiß-
behörden.“

2. § 50 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens
vor oder gegenüber der Behörde abgegeben wurden,
dürfen nur mit Zustimmung der Behörde widerrufen
werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung
folgenden Tag in Kraft.

ASVG, verständliche
Formulierung.
(Einkl.-Zahl 703/3)
(5-222 La 53/9-1993)

536.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Beutl,
Dr. Cortolezis, Dr. Lopatka, Dr. Maitz und Pußwald,
betreffend verständliche Formulierung des ASVG,
wird zur Kenntnis genommen.

Projekt „niveaufreie
Kreuzung Weißen-
bach“, ehestmögliche
Durchführung.
(Einkl.-Zahl 146/5)
(LBD-12.12-28/91-5)

537.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Schrittwieser,
Tilzer, Dipl.-Ing. Grabner und Genossen,
betreffend die ehestmögliche Durchführung des
Projektes „niveaufreie Kreuzung Weißenbach“ an der
B 146, wird zur Kenntnis genommen.

Kaindorf an der Sulm,
Errichtung einer
ÖBB-Haltestelle.
(Einl.-Zahl 209/4)
(LBD-12.12-36/92-6)

538.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Heibl, Günther Prutsch und Kanape, betreffend die Errichtung einer ÖBB-Haltestelle in Kaindorf an der Sulm, wird zur Kenntnis genommen.

Motorfahrrad, Berechtigung
zum Lenken ab dem
15. Lebensjahr.
(Einl.-Zahl 295/7)
(11-30 M 3-1994/42)

539.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Mag. Erlitz, Minder und Ussar, betreffend die Ablegung einer Prüfung zur Erlangung der Berechtigung zum Lenken eines Motorfahrrades ab dem 15. Lebensjahr, wird zur Kenntnis genommen.

Erlaufaltbundesstraße
B 25, Ausbau.
(Einl.-Zahl 418/4)
(LBD-12.12-84/92-4)

540.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Tilzer, Ussar und Schrittwieser, betreffend den Ausbau der Erlaufaltbundesstraße B 25, Baulos Palfau, wird zur Kenntnis genommen.

Übernahme eines Teil-
bereiches der B 72 als
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 527/4)
(LBD-12.12-112/93-5)

541.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Schrittwieser, Minder und Vollmann, betreffend die Übernahme eines Teilbereiches der ehemaligen B 72 (Gemeindegebiete Weiz, Thannhausen, Krottendorf) als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Bau einer Landesstraße über
das Gemeindegebiet
von Gralla.
(Einl.-Zahl 548/4)
(LBD-12.12-116/93-5)

542.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Trampusch, Günther Prutsch, Schleich und Dr. Wabl, betreffend den Bau einer Landesstraße vom Industriegebiet Leibnitz zum Pyhrnautobahnzubringer über das Gemeindegebiet von Gralla, wird zur Kenntnis genommen.

ÖBB-Nebenbahnproblematik.
(Einl.-Zahl 727/3)
(LBD-12.12-146/93-3)

543.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrittwieser, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Heibl, Kaufmann Monika, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schuster, Trampusch, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend die ÖBB-Nebenbahnproblematik, wird zur Kenntnis genommen.

Regionalbahnen, Forcierung
des Ausbaues.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 727/3)
(LBD-12.12-171/94-1)

544.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. auf die Vorlage detaillierter Analysen und Konzepte des Bundes sowie der ÖBB zu drängen,
2. alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, drohende Stilllegungen und Betriebseinschränkungen bei steirischen Regionalbahnen abzuwenden, sowie
3. im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten den Ausbau sowie infrastrukturelle Verbesserungen der Regionalbahnen zu forcieren.

Zellstoff Pöls AG., Abschluß
eines Options- und
Syndikatsvertrages.
(Einl.-Zahl 954/1)
(10-23 Po 22/24)
(WF-12 Po 13/94/103)

545.

1. Der Abschluß eines Options- und Syndikatsvertrages zwischen den Aktionären der Zellstoff Pöls AG., darunter das Land Steiermark, dem Bankenkonsortium sowie der Zellstoff Pöls AG. und der Frantschach AG., wird im Sinne des Berichtes genehmigt.
2. Weiters wird zur Kenntnis genommen, daß aus dem Optionsvertrag eine zukünftige Belastung des Landeshaushaltes durch Wertberichtigung des Aktienkapitals des Landes Steiermark für den Fall eintritt, daß ein industrieller Partner gegen Einzahlung eines Betrages von bis zu 439 Millionen Schilling bis zu 55,97 Prozent des stimmberechtigten Aktienkapitals erwerben kann. Die Wertberichtigung erfolgt von derzeit 2,91 Prozent auf bis zu 1,28 Prozent.

Liegenschaftserwerb
Scheifling.
(Einl.-Zahl 960/1)
(0-23 Po 22/24)
(WF-13 Sche 3/94/82)

546.

1. Der Erwerb von Teilen der Liegenschaft EZ. 446, KG. Scheifling, im unverbürgten Flächenausmaß von rund 17.746 m² zu einem Preis von insgesamt 9.259.368,59 Schilling zuzüglich 10 Prozent Grunderwerbsnebenkosten, somit insgesamt 10.185.305,45 Schilling, wird genehmigt.
2. Die Annahme einer Option auf Erwerb des Restes der Liegenschaft EZ. 446, KG. Scheifling, im unverbürgten Flächenausmaß von 2235 m² für den Fall, daß diese nicht bis längstens 31. Dezember 1995 durch die Firma Sublich Liegenschaftsverwaltungsgesellschaft m. b. H. veräußert ist, zu einem Preis von 1.410.543,19 Schilling zuzüglich 10 Prozent Grunderwerbsnebenkosten, somit insgesamt 1.551.597,50 Schilling, wird genehmigt.

36. Sitzung am 14. Juni 1994

(Beschlüsse Nr. 547 bis 572)

Europäische Integration,
fünfter vierteljährlicher
Bericht.
(Einkl.-Zahl 948/1)
(Präs-41.00-4/90)

547.

Der fünfte vierteljährliche Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration wird zur Kenntnis genommen.

Tourismusgesetz 1992,
Anderung.
(Einkl.-Zahl 952/1,
Beilage Nr. 95)
(LFVA-03-2/94-1)

548.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992
geändert wird**

4. Im § 5 Abs. 1 wird der Verweis auf „BGBl. Nr. 648/1987“ durch den Verweis auf „BGBl. Nr. 257/1993“ ersetzt.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

5. § 6 Abs. 1 lit. c lautet:
„c) Gewährung von Förderungen an die Steirische
Tourismus Ges. m. b. H.“

Artikel I

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55, wird geändert wie folgt:

6. § 8 Abs. 1 lautet:

1. § 1 Z. 5 lautet:

„5. Tourismusinteressent: alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts, die

„(1) Die Tourismusinteressenten sowie die Gemeinde bzw. im Falle des § 4 Abs. 3 die Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine gesetzlichen Mitglieder. Diese sind von der Gemeinde zu erheben. Keine gesetzlichen Mitglieder sind Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, deren Umsätze zur Gänze gemäß § 31 Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sowie jene, die gemäß § 33 Abs. 1 keinen Interessenbeitrag zu leisten haben. Über die gesetzliche Mitgliedschaft zu einem Tourismusverband entscheidet das Amt der Landesregierung auf Antrag des Betroffenen oder des Vorsitzenden des Tourismusverbandes oder von Amts wegen.“

- a) in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 818/1993, selbständig ausüben,
- b) wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar am Tourismus in der Steiermark interessiert sind und
- c) zu diesem Zweck in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 25, 27 und 28 der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO), LGBl. Nr. 158/1963, in der jeweils geltenden Fassung, haben, bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 24 LAO des Inhabers der Berechtigung und bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend.“

7. Die Überschrift des § 10 lautet:

„Wählerverzeichnis“

2. Im § 2 Abs. 4 wird der Verweis auf „BGBl. Nr. 50/1990“ durch den Verweis auf „BGBl. Nr. 850/1992“ ersetzt.

8. Im § 13 Abs. 3 zweiter Satz wird der zweite Verweis auf „Abs. 2“ durch den Verweis auf „Abs. 4“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „Pflichtmitglieder“ durch den Ausdruck „gesetzliche Mitglieder“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 2 dritter und vierter Satz lauten:

„Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Personen, die nach der Steiermärkischen Gemeindevahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, i. d. j. g. F., bzw. nach der Gemeindevahlordnung Graz 1992, LGBl. Nr. 42, i. d. j. g. F., in den Gemeinderat nicht wählbar sind.“

Der Mangel des ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) im Gebiet der Gemeinde bzw. der Gemeinden des Tourismusverbandes und der Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft begründen jedoch nicht den Ausschluß von der Wählbarkeit."

10. Im § 14 Abs. 5 dritter Satz wird der Verweis auf „Abs. 3“ durch den Verweis auf „Abs. 4“ ersetzt.

11. Im § 14 Abs. 6 werden nach dem vierten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder der Tourismuskommission ist nach der Wahlzahl zu ermitteln. Diese wird nach dem d'Hondtschen Verfahren wie folgt errechnet: Die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Dezimalzahlen sind nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Summen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in der Reihe die sovierte ist, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Tourismuskommission beträgt. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn danach mehrere Wahlvorschläge auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Tourismuskommission denselben Anspruch haben, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entfällt auf einen Wahlvorschlag nur ein Mitglied der Tourismuskommission, so ist die am Wahlvorschlag erstangeführte Person gewählt; entfallen auf einen Wahlvorschlag zwei (drei usw.) Mitglieder der Tourismuskommission, so ist die am Wahlvorschlag erst- und zweit- (dritt- usw.) angeführte Person gewählt.“

12. § 14 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Personen, die zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Tourismuskommission gewählt werden, haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

13. Im § 15 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 3)“ ersetzt.

14. § 15 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Dieses vereinfachte Wahlverfahren gilt auch in Tourismusverbänden mit mehr als 30 gesetzlichen Mitgliedern für die Wahl einzelner Wahlvorschlagsgruppen, wenn die Wahl in diesen Wahlvorschlagsgruppen nicht oder nicht vollständig zustande kommt.“

15. Im § 18 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 3)“ ersetzt.

16. § 26 erhält die Bezeichnung „§ 26 Abs. 1“.

17. § 26 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Tourismusverbände haben das Ergebnis von Wahlen in die Tourismuskommission sowie in den Vorstand unverzüglich der Landesregierung schriftlich bekanntzugeben. Die Landesregierung hat auf Antrag eines bei der Wahl anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitgliedes oder von Amts wegen Wahlen der Organe des Tourismusverbandes wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. Der Antrag muß innerhalb von einer Woche nach Durchführung der Wahl eingebracht werden. Von Amts wegen darf eine Wahl nur innerhalb von zwei Monaten aufgehoben werden.“

18. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden mehrere beitragsbegründende Tätigkeiten ausgeübt, so hat der Tourismusinteressent wahlweise entweder für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz oder für alle diese Tätigkeiten gemeinsam nach dem Gesamtumsatz und der niedrigsten Beitragsgruppe einen Interessentenbeitrag zu entrichten.“

19. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Läßt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusgemeinden erzielte Umsatz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten befinden, wie folgt aufzuteilen: Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Umsatz sind nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu berechnen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhabern oder von familieneigenen Arbeitskräften ausgeübt, so ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Interessentenbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmern zu werten.“

20. Im § 29 Abs. 2 zweiter Satz heißt es statt „touris- musnächsten“ „tourismusnächsten“.

21. Im § 29 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „beitragspflichtige Leistungen“ durch das Wort „Umsätze“ ersetzt.

22. Im § 31 Abs. 1 Einleitungssatz, Z. 1 und im Klammerausdruck der Z. 3 entfällt die Wortfolge „in der jeweils gültigen Fassung“.

23. Im § 31 Abs. 1 Z. 1 wird vor dem Strichpunkt folgendes eingefügt:

„Umsätze von Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2“.

24. Im § 31 Abs. 1 Z. 4 wird der Verweis auf „BGBl. Nr. 699/1991“ durch den Verweis auf „BGBl. Nr. 818/1993“ ersetzt.

25. § 31 Abs. 1 Z. 5 entfällt.

26. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Bausparkassen und der österreichischen Postsparkasse ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das Zweifache der Summe der Erträge aus Provisionen und Gebühren im Sinne der Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, i. d. F. BGBl. Nr. 407/1993, aus Bankgeschäften.“

27. Im § 32 Abs. 5 wird das Wort „Versicherungsleistungen“ durch das Wort „Vermittlungsleistungen“ ersetzt.

28. Im § 32 Abs. 6 wird der Verweis auf „§ 27 (2) Glücksspielgesetz“ durch den Verweis auf „§ 28 Abs. 2 Glücksspielgesetz“ und der Verweis auf „BGBl. Nr. 344/1991“ durch den Verweis auf „BGBl. Nr. 695/1993“ ersetzt.

29. § 32 Abs. 7 lautet:

„(7) Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2, deren Umsatz 40.000 Schilling nicht übersteigt, haben die Hälfte des Mindestbeitrages (§ 34 Abs. 1) zu entrichten.“

30. Im § 33 Abs. 5 erster Satz werden die Worte „folgende Jahr und das“ gestrichen.

31. Im § 33 Abs. 7 heißt es statt „beendet“ „nicht bloß vorübergehend eingestellt“.

32. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Tourismusinteressent hat bis zum 15. September eines jeden Jahres der Gemeinde eine Beitragserklärung abzugeben, welche die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Aufschlüsselungen – Umsatzstufe, Beitragsgruppe und Ortsklasse – zu enthalten hat. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars abzugeben. Dieses ist den Beitragspflichtigen von den Gemeinden bis spätestens 15. August eines jeden Jahres zuzusenden.“

33. § 35 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Interessentenbeitrag ist am 30. September des jeweiligen Jahres fällig.“

34. Im § 35 Abs. 4 erster Satz heißt es statt „30. Juni“ „31. Oktober“.

35. § 35 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Der Höchst- bzw. Mindestbeitrag ist bis 15. September des jeweiligen Jahres zu entrichten.“

36. Im § 37 Abs. 3 erster Satz wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 2“ durch den Verweis auf „§ 10 Abs. 1“ ersetzt.

37. Nach § 43 wird folgender § 44 eingefügt:

„§ 44

Übergangsbestimmung

(1) § 1 Z. 5 lautet:

5. Tourismusinteressent: alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts, die

- a) in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 818/1993, selbständig ausüben,
- b) wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar am Tourismus in der Steiermark interessiert sind und
- c) zu diesem Zweck in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 25, 27 und 28 der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO), LGBl. Nr. 158/1963, in der jeweils geltenden Fassung, haben, bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 24 LAO des Inhabers der Berechtigung und bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend.

(2) § 44 tritt mit 1. September 1992 in Kraft und mit 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

Artikel II

Verfassungsbestimmung

Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Blasmusikkapellen,
Erhöhung der Beiträge.
(Einl.-Zahl 230/88)
(10-21.V 92-100/56-1994)

549.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 70 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Riebenbauer, Schleich, Günther Prutsch und Schinnerl, betreffend die Erhöhung der Beiträge für Blasmusikkapellen, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftliche Bereiche,
Verbleib in der
direkten Verwaltung
bzw. im Eigentum des
Landes.
(Einl.-Zahl 230/89)
(Mündl. Bericht Nr. 68)
(10-21.V 92-100/37-1994)

550.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 111 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Frizberg, Glössl, Dr. Flecker und Trampusch, betreffend die Vorlage eines Berichtes, welche wirtschaftlichen Bereiche aus welchen Gründen in der direkten Verwaltung bzw. im Eigentum des Landes verbleiben sollen, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Gleichenberger und
Johannisbrunnen AG.,
Ankauf des Aktien-
paketes.
(Einl.-Zahl 355/4)
(10-23 Ge 26/35-1994)

551.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schleich, Beutl, Köhldorfer und Kaufmann, betreffend einen raschen Ankauf des Aktienpaketes der Gleichenberger und Johannisbrunnen AG., wird zur Kenntnis genommen.

Gleichenberger und
Johannisbrunnen AG.,
Kauf der Aktien.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 355/4)
(10-23 Ge 26/30-1994)

552.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. sofort mit der Bank für Kärnten und Steiermark Kontakt aufzunehmen und über den Kauf der Aktien und dessen Folgen zu verhandeln;
2. dafür zu sorgen, daß das Land Steiermark durch einen qualifizierten Aktienbesitz immer über ein Mitspracherecht bei Entscheidungen in der Gleichenberger und Johannisbrunnen AG. verfügt;
3. mit Investoren über die Regionalentwicklung des Kurortes Bad Gleichenberg ein Regionalentwicklungs- und Finanzierungskonzept zu erstellen, um dem Kurort Bad Gleichenberg wieder seinen Stellenwert in der oststeirischen Thermenregion einzuräumen.

Außerbudgetäre
Finanzierungslösungen.
(Einl.-Zahl 461/30)
(10-21.V 93-10/21-1994)

553.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 242 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Dezember 1992 über den Antrag der Abgeordneten Kanduth, Pußwald, Dr. Flecker, Gross und Mag. Bleckmann, betreffend außerbudgetäre Finanzierungslösungen, wird zur Kenntnis genommen.

Jugendbeschäftigungsprogramm.
(Beschlüßantrag zu Einl.-Zahl 461/30)
(WF-14 La 3/94-7)

554.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die im Budget vorgesehenen Mittel für die Jugendbeschäftigung sowie Jugendbeschäftigungsprogramme möglichst rasch umzusetzen; dabei ist ein Prioritätenkatalog zu erstellen, der Möglichkeiten zum sofortigen Handeln (z. B. Lehrwerkstätte Siemens in Fohnsdorf) beinhaltet.

Bad Radkersburg, Bezirkshauptmannschaft, Generalsanierung des Umbaues.
(Einl.-Zahl 962/1)
(10-36/I Ra 5/54-1994)

555.

Die Leasingfinanzierung der Generalsanierung sowie des Um- und Zubaus der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg wird an die Hypo Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing Ges. m. b. H., 8010 Graz, Joanneumring 18, zu den Konditionen bzw. auf der Basis des einen integrierenden Bestandteil dieser Landtagsvorlage bildenden Angebotes vom 5. April 1994 und der Präzisierungen vom 11. und 14. April 1994 vergeben.

Der Hohe Landtag nimmt zur Kenntnis, daß sich die voraussichtlichen Investitionskosten von 29.500.000 Schilling exklusive Umsatzsteuer auf der Preisbasis Februar 1994 um die Baukostensteigerungen erhöhen werden. Außerdem können sich die angenommene Bauzeit und damit der Finanzierungsplan und die Zwischenfinanzierungskosten, die Kreditgebühr sowie die Leasingvertragsgebühr ändern, wodurch sich auch die Leasingrate und die Gesamtbelastung über die Laufzeit ändert.

Die Rechtsabteilung 10 wird beauftragt, mit der Hypo Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing Ges. m. b. H. den für die Leasingfinanzierung der Generalsanierung sowie des Um- und Zubaus der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg erforderlichen Immobilienleasingvertrag zu den Konditionen bzw. auf Basis des einen integrierenden Bestandteil dieser Landtagsvorlage bildenden Angebotes vom 5. April 1994 und der Präzisierung vom 11. und 14. April 1994 abzuschließen.

Die Rechtsabteilung 10 wird ermächtigt, mit der Hypo Steiermark Kommunal- und Gebäudeleasing Ges. m. b. H. einen Baurechtsvertrag für das Grundstück Nr. 370/1 und .118 der EZ. 233, KG. 66331 Bad Radkersburg, GB. Bad Radkersburg, abzuschließen.

Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H., Genehmigung des Inhaltes des Sachinlagevertrages.
(Einl.-Zahl 963/1)
(10-23 Fu 10/22-1994)

556.

Der Inhalt des einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Entwurfes des Sachinlagevertrages, betreffend die Zusammenführung des Treuhandvermögens mit dem Betriebsvermögen der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Wirkung 1. Jänner 1993, wird genehmigt.